

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Sozial- und
Gesundheitsausschusses mit
Sozialbeirat
27.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Niederschrift -öffentlich-	5
Anwesenheitsliste	53
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 27.09.2023 V/040/2023	55
Antrag Nr. 128/2023 V/040/2023	57
Antrag Nr. 129/2023 V/040/2023	61
TOP Ö 1.2 Jahresbericht des Pflegestützpunktes	
PSP_Errichtung - Pflegestützpunkt Erlangen Jahresbericht 2022 - 14.04.2023 50/092/2023	63
TOP Ö 1.3 Belegrechtswohnungen – Erfüllungsstand der Zuschussvereinbarung vom 03.08.2010	
Anlage - Berechnung des Erfüllungsstands zum 31.12.2022 50/093/2023	81
TOP Ö 1.5 Ermäßigung des 49-Euro-Tickets für Inhaber*innen des Erlangen Pass sowie des ErlangenPassPlus	
Antrag_SPD_Fraktion_080_2023 50/091/2023	83
TOP Ö 1.6 Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2023 im Stadtgebiet Erlangen	
Konzept zu den Mietobergrenzen 2023 55/050/2023	85
TOP Ö 1.9 Stand zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts	
Steckbriefe zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts 50/004/2023	101
TOP Ö 3 Zwischenbericht des Amtes 50 Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand 31.07.2023	
Budget und Arbeitsprogramm 2023 50/094/2023	111
TOP Ö 4 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2022 des Amtes 50	
Budgetierung 2022 - Amt 50 Budgetabrechnung 20 50/095/2023	113
TOP Ö 6 ErlangenPass als App; Antrag der SPD-Fraktion vom 01.08.2023 (Nr. 124/2023)	
Anlage_01_Antrag SPD-Fraktion vom 01.08.2023 50/098/2023	115
TOP Ö 7 Antrag der Erlanger Linken zum Wohngeld vom 07.06.2023 (Nr. 084/2023)	
Antrag zum Wohngeld (Nr. 084_2023) 50/101/2023	117

Niederschrift

(SGA/004/2023)

über die 4. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 27.09.2023, 17:00 - 19:18 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 17:00 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge V/040/2023
- 1.2. Jahresbericht des Pflegestützpunktes 50/092/2023
- 1.3. Belegrechtswohnungen – Erfüllungsstand der Zuschussvereinbarung vom 03.08.2010 50/093/2023
- 1.4. Zuschusserhöhung für die Kindergruppe Frauenhaus e.V. - Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre V/035/2023
- 1.5. Ermäßigung des 49-Euro-Tickets für Inhaber*innen des Erlangen Pass sowie des ErlangenPassPlus 50/091/2023
- 1.6. Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2023 im Stadtgebiet Erlangen 55/050/2023
- 1.7. Ergebnisse der Fachtagung des Sozialreferats zu Energiearmut am 14. Juni 2023 50/099/2023
- 1.8. Energienotfallberatung 50/100/2023
- 1.9. Stand zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts 50/004/2023
2. Pflegebestands- und -bedarfsermittlung 2024 50/003/2023
3. Zwischenbericht des Amtes 50 Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand 31.07.2023 50/094/2023

4. Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2022 des Amtes 50 50/095/2023
5. Einführung des ErlangenPass Plus: Verfahrensregelungen und Zeitpunkte 50/097/2023
6. ErlangenPass als App; Antrag der SPD-Fraktion vom 01.08.2023 (Nr. 124/2023) 50/098/2023
7. Antrag der Erlanger Linken zum Wohngeld vom 07.06.2023 (Nr. 084/2023) 50/101/2023
8. Anfragen

TOP 1

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 1.1

V/040/2023

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 27.09.2023 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 7.1 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.2

50/092/2023

Jahresbericht des Pflegestützpunktes

Am 1. Oktober 2021 ist die trägerunabhängige Pflegeberatung der Stadt Erlangen in den Pflegestützpunkt Erlangen übergegangen. Damit konnte die wohnortnahe, individuelle, neutrale und kostenlose Pflegeberatung für die Erlanger Bürger*innen auf finanzieller, struktureller und personeller Ebene weiter gestärkt werden. Der Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern sieht vor, dass die Tätigkeiten des Pflegestützpunktes in einem Jahresbericht transparent dargestellt werden. Die Auswertungen und Erfahrungen des Pflegestützpunktes Erlangen für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 können dem beigefügten Jahresbericht entnommen werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde die Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 7.2 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.3

50/093/2023

Belegrechtswohnungen – Erfüllungsstand der Zuschussvereinbarung vom 03.08.2010

Mit Stadtratsbeschluss vom 25.03.2010 wurde zwischen der Stadt Erlangen und der GEWOBAU eine sog. Zuschussvereinbarung geschlossen. Der Vertrag trat zum 01.01.2010 in Kraft.

Der Vertragsgegenstand wurde wie folgt definiert:

Die Stadt gewährt der GEWOBAU zur Sanierung von (konkret benannten) Wohnungen einen sog. Mietzuschuss zur sozialverträglichen Gestaltung der Miete. Im Gegenzug gewährt die GEWOBAU der Stadt das Recht der Belegung an insgesamt 598 (konkret) benannten freifinanzierten Wohnungen, sog. Belegrechtswohnungen. Die Miethöhen entsprechen den angemessenen Mieten nach dem SGB II/SGB XII und werden wie „klassische“ Sozialwohnungen vergeben. Die Bindungsdauer, während der die vertraglichen Regelungen Gültigkeit haben, beträgt für jede einzelne Wohneinheit 20 Jahre ab dem 01.01. des Folgejahres nach Erstbezug durch einen von der Stadt benannten Mieter.

Um den Erfüllungsstand des Vertrages berechnen zu können, wird daher als Soll-Zeitraum der 01.01.2011 bis 31.12.2030 zugrunde gelegt. Unterstellt wird hierbei, dass im Jahr 2010 (Jahr des Vertragsbeginns) bereits 100 % der Belegrechtswohnungen (598) zur Verfügung stehen würden, ohne dass sich der Zustand im Laufe der folgenden 20 Jahre verändern würde.

Seit Vertragsbeginn wurden von der GEWOBAU insgesamt 958 Wohnungen zur Verfügung gestellt, hiervon 42 Wohnungen im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

Seit Beginn des Vertrages wurden insgesamt 1.322 Mietverhältnisse abgeschlossen, hiervon 117 neue Mietverhältnisse im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022. Zum Stand 31.12.2022 bestanden insgesamt 480 aktiv laufende Mietverhältnisse in Belegrechtswohnungen. Gemessen an einer Vollbelegung von 598 Wohnungen entspricht dies einer Belegungsquote in Höhe von 80,3 %.

Obwohl die Zahl der zur Verfügung gestellten Wohnungen und die Zahl der abgeschlossenen Mietverhältnisse stetig steigt, gestaltet sich die Erfüllung des Vertrages für die GEWOBAU auch weiterhin aufgrund verschiedener Faktoren sehr schwierig (Anfangsbestand < 598 WE; Wertung von neuen Wohnungen erst ab 01.01. des Folgejahres; Beendigung von Mietverhältnissen aus diversen Gründen; Wegfall des Belegrechtsstatus als Folge von Einkommensüberprüfungen oder fehlender Mitwirkung der Bewohner*innen; etc.). Auf die Mitteilungen zur Kenntnis für die Sitzungen des Sozial- und Gesundheitsausschusses und Sozialbeirats am 23.09.2020 (Vorlagennummer 50/013/2020) und 14.04.2021 (Vorlagennummer 50/042/2021) wird verwiesen. Diesen können noch weitere, von der GEWOBAU genannte Ursachen entnommen werden, die zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Vertrages führen.

Wie aus Anlage 01 zu entnehmen ist, hat die GEWOBAU zum 31.12.2022 den Vertrag erst zu 40% erfüllt, obwohl zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich ein Erfüllungsstand von 60% gefordert war.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Vertrag von der GEWOBAU noch bis zum Ende der Vertragslaufzeit erfüllt werden kann. Basierend auf der Annahme, dass ab 01.01.2023 wieder eine Vollbelegung erreicht wird (≥ 598 WE), die bis zur Vertragserfüllung anhält, wird im Jahr 2034 mit der Erfüllung des Vertrags durch die GEWOBAU gerechnet. Bei Fortschreibung der Anzahl aktiver Mietverhältnisse wie zum Stand 31.12.2022 (480) wäre mit einer Vertragserfüllung im Jahr 2037 zu rechnen.

Die GEWOBAU muss folglich auch nach Ende der Vertragslaufzeit sog. Belegrechtswohnungen zur Verfügung stellen, ohne dass die Stadt in dieser Zeit einen Mietzuschuss entrichten wird.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 7.3 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.4

V/035/2023

Zuschusserhöhung für die Kindergruppe Frauenhaus e.V. - Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Finanzierung der gestiegenen Personal- und Sachkosten der Kindergruppe Frauenhaus e.V.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Kindergruppe Frauenhaus ist ein seit Gründung im Jahr 1983 vom Verein Kindergruppe FH e.V. getragenes Angebot der pädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, die im Frauenhaus leben. Das Sozialamt Erlangen unterstützt die Kindergruppe Frauenhaus mit einem jährlichen Zuschuss von 91.400 € Im Haushalt 2023 wurde die dauerhafte Erhöhung des Zuschusses um 30.000 € beschlossen. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Kindergruppe Frauenhaus die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweist und eine schlüssige Bilanz vorlegt.

Nachdem zwischenzeitlich die entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden, kann die Sperre aufgehoben und der Zuschuss ausgezahlt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 12.01.2023 veranlassten Sperre in Höhe von 30.000 € an der Kostenstelle 502090, Kostenträger 33110010 und Sachkonto 530101.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	30.000 €	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf KST/KTR/SK 502090/33110010/530101
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.5**50/091/2023****Ermäßigung des 49-Euro-Tickets für Inhaber*innen des Erlangen Pass sowie des ErlangenPassPlus****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket eingeführt, um den öffentlichen Personennahverkehr attraktiver zu machen und die Nutzerzahlen zu erhöhen.

Für das Deutschlandticket gibt es folgende Rahmenbedingungen:

- Das Deutschlandticket gibt es nur als digitales Abonnement in Form einer Chipkarte oder als Handyticket.
- Das Ticket gilt in der Regel bundesweit in allen Bussen und Bahnen des öffentlichen Regional- und Nahverkehrs.
- Die Zahlungsweise ist monatlich per Lastschrift; Barzahlungen sind nicht möglich.
- Das Ticket kann (ohne Kündigungsgebühr) monatlich gekündigt werden.
- Der Preis beträgt 49 Euro/Monat und soll ab dem Kalenderjahr 2024 jährlich entsprechend der Inflation erhöht werden.

ErlangenPass-Inhaber*innen können auch bisher den öffentlichen Nahverkehr zu ermäßigten Preisen nutzen. Folgende Abos/ Fahrkarten können mit einer Ermäßigung von 50 % erworben werden:

Angebot	Regulärer Preis	Ermäßigter Preis
Jahresabo	44,80 €	22,40 €
Abo 6	52,20 €	26,10 €
Abo 3	55,40 €	27,70 €
9-Uhr-Abo	27,50 €	13,70 €
Solo 31	59,30 €	29,60 €
4-Ticket-Erwachsene	9,00 €	4,50 €
4-Ticket-Kinder	4,50 €	2,20 €

Da sich diese Angebote allerdings ausschließlich auf Fahrten im Stadtgebiet Erlangen beschränken, ist das Deutschlandticket mit der Ausweitung auf das gesamte Bundesgebiet natürlich auch für ErlangenPass-Inhaber*innen in vielen Fällen wesentlich attraktiver.

Zudem wäre der Erwerb des Deutschlandtickets zu einem Preis von 19 Euro wesentlich günstiger als nahezu alle bisherigen Monatsfahrkarten.

Mit der Möglichkeit das Deutschlandticket zu einem ermäßigten Preis zu erwerben, werden neben einer verstärkten Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs auch den ErlangenPass-Inhaber*innen wesentlich größere Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

Bayerisches Ermäßigungsticket für Studierende und Auszubildende sowie für Freiwilligendienstleistende

In Bayern wird das sog Ermäßigungsticket (29-Euro-Ticket) für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende zum 01.09.2023 und das Ermäßigungsticket für Studierende zum Wintersemester 2023/2024 eingeführt. Das Ticket kann zu einem Preis von 29 Euro erworben werden, ist wie das D-Ticket monatlich kündbar und gilt in der gesamten Bundesrepublik.

Mit dem ErlangenPass beziehungsweise ErlangenPass Plus könnte dieser Berechtigtenkreis das D-Ticket jedoch zum Preis von 19 Euro erwerben, anstelle zu einem Preis von 29 Euro für das bayerische Ermäßigungsticket. Damit würde das bayerische Ermäßigungsticket für diesen Berechtigtenkreis in Erlangen durch die städtische Ermäßigung praktisch unattraktiv gemacht, da die Betroffenen die günstigere Variante mit dem ErlangenPass beziehungsweise ErlangenPass Plus wählen würden. Die daraus resultierenden Erstattungskosten an die ESTW in Höhe von 30 Euro je genutzten Ermäßigungsticket wären vollständig durch die Stadt Erlangen zu tragen. Das Ermäßigungsticket ist dagegen eine durch den Freistaat Bayern angebotene und vom Freistaat Bayern bezuschusste Variante.

Eine zusätzliche Ermäßigung für das „Ermäßigungsticket“ des Landes Bayern für Studierende und Auszubildende (29-Euro-Ticket) durch den ErlangenPass beziehungsweise ErlangenPass Plus kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Aufgrund der Einführung des Ermäßigungstickets durch das Land Bayern ist die Aufnahme von Studierenden und Auszubildenden als Berechtigte in den ErlangenPass beziehungsweise ErlangenPass Plus deshalb insgesamt neu zu bewerten.

Amt 50 prüft daher gesondert, welche alternativen Handlungsmöglichkeiten und damit verbundene Konsequenzen sich aufgrund des Ermäßigungstickets für die Einführung des ErlangenPass beziehungsweise ErlangenPass Plus für Studierende und Auszubildende ergeben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Antrag vom 25.05.2023 (Nr. 080/2023) beantragt die SPD-Fraktion, analog zum Beschluss des Nürnberger Stadtrats vom 26.04.2023, den Preis des ermäßigten Deutschlandtickets für ErlangenPass-Bezieher*innen sowie ErlangenPass Plus-Bezieher*innen auf 19 Euro pro Monat festzusetzen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

ErlangenPass-Inhaber*innen sollen – analog der Nürnberger Regelung – das Deutschlandticket zu einem Preis von 19 Euro/Monat (Ermäßigung um ca. 60 %) erwerben können.

Grundsatz

Die Umsetzung erfolgt analog der Regelungen bei den bereits bestehenden Angeboten:

- Die Ausgabe/ der Erwerb des ermäßigten Deutschlandtickets erfolgt ausschließlich im Kundenbüro.
- Als Berechtigungsnachweis muss neben dem ErlangenPass ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden.
- ErlangenPass-Inhaber*innen zahlen den Betrag von 19 Euro per Lastschrift.
- Das Deutschlandticket wird nur als Chipkarte ausgegeben; bereits bestehende Chipkarten werden auch weiterhin verwendet.
- Der Zuschuss der Stadt Erlangen wird monatlich für alle gültigen ErlangenPass-Deutschlandtickets von der ESTW Stadtverkehr GmbH in Rechnung gestellt.

Bei einer Erhöhung des Preises für das Deutschlandticket erfolgt eine dynamische Preisanpassung entsprechend der prozentualen Steigerung beim Deutschlandticket.

Einführung ErlangenPass Plus

Bereits im Rahmenkonzept zur Einführung des ErlangenPass Plus (Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2022; Nr. 50/085/2022) wurde festgelegt, dass vergünstigte Angebote gleichermaßen für den ErlangenPass wie den ErlangenPass Plus gelten.

Dies gilt selbstverständlich auch für ein ermäßigtes Deutschlandticket.

Zeitpunkt der Einführung

Das Deutschlandticket wurde zum 01.05.2023 eingeführt. Die Ermäßigung für die ErlangenPass-Inhaber*innen auf 19 Euro soll zum 01.09.2023 erfolgen; eine frühere Einführung ist aufgrund der (auch bei den ESTW) erforderlichen vorbereitenden Arbeiten nicht möglich.

Für die künftigen ErlangenPass Plus-Inhaber*innen soll der Erwerb des ermäßigten Deutschlandtickets ab Einführung/ Implementierung des ErlangenPass Plus möglich sein.

Gleichzeitig soll im Kalenderjahr 2024 eine Evaluation stattfinden, inwieweit bei Einführung des ermäßigten Deutschlandtickets die bisher bestehenden ermäßigten Tickets in Anspruch genommen werden. Evtl. werden dann Angebote wie z.B. das Jahresabonnement aus dem „ErlangenPass-Sortiment“ genommen, wenn sie durch das ermäßigte Deutschlandticket nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Kosten für die Stadt Erlangen

Im Haushalt 2023 ist für die ermäßigten ÖPNV – Tickets ein Erstattungsbetrag in Höhe von 305.000 € einkalkuliert. Dieser Betrag beruhte auf eine Prognose Mitte des Jahres 2022; folgende Aspekte wurden hierbei berücksichtigt:

- Ab dem Kalenderjahr 2023 erfolgt die Ermäßigung der Tickets mit dem ErlangenPass erstmals in einem kompletten Kalenderjahr um 50 % (vorher 30 %)
- Die bereits beschlossenen Tarifierhöhungen um 5% wurden einkalkuliert
- Aufgrund der hohen Anzahl an geflüchteten Menschen insbesondere aus der Ukraine und dem häufig damit einhergehenden Sozialleistungsbezug nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) bzw. dem SGB (Sozialgesetzbuch) II oder XII ging man von einer Steigerung der Nutzerzahlen von 20 % in 2023 aus.

Diese Prognose erscheint nach heutiger Einschätzung sehr realistisch gewesen zu sein. Bei einem Erstattungsbetrag in Höhe von rund 95.000 Euro für die Monate 01/2023 bis 04/2023 auf der einen Seite und sicherlich noch steigenden Zahl der Nutzer*innen des ErlangenPasses wird dieses Budget auf jeden Fall ausgeschöpft werden (s.u.).

Mit der Einführung des 19-Euro-Tickets werden für die Kalkulation des Erstattungsbetrages folgende Prognosen über einen Wechsel von Abo-Kund*innen auf das 19-Euro-Ticket getroffen:

- Bisher Jahres-, 3- oder 6-Monats-Abo: Nahezu alle Kund*innen, die heute ein 3- oder 6-Monatsabo oder ein Jahresabo nutzen, werden vermutlich auf das günstigere 19-Euro-Ticket umsteigen. Ausgehend von den Nutzerzahlen im April 2023 wird eine Anzahl von **rund 750 Nutzungen** mit dem 19-Euro-Ticket geschätzt.
- Bisher 9-Uhr-Abo oder Solo 31-Ticket: Es wird angenommen, dass der größere Teil der Kund*innen mit 9-Uhr-Abo oder Solo 31-Ticket aus Kostengründen bzw. wegen der höheren Flexibilität (zeitlich; kein begrenztes Tarifgebiet) auf das Deutschlandticket umsteigen wird. Geschätzt werden hierbei rund 75 Prozent beziehungsweise **rund 400**

Nutzungen.

Ein kleinerer Teil wird vermutlich jedoch die bisherige Ticket -Variante beibehalten, insbesondere die Solo 31, da hierzu keine gesonderte Kündigung notwendig ist (anders als beim 19-Euro-Ticket, das jeweils bereits bis zum 10. des Monats gekündigt werden muss, wenn nach diesem Monat kein weiterer Bedarf mehr besteht). Es wird angenommen, dass dies insgesamt rund 25 Prozent der Kund*innen beziehungsweise **rund 140 Nutzungen** betrifft.

- **Bisher 4er-Ticket:** Kund*innen, die bisher lediglich das 4er-Ticket für Kinder oder Erwachsene für einzelne Fahrten genutzt haben, werden vermutlich nicht auf das 19-Euro-Ticket umsteigen, da in diesen Fällen kein Preisvorteil besteht. Hierbei handelte es sich im April 2023 um insgesamt rund **550 Nutzungen**.
- **Bisher kein Ticket:** Geschätzt wird, dass rund **150 Kund*innen** neu hinzukommen werden, die bisher kein Ticket hatten, aber künftig die Vorteile des 19-Euro-Ticket nutzen wollen

Auf der Grundlage dieser Schätzungen und ausgehend von den Nutzungszahlen für April 2023 werden durch den Wechsel von bisherigen Abo-Kund*innen sowie durch neu hinzukommende Kund*innen für das 19-Euro-Ticket Erstattungskosten von **rund 325.000 Euro jährlich** entstehen.

Hinzu kommen die bisherigen Erstattungen für Kund*innen, die nach den oben genannten Schätzungen nicht zum 19-Euro-Ticket wechseln. Auf der Grundlage der Nutzungszahlen von April 2023 ist hierbei mit Erstattungen von **rund 70.000 Euro jährlich** zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der genannten Schätzungen wird der jährliche Erstattungsbetrag somit insgesamt rund **395.000 Euro jährlich** betragen.

Im Zeitraum von Januar bis April 2023 wurden insgesamt rund 95.000 Euro erstattet. Bei unveränderter Nutzung und unveränderten Erstattungsbedingungen entspräche dies auf das weitere Jahr hochgerechnet einem Erstattungsbetrag von rund 285.000 Euro.

Durch das neu eingeführte 19-Euro-Ticket wird sich der Erstattungsbetrag unter der Voraussetzung der obigen Schätzungen also um rund 110.000 Euro im Jahr erhöhen.

Mit der Einführung des ErlangenPass Plus wird nach derzeitiger Einschätzung von einer zusätzlichen jährlichen Steigerung der geschätzten Gesamtkosten um 20 %, d.h. um weitere 79.000 € je Haushaltsjahr ausgegangen.

Diese insgesamt steigenden Kosten werden bei den Haushaltsplanungen 2024 berücksichtigt werden.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden die oben genannten bisherigen Erstattungskosten für den Zeitraum Januar bis April 2023 bis August 2023 hochgerechnet. Ab September kann das 19-Euro-Ticket mit dem ErlangenPass erworben werden, so dass für den Zeitraum September bis Dezember 2023 die oben genannten Schätzungen zugrunde gelegt werden. Insgesamt ergibt sich daraus für das Haushaltsjahr 2023 ein erwarteter Erstattungsbetrag von 321.000 Euro.

Alle Kalkulationen stehen unter dem Vorbehalt der oben genannten Erwartungen zu den Nutzungen bzw. Veränderungen im Nutzungsverhalten. Darüber bestehen weitere Unwägbarkeiten, die die Kalkulationen verändern können (z.B. Preissteigerung des Deutschlandtickets in 2024 oder den Folgejahren und damit auch beim 19-Euro-Ticket und dessen Nutzung). Diese sind derzeit aber nicht belastbar abzuschätzen und zu kalkulieren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 500010/35172050/530101
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.6

55/050/2023

Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2023 im Stadtgebiet Erlangen

1. Ergebnis/Wirkungen

Hilfesuchenden nach dem SGB II und SGB XII soll die Anmietung angemessenen Wohnraums ermöglicht werden.

Die Festsetzung der Mietobergrenzen (angemessene Miete) ist Aufgabe der Kommune, d.h. der Stadt Erlangen, und nicht des Bundesgesetzgebers, da die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für die Festsetzung der Obergrenzen maßgeblich sind.

Die letzte Festsetzung (Neuermittlung) der Mietobergrenzen erfolgte im Jahre 2018 auf der Grundlage des Mietspiegels 2017. Dieser Mietspiegel wurde 2019 mit Indexwerten (allgemeiner Verbrauchsindex) fortgeschrieben. 2020 erfolgte die Fortschreibung des schlüssigen Konzepts auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex für Deutschland.

Seit Ende des Jahres 2021 liegt ein neuer, auf den aktuellen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes basierender Mietspiegel vor, so dass auch eine Neuermittlung der Mietobergrenzen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII veranlasst ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Das Thema „Angemessenheit der Unterkunft“ hat seit Einführung des SGB II sowohl die Grundsicherungsträger wie auch die Gerichte in erheblichem Maße in Anspruch genommen und zu zahlreichen Streitverfahren geführt. Besonders hohe Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Erstellung eines sog. „schlüssigen Konzeptes“, welches die Gerichte für die Ermittlung der Mietobergrenzen fordern.

Mit Rundschreiben vom 04.04.2019 gibt das Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – als die für das Erlanger Jobcenter zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde – umfangreiche Hinweise zur Ermittlung der „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ und das Erstellen eines schlüssigen Konzeptes.

Die Hinweise im Rundschreiben greifen die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis auf. Das in der Anlage enthaltene Konzept orientiert sich, sowohl was den Inhalt wie die Struktur anbelangt, an diesem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde.

Ziel ist es, die Mietobergrenzen für die Stadt Erlangen rechtssicher zu ermitteln und Mietobergrenzen festzusetzen, die es den Leistungsempfängern ermöglichen, auf dem Erlanger Wohnungsmarkt angemessenen Wohnraum tatsächlich anmieten zu können.

3. Prozesse und Strukturen

Der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Gesamtsituation, namentlich dem Krieg in der Ukraine und der Situation in Afghanistan und der deshalb steigenden Zahl hilfesuchender Menschen wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Bemessung der Mietobergrenzen nicht – wie bisher – das untere Quintil des Erlanger Wohnungsbestandes, sondern die unteren 30% des Wohnungsbestandes zugrunde gelegt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.7

50/099/2023

Ergebnisse der Fachtagung des Sozialreferats zu Energiearmut am 14. Juni 2023

1. Hintergrund

Hohe Energiepreise und steigende Lebenshaltungskosten insgesamt haben in den vergangenen Monaten viele Haushalte an die Grenzen ihrer finanziellen Möglichkeiten oder darüber hinaus gebracht. Einkommensarme und armutsgefährdete Haushalte können jetzt schon Alltagsausgaben kaum noch stemmen. Für hohe Nachzahlungen für Energiekosten (Strom, Heizung) haben sie keine Reserven. Auch Haushalte mit mittlerem Einkommen geraten unter Druck. Energiekosten sind ein zunehmend drängendes Thema in der Schuldnerberatung und bei Verbraucherzentralen.

Zwar fallen die Energiepreise bei vielen Versorgern wieder. Wie die Verbraucherzentrale schreibt, ist dies aber kein Grund zur Entwarnung. Laut Expert*innen wird Gas bis auf Weiteres etwa doppelt so teuer bleiben wie 2021, Strom rund 20 Prozent teurer. Die Energiekrise wird Verbraucher*innen weiter belasten und Politik, Energie- und Wohnungswirtschaft, Sozialverwaltung sowie soziale Arbeit und Beratung weiter intensiv beschäftigen.

Entlastungsmaßnahmen des Bundes, aber auch Beratungs- und Unterstützungsangebote der Stadt sollten die Folgen von Energie-Armut so weit wie möglich abfedern und existenzielle Notlagen verhindern.

2. Veranstaltung „Wenn Energie zu teuer wird“

Das Sozialreferat mit dem Sozialamt hat daher zu einer Fachveranstaltung zum Thema „Energiearmut“ am 14. Juni 2023 in das Rathaus eingeladen. Angesprochen waren Vertreter*innen aus der Wohnungswirtschaft, der Energieversorgung, der Sozialberatung und Sozialverwaltung, aus Wohlfahrtsverbänden und Beratungsstellen sowie Vertreter*innen der im Ratschlag für soziale Gerechtigkeit Erlangen verbundenen Organisationen und Initiativen, die zum Teil auch an der Vorbereitung der Veranstaltung beteiligt waren. Die Veranstaltung war zudem für die breite Öffentlichkeit geöffnet. Rund 45 Personen haben die Veranstaltung besucht. Die mit der Energiekrise verbundenen Herausforderungen und Belastungen für breite Bevölkerungskreise wurden in drei Arbeitsgruppen mit folgenden Fragestellungen erörtert:

- welche Anforderungen, Herausforderungen, Probleme und Notlagen sind aus Sicht der verschiedenen Akteur*innen beziehungsweise in ihren Handlungsfeldern durch die Energiekrise entstanden;
- inwiefern konnten unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen zu einer Entlastung oder Hilfe beitragen beziehungsweise hatten keine ausreichende Wirkung erbracht;
- welche Handlungserfordernisse lassen sich aus den Erfahrungen der Energiekrise im Winter 2022/23 ableiten, um bei gleichbleibend hohen Energiekosten frühzeitig und vorausblickend Strukturen und Angebote aufzubauen, die zur Verbesserung von Unterstützung und Entlastung beitragen können.

In den Arbeitsgruppen wurden diese Fragestellungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten diskutiert:

Arbeitsgruppe (1) „Krisenintervention Wohnen und Energie – Netzwerk für schnelle Hilfen bei Miet- und Energieschulden“:

In dieser Arbeitsgruppe wurden bereits laufende Aktivitäten für eine verstärkte Vernetzung unterschiedlicher Akteure auf dem Wohn- und Energiemarkt sowie von Beratungsstellen und Initiativen fortgesetzt, die durch den Sozialpädagogischen Dienst für Wohnungsnotfälle im Sozialamt initiiert wurden. Damit wurde auch die Arbeit des Netzwerks „Runder Tisch Wohnungslosigkeit“ aufgegriffen und erweitert.

Arbeitsgruppe (2) „Was tun, wenn Energie zu teuer wird: wie kann Beratung und Entlastung wirksam helfen?“:

Sowohl von Wohlfahrtsverbänden und Initiativen als auch seitens der Stadt wurden Beratungsangebote aufgebaut, um von Energiearmut betroffene oder bedrohte Menschen zu unterstützen und Hilfen zu ermöglichen und zugänglich zu machen. Erfahrungen aus der Beratungspraxis wurden insbesondere in dieser Arbeitsgruppe reflektiert (zum Beispiel Energieberatung der ESTW; Energieberatung des Deutschen Hausfrauenbunds DHB; Energienotfallberatung des Sozialamts).

Arbeitsgruppe (3) „Mehr als Energiekosten: Entlasten Bürgergeld und Wohngeld plus?“

Hohe und überfordernde Energiekosten schränken das verfügbare Haushaltseinkommen insbesondere in armutsgefährdeten oder -betroffenen Haushalten erheblich ein. Mit Fachkräften aus dem Erlanger Jobcenter sowie der Wohngeldstelle wurde in dieser Arbeitsgruppe die Wirkung von Transferleistungen durch Bürgergeld und Wohngeld Plus in der Energiekrise diskutiert, beispielsweise durch die Heizkostenkomponente im Wohngeld Plus oder die Übernahme der tatsächlichen Kosten für die Nettokaltmiete in der sogenannten „Karenzzeit“ im ersten Jahr des Leistungsbezugs.

3. Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus den drei Arbeitsgruppen zusammenfassend dargestellt. Die diskutierten Vorschläge und Handlungserfordernisse werden dabei ohne Gewichtung oder Bewertung hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten und -chancen aufgelistet.

3.1 Bedarfe, Probleme, Herausforderungen

In der Analyse der Bedarfe, Probleme und Herausforderungen in der Energiekrise kristallisierten sich unterschiedliche Ebenen heraus:

- (unzureichende) gesetzliche Regelungen:
zum Beispiel unzureichende Regelsätze; wiederkehrende Stromschulden, für die Darlehen keine nachhaltige Lösung bieten; Frage der „Angemessenheit“ von Heizkosten (Bürgergeld); hoher Beratungsbedarf über Möglichkeiten von und Zugang zu finanziellen Hilfen;
- Behörden und Energieversorger:
zum Beispiel: Überlastung der Behörden aufgrund von Personalmangel, dadurch lange Bearbeitungszeiten, Verzögerungen bei der Gewährung von Transferleistungen und zum Teil unzureichende persönliche Erreichbarkeit; zu wenig Abwägung der individuellen Lebenssituation bei Sperrungen durch Energieversorger;
- Probleme durch schlechte Wohnqualität:
zum Beispiel nicht veränderbare Wohnsituation für Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln; alte, unsanierte und nicht energieeffiziente Wohnungen; energieeffiziente Geräte sind zu teuer für Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln, daher fehlende Anreize zum Energiesparen; fehlende Priorisierung bei der Sanierung von günstigem Wohnraum;
- Bedarf an Information und Beratung:
es besteht hoher Informations- und Beratungsbedarf insbesondere zu den Themen Energieverbrauch und Energiesparen, zu finanziellen Hilfen und bei Energieschulden und Wohnungsnotfällen; Angebote sind zum Teil zu wenig bekannt oder schwer erreichbar;
- Herausforderungen durch spezifische Lebenslagen:
in Beratungsstellen werden Energieprobleme und finanzielle Überlastungen zunehmend bereits von Haushalten mit mittlerem Einkommen wahrgenommen; in besonders hohem und überforderndem Maß sind aber jene Haushalte betroffen, die ohnehin bereits zu einem hohen Anteil mit geringen finanziellen Mitteln auskommen müssen oder armutsgefährdet und -

betroffen sind; dies betrifft beispielsweise alte Menschen, kranke Menschen mit hohem Bedarf an Wärme, Haushalte von alleinerziehenden Menschen oder große Familien; hinzu kommt, dass die Inanspruchnahme von möglichen Hilfen durch Ängste (zum Beispiel wegen notwendiger Antragstellungen), Schamgefühle, Perspektivlosigkeit oder sprachliche Verständigungsprobleme zusätzlich erschwert oder verhindert wird.

3.2. Unterstützung und Entlastungen

Folgende Maßnahmen und Angebote wurden in der Energiekrise im Winter 2022/23 als unterstützend und entlastend von den Teilnehmenden in den Arbeitsgruppen wahrgenommen

- Verfahrensregelungen bei Energieversorgern und der Gewährung von Transferleistungen:
zum Beispiel: Vereinbarung von Ratenzahlungen bei Energieschulden anstelle von Stromsperrern; unterstützende Praxis des Jobcenters zur Frage der Angemessenheit von Heizkosten bei der Gewährung von Bürgergeld;
- Beratungsangebote:
zum Beispiel: Sozialpädagogischer Dienst für Wohnungsnotfälle und Energienotfallberatung beim Sozialamt; Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände; Beratung durch Hausfrauenbund beziehungsweise Verbraucherzentrale; Energiesparberatung für einkommensschwache Haushalte durch ESTW;
- Kurzfristig zur Verfügung stehende und aktivierbare finanzielle Hilfen bei Energiearmut
zum Beispiel: Budget für Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts beim Sozialamt; Möglichkeit der (kostengünstigen) Beschaffung von energieeffizienten Geräten;
- Besondere Projekte:
Projekt „Energieeffiziente Elektrogeräte“ (EEG) des Erlanger Jobcenters (Beschlussvorlage Nr. 55/044/2022 vom 27.10.2022 im Stadtrat) in Kooperation mit den ESTW und dem Sozialamt (Bezuschussung): mit dem Projekt werden Bezieher*innen von Transferleistungen sowie Inhaber*innen des ErlangenPass im Hinblick auf die Anschaffung von energieeffizienten Elektrogeräten (aus dem Sozialkaufhaus) entlastet (nach einjähriger Einführungsphase mit zehn Prozent Eigenanteil). Die Energieberatung der ESTW soll mit dem Projekt dieser Bevölkerungsgruppe besser bekannt und zugänglich werden. Gleichzeitig werden in dem Projekt langzeitarbeitslose Menschen (Maßnahmenteilnehmende des Jobcenters) für die Durchführung von Energieberatung geschult. Damit wird gleichzeitig ein arbeitsmarktpolitisches Ziel umgesetzt.

3.3 Handlungserfordernisse

Als Resümee aus der Diskussion zu den oben genannten Aspekten wurden Handlungserfordernisse formuliert, die insbesondere auf der kommunalen Ebene umsetzbar sein sollten. Dabei können folgende Ansatzpunkte unterschieden werden:

- In der Zusammenfassung kristallisieren sich Handlungserfordernisse vor allem im Hinblick auf die (niedrigschwellige) Information und Beratung heraus. Dabei wurde insbesondere die Notwendigkeit von zugehenden und quartiersorientierten Ansätzen im Wohnumfeld von Ratsuchenden hervorgehoben.
- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung von Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, bei der Inanspruchnahme zustehender Leistungen.
- Eine weitere Handlungsebene, die allerdings nicht unmittelbar auf der kommunalen Ebene umsetzbar ist, sind politische Forderungen. Dies betrifft etwa gesetzliche Regelungen zur Verbesserung von Transferleistungen.
- Maßnahmen im Wohnungsbau und Wohnungswesen zielen auf Energiesanierung und Ansätze des Wohnungstausches ab.

- Zudem wurde eine Reihe von ergänzenden Maßnahmen formuliert, die zur finanziellen Entlastung von Haushalten beitragen können.
- Durch Öffentlichkeitsarbeit soll die Thematik behandelt und dabei auf Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote aufmerksam gemacht werden.
- Die Komplexität des Themas und die Vielfalt von Akteuren, die mit der Thematik in unterschiedlicher Weise befasst sind, erfordert schließlich mehr Vernetzung. Die bereits begonnene Vernetzung unterschiedlicher Träger und Einrichtungen soll weiter intensiviert und ausgebaut werden. Auch bei einzelnen Maßnahmen erfordert die Umsetzung zum Teil eine Zusammenarbeit mit anderen Ämtern oder kommunalen Einrichtungen wie Jobcenter und ESTW. So können unterstützende und entlastende Maßnahmen passgenau abgestimmt und frühzeitig, möglichst präventiv umgesetzt werden, um Energienotfälle oder Wohnungsnotfälle möglichst zu verhindern.

Die folgende Übersicht listet die Handlungserfordernisse detailliert auf, die in den Arbeitsgruppen erarbeitet wurden. In der Nachbereitung der Veranstaltung wurden im Amt 50 von den Fachabteilungen diese Erfordernisse und Impulse nach Schwerpunkten gegliedert und zusammengefasst und im Hinblick auf Umsetzungschancen auf der kommunalen Ebene diskutiert. Zum Teil bestehen hierzu bereits Maßnahmen. Zum Teil sollen diese weiter ausgebaut und durch weitere Maßnahme ergänzt werden. Darüber hinaus sind Umsetzungschancen in Abstimmung mit anderen Trägern zu prüfen.

Handlungsebene: Information und Beratung

Maßnahmenvorschläge:

- (aufsuchende) Beratungsangebote
- niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten zur ESTW-Beratung durch Präsenz bei „Tafel“;
- Tarifberatung ESTW (Wahl von Sondertarifen statt Grundversorgung);
- Integration von Sozialrechts-, Arbeitsrechts- und Schuldnerberatung in Energieberatung;
- Fortbildung von Mitarbeitenden der Sozialverbände durch die ESTW hinsichtlich Energiesparen und Information über Transferleistungen (z.B. Wohngeld Plus)

bereits umgesetzte Maßnahmen:

- Projekt „Energieeffiziente Elektrogeräte“ (EEG);
- Beratung der ESTW; online-Tarifrechner der ESTW;
- Beratung des Sozialpädagogischen Dienstes für Wohnungsnotfälle im Sozialamt;
- Energienotfallberatung im Sozialamt;
- Beratung des Sozialmanagements der GEWOBAU;
- Beratungsangebote der Verbände;
- Projekt „pERSpektiven“ des Caritasverbands (Hilfen zur Milderung der Folgen von Armut im Alter);

Umsetzungschancen zur weiteren Prüfung:

- Präsenz der ESTW Energieberatung, z.B. bei Tafel: wird in Abstimmung mit Diakonie sowie ESTW geprüft und ggfs. erprobt;
- Schulungen von Mitarbeitenden der Sozialverbände für Energieberatung: wird in Abstimmung mit ESTW geprüft und ggfs. erprobt;

Umsetzungschancen offen:

- Investitionsberatung bezüglich Energieeinsparung, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien;

Handlungsebene: Niedrigschwellig erreichbare Ansprechpartner*innen in den Wohnquartieren

Maßnahmenvorschläge:

- niedrigschwellige Angebote im Quartier und Einbindung von Mittlerstrukturen; hierfür Nutzung von Räumen für Kommunikation im Quartier;
- Informationsveranstaltungen (zum Beispiel Energiesparen, Wohngeld Plus) vor Ort, beispielsweise durch vhs Erlangen;

bereits umgesetzte Maßnahmen:

- Seniorenquartiersberatung (Seniorenamt) und Quartierscafé (AWO Sozialzentrum) in Büchenbach Nord; Seniorenanlaufstellen in verschiedenen Stadtteilen (Seniorenamt);
- Vortragsreihe der vhs Erlangen in Zusammenarbeit mit Quartiersarbeit in Büchenbach Nord;
- Informations- und Unterstützungsangebot „Reingschaut“ im „Café Hergricht“ (Erlanger Jobcenter);

Handlungsebene: Unterstützung bei Anträgen/ Ämtergängen

Maßnahmenvorschläge:

- Lots*innen als Begleitung und Unterstützung bei Behördenangelegenheiten;
- Anträge in Einfacher Sprache;
- Offene Sprechstunden und direkte Erreichbarkeit von Ämtern für Bürger*innen;
- persönliche Beratung im Jobcenter;
- Kontaktaufnahme über digitale Medien erleichtern (zum Beispiel Apps);
- „Ämter to go“;
- mehr Personal in Leistungsabteilungen und für Beratungsangebote;

bereits umgesetzte Maßnahmen:

- Beratung im Sozialamt, z.B. bei Energienotfallberatung; Grundsicherung, Flüchtlings- und Integrationsberatung, Rentenberatung, Wohnungswesen und Sozialpädagogischer Dienst für Wohnungsnotfälle (offene Beratung) sowie AWO-Integrationsberater*innen;
- Informations- und Unterstützungsangebot „Reingschaut“ im „Café Hergricht“ des Erlanger Jobcenters;
- Kontaktaufnahme durch elektronisches Kontaktformular möglich (z.B. ErlangenPass, Rentenberatung); Online-Antragstellung (z.B. für Wohngeld) möglich;
- pERSpektiven-Projekt (Caritasverband) mit geschulten ehrenamtlichen Helfer*innen als Lots*innen und Unterstützung bei Behördenangelegenheiten;

Umsetzungschancen offen:

- Unterstützung bei Antragstellungen im Rathaus (Eingangsbereich) als weitere Perspektive;
- mehr Personal: erfordert Bereitstellung finanzieller Mittel durch Politik;

Handlungsebene: Verbesserung gesetzlicher Leistungen

Maßnahmenvorschläge:

- Stromkosten und „Weiße Ware“ aus dem Regelbedarf nehmen;
- Berücksichtigung von Schulden für den Lebensunterhalt;
- Neubau-Förderrichtlinie für große Wohnungen;
- Doppelförderung vermeiden;
- Elektrogeräte mit niedrigem Verbrauch fördern;
- spezifische soziale / psychische Belastungslagen in der Leistungsbearbeitung berücksichtigen;
- Initiative zur Gesetzesänderung (z.B. über Städtetag einbringen);
- Sozialtarif bei EStW, im Gegenzug bessere Geräte;

Umsetzungschancen offen:

- Appell an politische Gremien / politische Vertretung, Erfordernisse für Verbesserungen gesetzlicher Möglichkeiten auf politischer Ebene einzubringen (zum Beispiel Städtetag);

Handlungsebene: Wohnungsbau und Wohnungswesen

Maßnahmenvorschläge:

- Energiesanierung;
- Anreize für Wohnungstausch;
- mehr geförderter Wohnraum, sozial durchmischt;

Umsetzungschancen offen:

- Umsetzung erfordert politische Initiativen, kommunalpolitische Möglichkeiten sind begrenzt;
- für Wohnungstausch bestehen kaum Anreize, wenn kleinere Wohnungen bei Neuvermietung ebenso teuer oder teurer sind als bisherige größere Wohnung mit langer Mietdauer;

Handlungsebene: ergänzende Entlastungen schaffen

Maßnahmenvorschläge:

- 5 €-Ticket (Monatsticket) für Erlangen Stadt und Land ergänzend zum Deutschlandticket einkommens- und vermögensdifferenziert gestaltet und finanziert von Kommunen (Stadt) und Freistaat Bayern;
- mit Erlangen Pass 0 €-Ticket;
- Ausweitung der Leistungen durch ErlangenPass;

bereits umgesetzte Maßnahmen

- ermäßigtes Deutschland-Ticket für Inhaber*innen des ErlangenPass (19-Euro-Ticket; Stadtratsbeschluss 50/091/2023);
- Ausweitung des Personenkreises für Ermäßigungen entsprechend des ErlangenPass durch den ErlangenPass Plus;
- Projekt „Energieeffiziente Elektrogeräte“ (EEG; s.o.);

Handlungsebene: Öffentlichkeitsarbeit und gesellschaftliche Haltung

Maßnahmenvorschläge:

- Darstellung des Themas in sozialen Medien;
- Pressearbeit (Serie von Einzelfällen), Stichwort „Emotionalität“;
- Keine diskriminierende / abwertende Sprache in der Diskussion über Energieschulden;
- Einführung eines „Soli-Preises Strom“ (= Haushalte mit hohem Einkommen bezahlen höheren Tarif; durch die höheren Einnahmen können Haushalte mit geringem Einkommen finanziell entlastet werden);

bereits umgesetzte Maßnahmen

- in der städtischen Medienarbeit wird diskriminierungsfreie Sprache umgesetzt;
- Infoseite „Energiekrise – Hilfe und Tipps“ auf städtischer Homepage (erlangen.de/aktuelles/energiekrise);
- Info über Energienotfallberatung auf städtischer Website (erlangen.de/aktuelles/energienotfallberatung);

Umsetzungschancen zur weiteren Prüfung:

- Darstellung einer exemplarischen Situation für „Energiearmut“ aus der Abteilung „Wohnungswesen“; Kontakt mit Presseamt wird aufgenommen, um Thema in die Öffentlichkeit zu bringen und hierbei auf bestehende Informations-, Beratungs-, Unterstützungsangebote hinzuweisen;

Handlungsebene: Vernetzung

Maßnahmenvorschläge:

- Netzwerk intern und extern ausweiten;
- „Tafel“ in Netzwerk einbinden;

bereits umgesetzte Maßnahmen

- Runder Tisch Wohnungslosigkeit besteht; „Tafel“ ist bereits eingebunden;
- kollegialer Austausch ist bereits etabliert;
- Sozialpädagogischer Dienst für Wohnungsnotfälle: regelmäßiger Austausch mit Einrichtungen, Trägern und Beratungsstellen und ESTW;
- Austausch mit LK ERH vorgesehen (z.B. Suchtberatung, Gesundheitsamt)
- vorgesehen: Austausch mit JVA-Entlassmanagement;

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 7.4 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 1.8

50/100/2023

Energienotfallberatung

Die Folgen des starken Anstiegs von Wohnkosten (Miete, Energie) seit dem vergangenen Herbst sind nach wie vor nicht absehbar. Zunehmende Rückstände bei der Zahlung von Mieten und Energiekosten, welche mit zeitlicher Verzögerung letztendlich zu Kündigungen und Räumungsklagen oder Stromsperrern führen, sind bereits zu verzeichnen. In finanzielle Schieflage zu geraten aufgrund hoher Energieverbrauchs- und/oder Anschaffungskosten geht immer schneller.

Prekäre Wohnverhältnisse oder Wohnungsverluste aufgrund gestiegener Energiepreise gilt es zu verhindern.

Neben den Entlastungsmaßnahmen des Bundes hatte das Sozialamt mit der Aufstockung der Mittel für „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ auf 200.000 € reagiert, um kommunal bestehende Lücken zu schließen.

Hier gilt es akute finanzielle Notlagen bei Miete und Energiekosten kurzfristig und unbürokratisch zu lösen, um Wohnungsverluste oder Stromsperrern möglichst zu verhindern.

Amt 50 hat im Zuge der Energiekrise hierfür bereits zum 01.01.2023 die Schaffung der Stelle „Energienotfallberatung“ beantragt; zunächst wurde eine Stelle als zbV (zur besonderen Verwendung) für die Dauer von 18 Monaten (bis 06/24) genehmigt und geschaffen.

Zwischenzeitlich hat sich die Energienotfallberatung als fester Ansprechpartner bei Erlanger Bürgerinnen und Bürgern etabliert. Im Rahmen der Beratung werden gesetzliche und freiwillige kommunale Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung geprüft, ehe sich u.a. Energieschulden verfestigen.

Nach Schaffung der erforderlichen Infrastruktur konnten zwischenzeitlich 71 terminierte Beratungen erfolgen.

Für 30 Ratsuchende ist die finanzielle Unterstützung aus Mitteln für „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ erfolgt und die drohende finanziellen Schieflage konnte durch einmalige Unterstützung verhindert werden.

Bei 35 Ratsuchenden erfolgte die Anbindung an den laufenden Transferleistungsbezug. Hier konnten nicht nur die entstandenen Schulden in Form eines Darlehens getilgt, sondern auch die laufenden sowie zukünftige Bedarfe gesichert werden. Dadurch werden zukünftige finanzielle Schieflagen vermieden.

Die sechs weiteren Ratsuchenden haben eigenständig Lösungen gefunden bzw. haben keine weitere Beratung in Anspruch genommen.

In 2023 ist bisher ein Volumen von 92.541,96 € aus Mitteln für „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ ausgeschüttet worden.

Die Energienotfallberatung bildet das wesentliche Bindeglied zwischen Bürgerinnen und Bürgern, einer Vielzahl von Beratungsstellen und Akteuren im sozialen Sektor (wie Sozialpädagogischer Dienst für Wohnungsnotfälle, ESTW, Vermieter, Sozialdienste, Wohlfahrtsverbände, Betreuerinnen und Betreuer etc.) sowie den Sozialleistungsträgern. Es erfolgt eine qualifizierte rechtliche Würdigung jeden Einzelfalls. Mit den Betroffenen wird ein konkreter Lösungsweg erarbeitet und entsprechend kanalisiert. Durch diese Selektierung der Ansprüche werden alle Beteiligten entlastet. Dies verschlankt Bearbeitungsprozesse und gibt den Akteuren eine Verbindlichkeit und insbesondere eine zügigere Hilfestellung in der drohenden Notlage.

Ohne die Energienotfallberatung wäre eine nennenswerte Anzahl von Haushalten bereits in die Verschuldung und auch die Wohnungslosigkeit übergegangen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 7.5 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Stand zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts

1. Hintergrund

Im SGA am 28.09.2022 wurde der konzeptionelle Orientierungsrahmen für die Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts der Stadt Erlangen vorgestellt und beschlossen (Vorlagennummer 50/083/2022).

Das Konzept gliedert sich in fünf verschiedene Handlungsdimensionen, für die unter einem prägnanten Leitbegriff jeweils spezifische strategische und wirkungsorientierte Ziele und Maßnahmen definiert werden. Die Handlungsdimensionen und strategischen Ziele sind zusammenfassend:

- „Starkes Individuum“: Strukturen werden geschaffen, um ältere Menschen für eine selbstbestimmte und selbstbewusste Lebensführung zu befähigen.
- „Lebenswertes Alter(n)“: Die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben im Alter sind gesichert.
- „Gesellschaftliche Einbindung“: Ältere Menschen haben die Möglichkeit, soziale Kontakte nach ihren Ressourcen und Bedürfnissen zu gestalten und zu pflegen.
- Gesundes Alter(n): Die Lebensführung im gewohnten Umfeld wird so lange wie möglich erhalten.
- Lebenslanges Lernen: Die Eigeninitiative ist gefördert und die Möglichkeit zur Verwirklichung eigener Ressourcen ist gestärkt.

2. Maßnahmen zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts

Im Anhang werden die verschiedenen, derzeit laufenden Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts nach einer einheitlichen Systematik in Form von kurzen „Steckbriefen“ dargestellt.

Handlungsdimensionen als Orientierungsrahmen

Die Maßnahmen und Projekte beziehen sich dabei schwerpunktmäßig auf unterschiedliche der oben genannten Handlungsdimensionen. Dabei ist in der Praxis meist jedoch keine trennscharfe Abgrenzung möglich. Vielmehr bestehen in der Regel Querverbindungen zwischen den Handlungsfeldern. So sind beispielsweise von Maßnahmen zur Förderung sozialer Kontakte im Handlungsfeld „Gesellschaftliche Einbindung“ oder aus Maßnahmen im Handlungsfeld „Lebenslanges Lernen“ auch gesundheitsfördernde Wirkungen zu erwarten. Gesundheitsfördernde Angebote wie Kurse können umgekehrt informelle soziale Beziehungen ermöglichen. Quartiersbezogene Beratung und Unterstützung wirkt in unterschiedliche Lebensbereiche hinein.

Die Handlungsdimensionen bilden als Orientierungsrahmen idealtypisch die konzeptionelle Systematik des Seniorenpolitischen Konzepts ab. Diese ist unter anderem für die Strukturierung und bedarfsgerechte Planung von quartiersbezogenen Maßnahmen sowie die zielorientierte Evaluation des Seniorenpolitischen Konzepts sinnvoll. In der Praxis wirken die in den Steckbriefen dargestellten Maßnahmen im Seniorenpolitischen Konzept jedoch auf verschiedene Lebensbereiche ein.

Das Seniorenpolitische Konzept in der Praxis

In der Praxis folgt Amt 50 mit dem Seniorenamt bei der Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts zwei Herangehensweisen:

- Maßnahmen in den eigenen Handlungsbereichen des Seniorenamts; dies ist etwa bei der Seniorenquartiersarbeit des Seniorenamts der Fall;
- Maßnahmen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Trägern, in denen

Zielvereinbarungen formuliert und die Maßnahmen durch städtische Zuschüsse gefördert werden; die konkrete Maßnahmengestaltung und -umsetzung vor Ort in den Wohnquartieren obliegt dabei den Trägern und wird in regelmäßigen Trägergesprächen reflektiert und gegebenenfalls neu abgestimmt.

Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit Quartiersprojekten anderer Träger (zum Beispiel Projekt „Altstadt trifft Burgberg“ des Vereins Dreycedern e.V.; „Gesund Älter werden in Büchenbach“ von Amt 52). Ziel ist, Impulse für das eigene Handeln zu erhalten und themenbezogen projektübergreifend Handlungsstrategien und -formate zu diskutieren und zu entwickeln (zum Beispiel hinsichtlich gelingender Zugänge zu zurückgezogen lebenden Menschen oder der Entwicklung nachbarschaftlicher Unterstützungsstrukturen).

Die nachfolgend vorgestellten Maßnahmen sind damit auch modellhafte Handlungsansätze, die auf andere Wohnviertel übertragbar sein sollen. Je nach quartierspezifischen Bedarfen und Ressourcen können in der Praxis Anpassungen notwendig werden.

3. Perspektiven und Weiterentwicklung

In der Umsetzung des Seniorenpolitischen Konzepts werden aktuell folgende weitere Vorhaben entwickelt und geplant. Diese werden in gesonderten Vorlagen in diesem Ausschuss detaillierter vorgestellt (Vorlagennummern 50/003/2023):

- Pflegebestands- und -bedarfsermittlung 2024: hierbei geht es insbesondere um Versorgungsstrukturen und -bedarfe für pflegebedürftige Menschen und ihre An- und Zugehörigen;
- Nachbarschaftliche Hilfen im Wohnviertel: für dieses Vorhaben wird ein Konzept entwickelt und die notwendigen Rahmenbedingungen und Finanzierungsmöglichkeiten hierfür geklärt; für die Umsetzung sind außerdem noch geeignete Kooperationspartner zu eruieren; aus dem Vorhaben sollen Teilhabe- und Hilfestrukturen entstehen, die durch nachbarschaftliche Netzwerke getragen werden und sich auch an ältere Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf richten. Im Rahmen der Unterstützung der Mobilität von hilfebedürftigen Menschen könnte innerhalb eines derartigen Projekts gegebenenfalls auch auf die Handlungsansätze und Erfahrungen aus dem oben genannten Projekt „Gesund Älter werden in Büchenbach“ zurückgegriffen werden (Rikscha-Fahrten).

Das Seniorenpolitische Konzept ist somit kein abschließendes „Projekt“, sondern formuliert eine grundsätzliche Ausrichtung der Seniorenpolitik und Seniorenarbeit. Als prozessorientierter Orientierungsrahmen greift es wachsende oder neu entstehende Bedarfe, Praxiserfahrungen, Anforderungen und Rahmenbedingungen auf, die die Lebenslagen und Teilhabechancen älter werdender und alter Menschen betreffen. Dies muss dann in der Weiterentwicklung von Zielsetzungen, Handlungserfordernisse und Maßnahmen wieder abgebildet werden. Das Seniorenpolitische Konzept kann insofern als „Lernendes System“ verstanden werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 7.6 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 2

50/003/2023

Pflegebestands- und -bedarfsermittlung 2024

Die pflegerische Versorgung stellt entsprechend § 8 SGB XI eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Hierfür wirken die Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen. Nach Artikel 68 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in Bayern muss dementsprechend „eine bedarfsgerechte, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante, teilstationäre und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeeinrichtungen“ gewährleistet werden.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen I bis III wurde den Kommunen im Hinblick auf die pflegerische Versorgungsstruktur eine stärkere Rolle ermöglicht. Neben Beratungsangeboten für die pflegerische Versorgung durch Pflegestützpunkte (siehe SGA-Vorlage Nr. 50/092/2023 in diesem Ausschuss) gehört dazu auch die kommunale Steuerungs- und Planungskompetenz.

In diesem Kontext müssen die zuständigen Aufgabenträger den erforderlichen, längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen feststellen (Artikel 69 AGSG). Diese Bedarfsermittlung ist nach Artikel 69 AGSG zudem Bestandteil eines integrativen, regionalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts (SPK). Die Pflegebedarfsermittlung steht deshalb auch im Zusammenhang mit der seniorenpolitischen Ausrichtung der Stadt (s. SGA-Vorlage Nr. 50/004/2023 in diesem Ausschuss).

Zuletzt wurde die Bestands- und Bedarfserhebung zur pflegerischen Versorgung in Erlangen zum Stand 31.12.2019 durchgeführt (SGA-Vorlage Nr. 50/033/2021 am 11.02.2021). Der rechtliche Rahmen zur Bedarfsermittlung (Artikel 69 AGSG) sieht zwar keinen festen Turnus für die Erhebungen vor. Nach der „Bayerischen Handlungsleitlinie zur Bedarfsermittlung in der Langzeitpflege“ des Bayerischen Landesamts für Pflege und des Bayerischen Landesamts für Statistik (Stand: Mai 2023) sollte die Bedarfsermittlung jedoch im Turnus von vier bis sechs Jahren erfolgen.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Pflegebestands- und bedarfsermittlung wird entsprechend der Bayerischen Handlungsleitlinie zur Bedarfsermittlung in der Langzeitpflege durchgeführt (Bayerisches Landesamt für Pflege / Bayerisches Landesamt für Statistik; Stand: März 2023). Die statistische Erfassung von Pflegequoten, pflegerischer Infrastruktur und Pflegepersonal sowie die Vorausberechnung des künftigen Bedarfs wird um qualitative Fragestellungen über besondere Versorgungsangebote und -bedarfe ergänzt.

Folgende Ergebnisse sollen daraus erzielt werden.

1.1 Zustandsbericht

Die Pflegebestands- und -bedarfsermittlung gibt Auskunft über die derzeitige Ausgangssituation der Pflege in Erlangen:

- Anzahl und Quote pflegebedürftiger Menschen (SGB XI) in der Erlanger Bevölkerung
Entsprechend der Bevölkerungsstruktur nach Altersgruppen und anhand statistischer Daten zur Anzahl und Altersstruktur pflegebedürftiger Menschen wird die Pflegequote nach Altersgruppen bestimmt (Anteil pflegebedürftiger Menschen an der Gesamtbevölkerung).
- Bestand an pflegerischer Infrastruktur und Pflegepersonal
Der Stand der pflegerischen Infrastruktur in der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege in der Stadt Erlangen wird auf statistischer Grundlage dargestellt. Dabei werden

sowohl Platzkapazitäten in Einrichtungen als auch Personalkapazitäten in der Pflege beschrieben. Spezifische Versorgungsangebote werden gesondert berücksichtigt (zum Beispiel Hospiz- und Palliativversorgung, Intensivpflege, ambulant betreute Demenz-WGs, Versorgungsangebote für junge pflegebedürftige Menschen oder pflegebedürftige Menschen mit Beeinträchtigung¹).

- Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege:
Die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen wird nach den verschiedenen Pflegesektoren (ambulant, teilstationär, stationär) und nach Pflegegraden dargestellt. Darüber hinaus wird in der ambulanten Versorgung weiter nach Sach- beziehungsweise Geldleistungen sowie Kombi-Leistungen (Sach- und Geldleistungen) unterschieden. Spezifische Versorgungsangebote (s.o.) werden auch hier nach Möglichkeit gesondert berücksichtigt.
- Bedarfsdeckung oder Versorgungslücken: Aus der Relation der versorgungsartspezifischen Pflegebedürftigkeitszahlen zu den Angebotsstrukturen beziehungsweise der Personalausstattung in der Pflege kann der Auslastungsgrad von Pflegeangeboten bestimmt werden.

1.2 Vorausberechnungen

Für die künftige Bedarfsschätzung werden die Daten der Ausgangssituation in die nähere Zukunft projiziert. Hierfür wird im Allgemeinen ein Planungshorizont von zehn bis fünfzehn Jahre empfohlen². Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Vorausberechnungen über diese Zeiträume mit Unsicherheiten verbunden sind, die erheblichen Einfluss auf erwartete Bedarfe nehmen. Dazu gehören zum Beispiel Bevölkerungsentwicklungen, die Entwicklung des Gesundheitsstatus und von Pflegebedürftigkeit in der Bevölkerung, veränderte gesetzliche Regelungen und Leistungsveränderungen in der Pflegeversicherung, Schwankungen in der Inanspruchnahme von Leistungen durch pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, Entwicklungen wie Digitalisierung in der Pflege, Entwicklungen hinsichtlich der Zahl von Fachkräften in der Pflege oder Auswirkungen der generalistischen Ausbildung auf den Fachkräftebestand in der Altenpflege. Vorausberechnungen können daher lediglich als Anhaltswerte verstanden werden und sind unter den genannten Vorbehalten kritisch einzuordnen.

1.3 Handlungsbedarfe: Bilanzierung von Bestand und Bedarf

Aus der Gegenüberstellung bestehender pflegerischer Infrastruktur einerseits und der Inanspruchnahme von Pflege andererseits sowie aus den vorausberechneten Entwicklungen werden Handlungserfordernisse für die Weiterentwicklung der Pflege in Erlangen erkennbar.

- Für die Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen sollen als Grundlage für den Personalbedarf die seit 01. Juli 2023 gültigen sogenannten „Personalanhaltswerte“ nach § 113c SGB XI dienen. Diese sind nach Qualifikation der Pflegekräfte und Pflegegraden differenziert darstellbar.
- Für die ambulante und teilstationäre Pflege bestehen vergleichbare Orientierungswerte für die Pflegekräftebemessung nicht. Wegen der Heterogenität und der individuellen, flexiblen Nutzung dieser Pflegeleistungen durch die pflegebedürftigen Menschen sowie wegen der individuell unterschiedlichen Inanspruchnahme gesetzlicher Leistungen beziehungsweise von Pflegeleistungen durch An- und Zugehörige im häuslichen Pflegebereich können

¹ Für Fragestellungen zur Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Beeinträchtigung geht Amt 50 auf das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt beziehungsweise das Forum Behinderte Menschen in Erlangen zu.

² Braeseke, G., Naegele, G., Engelmann, F. (2021). Status quo der Senioren- und Pflegeplanung und Handlungsempfehlungen für Kommunen. In: Jacobs, K., Kuhlmeier, A., Greß, S., Klauber, J., Schwinger, A. (eds) Pflege-Report 2021. Springer, Berlin, Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-63107-2_14

- vergleichbare Anhaltswerte nicht formuliert werden.
- Neben der quantitativen Bedarfsfeststellung sollen deshalb insbesondere aus strukturierten Fragebogenerhebungen und qualitativen Expert*innen-Interviews Erkenntnisse über Versorgungsbedarfe für die unterschiedlichen Pflegesektoren, für besondere Versorgungsformen und Nutzer*innen und für notwendige konzeptionelle Entwicklungen in der Pflege abgeleitet werden. Diese sollen die quantitativ-statistischen Daten ergänzen, vertiefen und praxisorientiert einordnen. Soweit hierfür die Bereitschaft besteht, sollen möglichst auch Erkenntnisse über Planungen der Träger in der Pflegelandschaft gewonnen werden, die relevant für die Entwicklung der Pflege sind.
- Außerdem sollen Beratungseinrichtungen (zum Beispiel Pflegestützpunkt, Fachstelle für pflegende Angehörige des Vereins Dreycedern e.V.) zu ihren Praxiserfahrungen hinsichtlich der Situation und den Bedarfen in der Pflege befragt werden.
- Für die Umsetzung von Expert*innen-Interviews zu spezifischen Fragestellungen der Versorgung wurde Kontakt zu den Studiengängen „Health: Angewandte Pflegewissenschaften“ und „Pflege Dual“ beziehungsweise dem Institut für Pflegeforschung, Gerontologie und Ethik an der Evangelischen Hochschule Nürnberg aufgenommen. Soweit möglich, sollen spezifische Fragestellungen im Rahmen von Semester-, Bachelor- oder Masterarbeiten vertieft bearbeitet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die statistische Analyse stehen folgende Datenquellen zur Verfügung:

- Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungsvorausberechnung der Stadt Erlangen (Sachgebiet Statistik und Stadtforschung);
- Pflegestatistik des Bayerischen Staatsministeriums für Statistik auf Städtebeziehungsweise Kreisebene; diese wird alle zwei Jahre aktualisiert und steht Ende 2023 für die vorgesehene Pflegebestands- und -bedarfsermittlung neu zur Verfügung;
- Daten des Bezirks Mittelfranken zur Hilfe zur Pflege.

Die Erstellung von Fragebogenerhebungen und qualitativen Interviews orientiert sich an bestehenden Methoden zur Ermittlung von Pflegebedarfen (zum Beispiel Berichte des IGES-Instituts für Situation der Pflege in Bayern³). Darüber hinaus kann auf Fragebögen zurückgegriffen werden, die in der Pflegebedarfsermittlung der Stadt Nürnberg (2023) eingesetzt wurden. Somit ist teilweise ein interkommunaler Vergleich der Pflegesituation möglich. Die vorliegenden Befragungsinstrumente werden an die lokalen Umstände für Erlangen angepasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Methodik der Pflegebestands- und -bedarfsermittlung folgt in der grundsätzlichen Herangehensweise den Bayerischen Handlungsleitlinien zur Bedarfsermittlung in der Langzeitpflege (Stand: März 2023). Die statistische Datenerhebung wird für die Berücksichtigung lokaler Umstände um spezifische Fragestellungen erweitert. Hierzu werden Ergebnisse strukturierter qualitativer Befragungen einbezogen.

3.1 Bestandserhebung

Für die Bestandserhebung werden die unter 2. genannten statistischen Daten (Bevölkerungsstatistik, Bevölkerungsvorausberechnung, Pflegestatistik, Daten des Bezirks Mittelfranken) soweit möglich differenziert nach Altersgruppen und Pflegegraden ausgewertet

³ IGES Institut (2021). Gutachten für den Bereich der Pflege für die Jahre 2025 bis 2050 in Bayern. Gutachten für das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Berlin: IGES Institut

und aufeinander bezogen. Daten zur Infrastruktur und Inanspruchnahme der Pflegeangebote werden ebenfalls der Pflegestatistik entnommen und durch standardisierte Fragebogenerhebungen der Einrichtungen sowie Expert*inneninterviews ergänzt.

3.2 Vorausberechnungen

Pflegequote

Für die Vorausberechnung der Pflegebedürftigkeit werden die aktuellen Pflegequoten entsprechend der Bevölkerungsvorausberechnung auf die jeweiligen Altersgruppen hochgerechnet. Die Pflegequoten werden dabei unter der Status Quo-Annahme beibehalten beziehungsweise unter zwei weiteren Szenarien mit spezifischen Annahmen berechnet (zum Beispiel Steigerung der Pflegequote wie in den vergangenen Jahren; Rückgang der Steigerungsquote).

Stationäre Pflege

Für die stationäre Versorgung kann ausgehend vom bestehenden Anteil vollstationär versorgter Menschen an allen Pflegebedürftigen und aus der Vorausberechnung der Pflegequote der Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen vorausberechnet werden. Dies geht ebenfalls von der Annahme aus, dass sowohl die Pflegequote als auch der Anteil von pflegebedürftigen Menschen, die vollstationär versorgt werden, gleichbleibt.

Für den Personalbedarf in der stationären Langzeitpflege können die Richtlinien für die Personalbemessung nach § 133 SGB XI als **Sollbedarf** herangezogen und ins Verhältnis zur vorausberechneten Pflegequote gesetzt.

Teilstationäre Pflege

a) Kurzzeitpflege

Die Pflegestatistik des Bayerischen Landesamts für Pflege gibt lediglich die Anzahl von pflegebedürftigen Menschen zu einem Stichtag (15.12. des Jahres) wider. Da die Nutzung der Kurzzeitpflege (Häufigkeit, Dauer) im Jahresverlauf variiert, kann die Stichtagszahl nicht als Basis für eine Hochrechnung für den zu erwartenden Bedarf verwendet werden.

Für eine Bedarfsabschätzung wird daher auf ein Verfahren aus dem Gutachten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; 2002⁴) zur Kurzzeitpflege zurückgegriffen.

Alternativ kann die zum Stichtag festgestellte Zahl der Leitungsempfänger*innen mit Kurzzeitpflege ins Verhältnis zur Zahl der ambulant versorgten pflegebedürftigen Menschen gesetzt und entsprechend der vorausberechneten Pflegequote hochgerechnet werden. Die Annahme ist hierbei, dass die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege unverändert bleibt. Jahreszeitliche Schwankungen der Inanspruchnahme und eine individuell unterschiedliche Dauer der Inanspruchnahme lässt sich jedoch nicht berücksichtigen.

b) Tagespflege

Für den Bedarf an Tagespflegeplätzen wird ein Indexwert von 0,5 Prozent in Relation zur Bevölkerung der Menschen über 75 Jahre und alternativ ein Indexwert von 0,3 Plätzen je 100 Menschen ab 65 Jahren veranschlagt. Diese Quoten entsprechen den Orientierungswerten von verschiedenen Untersuchungen im Bereich der Pflege. Aufgrund der oben genannten Heterogenität der häuslichen Pflegesituation sind die Quoten jedoch mit grundsätzlichen Unsicherheiten verbunden.

c) Ambulante Pflege

⁴ Hartmann, E. (2002). Kurzzeitpflege in der Region. Teil I: Kurzzeitpflege und Regionalstruktur. Stuttgart: Kohlhammer (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 205).

Für die ambulante Pflege kann der zu erwartende Bedarf nicht aus den aktuell ermittelten Pflegequoten für die häusliche Pflege hochgerechnet werden. Das unterschiedliche Ausmaß an möglichen Leistungen durch An- und Zugehörige in der häuslichen Pflege, die unterschiedliche Nutzung von teilstationären Leistungen (Kurzzeit- und Tagespflege) sowie von entlastenden Dienstleistungen nehmen erheblichen Einfluss auf den Bedarf an Leistungen durch ambulante Pflegedienste. Belastbare Annahmen über den künftigen Personalbedarf sind aufgrund der heterogenen Pflegearrangements daher nicht möglich.

Als Annäherung können Pflegeschlüssel nach unterschiedlichen Pflegegraden angesetzt werden, die im Gutachten des IGES-Instituts für den Pflegebedarf in Bayern aufgrund von komplexen Modellannahmen entwickelt wurden.⁵

3.3 Einbindung der Träger- und Einrichtungslandschaft

Die Einrichtungen und Träger werden über den Verteiler des Bündnis Pflege sowie im Rahmen des regelmäßigen Einrichtungsleiter-Kontaktgesprächs über die kommende Pflegebestands- und -bedarfsermittlung informiert. Hierbei wird auch das methodische und inhaltliche Konzept vorgestellt. Damit können gegebenenfalls Anregungen von den Akteuren in der Planung noch berücksichtigt werden.

Zudem werden die Ergebnisse der Untersuchung wieder an die Träger und Einrichtungen zurück kommuniziert und die Ergebnisse und zu ziehenden Schlussfolgerungen diskutiert. Gegebenenfalls können dabei auch bereits konkrete Möglichkeiten für die Umsetzung von Handlungserfordernissen gemeinsam erörtert und geplant werden.

Für die Träger und Einrichtungen besteht keine Mitwirkungspflicht bei der Erhebung. Mit einem partizipativen Ansatz und einer frühzeitigen, transparenten und umfassenden Information über die Pflegebestands- und -bedarfsermittlung soll die Bereitschaft zur Teilnahme gestärkt werden.

Die Pflegebestands- und -bedarfsermittlung soll in einem Turnus von vier bis sechs Jahren wiederholt werden. Um aber auch kurzfristige Veränderungen und Trends innerhalb dieses Turnus frühzeitig zu erkennen, soll in einem kleineren Umfang durch die Auswertung der regelmäßig verfügbaren statistischen Daten und der Informationen, die die Einrichtungen und Träger auf der Pflegeplatzbörse einstellen, ein regelmäßiges Monitoring der zentralen Kennwerte der Pflegebestands- und -bedarfsermittlung erfolgen (zum Beispiel Bevölkerungsentwicklung in den verschiedenen Altersgruppen, Pflegequoten, bekannt werdende Veränderungen in der Infrastruktur).

Die Pflegebestands- und -bedarfsermittlung ist Teil des Seniorenpolitischen Konzepts (SPK) der Stadt. In diesem Kontext sind die Ergebnisse auch in die übergeordneten strategischen Planungen im Sinne des SPK einzuordnen (zum Beispiel Teilhabeförderung; Quartiersorientierung, vernetzte nachbarschaftlich organisierte Unterstützungssysteme).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

⁵ IGES Institut (2021). Gutachten für den Bereich der Pflege für die Jahre 2025 bis 2050 in Bayern. Gutachten für das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Berlin: IGES Institut

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 5 Anwesend 5

TOP 3

50/094/2023

Zwischenbericht des Amtes 50 Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand 31.07.2023

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens unter Erfüllung der Pflichtaufgaben des Amtes 50.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen; Zur Vermeidung eines Defizites wird im Herbst ein Antrag auf Mittelbereitstellung gestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2023“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen - entfällt

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4

50/095/2023

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2022 des Amtes 50

Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das negative Gesamtbudgetergebnis wird zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Dem Fachamt wird die Möglichkeit geben, in der Budgetrücklage Mittel in Höhe von 170.505,52 € für besondere Zwecke zu beplanen.

Mit der Möglichkeit 170.505,52 € in der Budgetrücklage für soziale Aufgaben neben dem eigentlichen Budget im Jahr 2023 verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt sowie dem Fachamt der erforderliche Spielraum für die flexible Umsetzung von Projekten eingeräumt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR	
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2022 des Amtes 50 beträgt	-3.637.419,21	
	(2021: 1.168.346,43 EUR, 2020: 1.993.949,88 EUR)		
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2022 haben betragen		
	für das 1.Halbjahr	0,00	
	für das 2.Halbjahr	0,00	
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00	
	In den Investitionshaushalt 2022 wurden übertragen		
	(2021: 0,00 EUR, 2020: 0,00 EUR)	0,00	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:		
	Das negative Budgetergebnis ergibt sich insbesondere aus den erheblichen Mehraufwendungen aufgrund der Ukraine-Krise beim Produkt 3131 (Hilfen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge). Hierfür wurden bereits Mittel in Höhe von 6.500.000,00 € nachbewilligt. Die tatsächlichen Mehraufwendungen betragen allerdings ca. 10.407.684,40 € und somit knapp 4 Mio. € mehr als zur Mittelnachbewilligung gemeldet.		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2022 konnte wie geplant erfüllt werden.		
2.3	Der vorgesehene Verlustvortrag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
2.4	Zum Ausgleich des Verlustvortrages sind folgende Maßnahmen geplant (Einsparvolumen in EUR):	Beträge in Euro	
2.4.1	Einnahmen aus Erstattung Quartalsabrechnung Asyl des Jahres 2022	3.637.419,21	
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 50 im Jahr 2022		
	Stand am 01.01.2022	200.000,00	
	Entnahmen 2022 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (29.06.2022)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	Laut Beschluss des SGA 29.06.2022	200.000,00	99.078,43
		tatsächliche Entnahmen gesamt:	
		-99.078,43	
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2022		
	Gutschrift 1. Halbjahr	69.583,95	
	Gutschrift 2. Halbjahr	0,00	
		Gutschriften Personalabrechnung gesamt:	
		+69.583,95	
	abzüglich Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages	-0,00	
	= gegenwärtiger Rücklagenstand	170.505,52	
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:		

2.5.1	Fortbildung, Coaching und Workshops	27.505,52
2.5.2	Ausstattung Verfügungswohnungen/Flüchtlingsunterkünfte	40.000,00
2.5.3	Broschüren Erlangen Pass	26.000,00
2.5.4	Fachanwendungen und Software	15.000,00
2.5.5	Zuschuss Caritas Projekt pERSpektiven	40.000,00
2.5.6	Zuschuss AWO Projekt Integration	15.000,00
2.5.7	Zuschuss Anbietertreffen Erlangen Pass und Erlangen Pass ++	7.000,00
		170,505,52

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Verlustvortrag nach 2023 i.H.v. 3.637.419,21 EUR

(der Verlustvortrag wird durch Mittelentzug aus dem laufenden Budget 2023 umgesetzt)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 6 Anwesend 6

TOP 5

50/097/2023

Einführung des ErlangenPass Plus: Verfahrensregelungen und Zeitpunkte

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit den unter I. genannten Beschlüssen sollten die Ermäßigungen, die mit dem ErlangenPass möglich sind, über die bisherigen Berechtigtenkreise erweitert werden. Ziel ist es, Teilhabechancen für weitere Bevölkerungsgruppen als bisher zu stärken.

Hierzu wurden folgende Adressat*innenkreise definiert, die nach den bestehenden Zugangskriterien bisher nicht für den ErlangenPass berechtigt waren:

- 1) Haushalte, die mit ihrem Haushaltseinkommen über dem jeweils sozialrechtlich relevanten Bedarf für Sozialleistungen liegen, aber dennoch über geringe finanzielle Mittel verfügen; hierfür wurde eine Einkommensobergrenze definiert, die sich am Regelsatz des Bürgergeldes orientiert und eine Heizkostenpauschale sowie eine Mietobergrenze je nach Haushaltsgröße beinhaltet (Details zur Berechnung siehe Beschluss mit Vorlagennummer 50/085/2022);
- 2) Studierende und Auszubildende, die Ausbildungsförderung erhalten beziehungsweise über ein geringes Einkommen verfügen, aber für Ausbildungsförderung nicht berechtigt sind; in diesem Fall wird die unter 1) bestimmte Einkommensobergrenze zugrunde gelegt. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen soll diese Gruppe jedoch gesondert betrachtet werden (siehe 2.3).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Verfahrenswege und Kriterien zur Einführung des ErlangenPass Plus

Für die Einführung des ErlangenPass Plus wurden spezifische Verfahrenswege und Kriterien definiert:

- a) Grundsätzliche Regelungen für die Einkommensberechnung

Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und die Berücksichtigung von anrechnungsfreiem Einkommen orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben von SGB II und SGB XII. Die differenzierten Regelungen werden von der Verwaltung bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt. Dabei gelten folgende grundsätzliche Regelungen:

- für die Berechnungen gelten als maßgeblicher Haushalt alle Haushaltsmitglieder mit Ausnahme jener Mitglieder, die aufgrund anderer Kriterien (zum Beispiel Sozialleistungsbezug) bereits für den ErlangenPass berechtigt sind;
- anzurechnende Einkommensarten werden in einer Richtlinie konkretisiert;
- als Berechnungsgrundlage gilt das Monatseinkommen im Vormonat der Antragstellung;
- Mietkosten werden entsprechend der Mietobergrenzen je nach Haushaltsgröße, d.h. unabhängig von der tatsächlichen Miete berücksichtigt;

b) Verfahrensweisen für die Beantragung und Gültigkeit

- die Gültigkeit des ErlangenPass Plus beträgt in der Regel 12 Monate; nach Ermessen ist eine längere Gültigkeit möglich, wenn sich Einkommen absehbar nicht wesentlich verändern wird (zum Beispiel bei Renteneinkünften).
- zur Einführung des ErlangenPass Plus soll ein online-Rechner zur Verfügung gestellt werden; damit können Interessierte bereits vor einer formalen Antragstellung eine mögliche Berechtigung prüfen und den Antrag online stellen;
- die Regelungen zur Berechtigung für den ErlangenPass Plus sollen in einer Richtlinie festgehalten und veröffentlicht werden;
- für die Berücksichtigung von Vermögen wird eine Selbstauskunft der Antragstellenden zugrunde gelegt (keine weiteren Nachweise).

2.2 Bewertung des ErlangenPass Plus vor dem Hintergrund von Bürgergeld und Wohngeldreform

Im Zuge der Konzeptentwicklung für die Einführung des ErlangenPass Plus wurden mit der Einführung des Bürgergelds und der Reform des Wohngelds zum Teil neue Bewertungsgrundlagen geschaffen. Da der ErlangenPass grundsätzlich beantragt werden kann, wenn Transferleistungen wie Bürgergeld bezogen werden oder Anspruch auf Wohngeld besteht, ist der Kreis der Berechtigten für den ErlangenPass bereits mit den genannten Reformen erweitert worden.

So lässt die stark gestiegene Anzahl der Verlängerungen der ErlangenPässe und von Erstanträgen im Jahr 2023 in den beiden Rechtskreisen Wohngeld und Bürgergeld bereits den Schluss zu, dass mehr Menschen Sozialleistungen und damit auch den ErlangenPass erhalten. Dies ist insbesondere beim Wohngeld erkennbar. Mit der Erhöhung des Regelbedarfs im Bürgergeld ab Anfang 2024 um rund 12 Prozent ist voraussichtlich eine weitere Steigerung der Antragszahlen zu erwarten.

Sozialpolitische Reformen können in bestimmten Fällen für finanziell belastete Haushalte aktuell außerdem mehr Entlastung bringen als der ErlangenPass Plus. Mit dem Wohngeldbezug sind beispielsweise weitere Vergünstigungen verbunden. So erhalten Haushalte für Kinder, die bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt worden sind und für die Kindergeld bezogen wird, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

Jedoch beantragen erfahrungsgemäß nicht alle Menschen mit Anspruch auf Wohngeld diese Leistung tatsächlich auch. Sie können in diesem Fall bei geringem Einkommen aber dennoch vom ErlangenPass Plus profitieren. Dennoch soll bei Menschen mit geringen Mitteln verstärkt darauf hingewirkt werden, Wohngeld Plus zu beantragen, da sie damit insgesamt ein Mehr an finanziellen Entlastungen haben als es mit dem ErlangenPass Plus möglich wäre.

2.3 Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass Plus: neue Ausgangsbedingungen durch das bayerische „Ermäßigungsticket“ („29-Euro-Ticket“)

Studierende und Auszubildende gehören zu den Bevölkerungsgruppen mit einem durchschnittlich geringen Einkommen. Im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen ist die

Armutsgefährdungsquote unter Studierenden hoch. Ihre Teilhabechancen sollen deshalb gestärkt werden.

Mit dem Beschluss zur Einführung des ErlangenPass Plus war deshalb die Aufnahme von Studierenden und Auszubildenden mit Ausbildungsförderung in den ErlangenPass beziehungsweise mit geringem Haushaltseinkommen, aber ohne Ausbildungsförderung in den ErlangenPass Plus vorgesehen.

Auch hier haben sich im Zuge der Konzeptentwicklung mit der Einführung des sogenannten „Ermäßigungstickets“ für diesen Personenkreis jedoch maßgebliche Grundlagen verändert, die zu einer Neueinschätzung führen:

- Für den öffentlichen Nahverkehr besteht für Studierende mit Studienort in Bayern sowie für Auszubildende eine vom Freistaat Bayern geförderte Möglichkeit, das Deutschland-Ticket anstelle des regulären Preises von derzeit 49 Euro pro Monat zum ermäßigten Preis für 29 Euro pro Monat zu erwerben. Dieses Ermäßigungsticket ist für Studierende ab dem Wintersemester 2023/24 und für Auszubildende ab dem 1. September 2023 erhältlich. Es wird wie jedes Deutschlandticket als digitales Abo ausgegeben (HandyTicket) und ist monatlich kündbar.

Dies hat folgende Konsequenzen:

- Eine Ermäßigung des Deutschlandtickets für Studierende und Auszubildende mit dem ErlangenPass / ErlangenPass Plus auf 19 Euro mit städtischen Mitteln würde die Kostenerstattung für ein Ermäßigungsticket für 29 Euro durch den Freistaat Bayern ersetzen.
- Eine „Upgrade“ des vom Freistaat geförderten 29-Euro-Ermäßigungstickets auf ein 19-Euro-Ticket durch eine zusätzliche städtische Erstattung von 10 Euro erscheint nicht umsetzbar (gegebenenfalls gesetzlich nicht mögliche „Doppelförderung“ durch die städtische Ermäßigung eines bereits subventionierten Preises; technisch nicht umsetzbarer zweifacher Abrechnungsmodus der ESTW gegenüber Stadt und Freistaat).
- Eine Erstattung für die Ermäßigung von regulär 49 Euro auf ermäßigte 19 Euro mit dem ErlangenPass / ErlangenPass Plus müsste deshalb mit unverhältnismäßig hohen Kosten vollständig von der Stadt getragen werden.

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 19.07.2023 (Vorlagennummer 50/091/2023) deshalb beauftragt zu prüfen und einen Vorschlag zu erarbeiten, ob und in welcher Form Studierende und Auszubildende in den Erlangen Pass / ErlangenPass Plus einbezogen werden können, jedoch für diese Personengruppen ohne ermäßigtes Deutschlandticket.

Einer gleichzeitigen Implementierung eines gesonderten ErlangenPass / ErlangenPass Plus für Studierende und Auszubildende mit der Einführung des ErlangenPass Plus für andere Bevölkerungsgruppen, wie unter 2.1 beschrieben, stehen jedoch umsetzungstechnische Probleme entgegen:

- Wie oben dargestellt, hat bereits die Einführung von Bürgergeld und Wohngeld Plus, die zum bestehenden ErlangenPass berechtigen, zu einer deutlichen Zunahme von Antragstellungen geführt.
- Mit der zusätzlichen Einführung des neuen ErlangenPass Plus mit einem erweiterten Berechtigtenkreis mit Einkommensberechnung wird diese Zahl weiter ansteigen. Dabei ist derzeit nicht abschätzbar, wie hoch dieser Zuwachs sein wird. Da jedoch mit dem ErlangenPass Plus angestrebt wird, die Teilhabechancen weiterer Bevölkerungskreise zu stärken, ist eine entsprechende Bewerbung vorgesehen und damit eine Steigerung der Nutzer*innenzahlen zu erwarten.
- In der Phase der Implementierung des ErlangenPass Plus ist mit einem erhöhten Informations- und Beratungsaufwand für Anfragen von Interessierten und für Antragstellende zu rechnen. Gegebenenfalls müssen Unterlagen an- oder nachgefordert und geprüft werden. Zudem sollen Personen mit geringen Mitteln – wie oben dargestellt – zusätzlich hinsichtlich einer möglichen Inanspruchnahme von Wohngeld Plus informiert und motiviert werden.
- Aufgrund der neu eingeführten Kriterien für den ErlangenPass Plus (einkommensorientiert anstelle des Bezugs von Transferleistungen) sind haushaltsbezogene

- Einkommensberechnungen und -prüfungen durchzuführen. Insgesamt erhöht sich dadurch der Verwaltungsaufwand bis hin zum Ausstellen von neuen ErlangenPass Plus-Karten erheblich.
- Durch die gleichzeitige Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass / Plus ist ein weiterer zusätzlicher Anstieg von Informations- und Beratungsbedarf sowie von Antragszahlen zu erwarten. Dieser ist aufgrund der bereits bestehenden hohen Antragszahlen personell nicht zusätzlich leistbar. So liegen laut Sozialbericht der Stadt Erlangen (2021) rund 32 Prozent der Studierenden unterhalb der Armutsschwelle⁶. Hochgerechnet auf die rund 39.600 Studierenden in Erlangen im Wintersemester 2022/23 wären es somit rund 12.600 Studierende, die grundsätzlich für den ErlangenPass / Plus berechtigt sein könnten.
 - Da für Studierende und Auszubildende wegen des bayerischen Ermäßigungsticket keine (weitere) Ermäßigung des Deutschlandtickets durch den ErlangenPass / Plus möglich ist, muss eine gesonderte Karte erstellt werden (besondere Kennzeichnung als ErlangenPass / Plus für Studierende und Auszubildende). Bei einer Veränderung des Studierenden- oder Auszubildendenstatus wären erneute Anpassungen notwendig.

Fazit:

Studierenden und Auszubildenden steht mit dem bayerischen Ermäßigungsticket sowie bereits bestehenden spezifischen Ermäßigungen in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Teilhabeangeboten aktuell bereits eine Reihe von Entlastungen zur Verfügung (siehe <https://www.iamstudent.de/blog/studentenrabatte-in-erlangen-nuernberg/>); vor diesem Hintergrund steht der zu erwartende personelle, finanzielle und technische Umsetzungsaufwand für die gleichzeitige Implementierung des neuen ErlangenPass Plus und die Einbeziehung von Studierenden und Auszubildendem in den ErlangenPass / Plus derzeit in keinem angemessenen und personell leistbaren Verhältnis zur erwartbaren Wirkung oder einem „Plus“ im Sinne der Teilhabeförderung für Studierende und Auszubildende.

Eine App-Lösung / Schnittstelle zur ESTW für das nur online erhältliche 29-Euro-Ermäßigungsticket steht für den ErlangenPass / Plus noch nicht zur Verfügung. Die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Implementierung einer App setzt weiteren finanziellen und personellen Aufwand voraus und würde zu zudem zu zeitlichen Verzögerungen bei der Einführung des ErlangenPass Plus für breitere Bevölkerungsschichten führen (siehe hierzu Vorlagennummer 50/098/2023).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund der hier dargestellten Erwägungen soll ein zweistufiges Vorgehen umgesetzt werden:

- (1) Zeitnahe Einführung des ErlangenPass Plus in der ersten Jahreshälfte 2024, möglichst zum 1.3.2024, für Haushalte mit geringem Einkommen, jedoch ohne Bezug von Transferleistungen, wie unter 2.1 dargestellt.

Hierfür sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- Festschreibung der bereits entwickelten Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen für den ErlangenPass Plus in einer Richtlinie; Veröffentlichung nach Prüfung und Abstimmung mit Rechtsamt;
- Übertragung des bereits erarbeiteten Berechnungsschematas für die Berechtigung zum ErlangenPass Plus in einen online-Rechner mit gleichzeitiger Möglichkeit zur online Beantragung; technische und datenschutzsichere Umsetzung in Abstimmung mit dem Amt für Digitalisierung und Informationstechnik (DIGIT), Datenschutzbeauftragten und ggfs. Rechtsamt;

⁶ Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 40 Prozent des Medianeinkommens; Quelle: Stadt Erlangen / Statistik und Stadtforschung (2021). Datensammlung zur sozialen Lage in der Stadt Erlangen 2021, S. 26 (Statistik aktuell 3/2021)

- verwaltungsmäßige Implementierung sämtlicher Verfahrensschritte in die laufende Bearbeitung von Anträgen für den ErlangenPass Plus (zum Beispiel Berechnungsschemata; Antragsformulare, Ausstellung der Vorzeigekarte) bei bereits aktuell überaus hohem Arbeitsaufkommen in den beteiligten Sachgebieten bei Amt 50;
- Information von städtischen und externen Kooperationspartnern über den erweiterten Berechtigtenkreis und Motivierung zur weiteren Kooperation im Rahmen einer Veranstaltung;
- Bewerbung des ErlangenPass Plus und Information über die Zugangsvoraussetzungen und das Antragsverfahren in der Öffentlichkeit;

(2) Zeitlich verschobene Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass beziehungsweise den ErlangenPass Plus aus den oben genannten umsetzungstechnischen Gründen.

Zur Abschätzung des zusätzlich erforderlichen personellen und finanziellen Aufwands bietet es sich an, soweit möglich zunächst die Nutzung des bayerischen Ermäßigungstickets durch Studierende und Auszubildende zu eruieren und zu beobachten.

Ein konkreter Einführungszeitpunkt für Studierende und Auszubildende kann deshalb derzeit nicht benannt werden.

Sollten sich im weiteren Verlauf wesentliche Rahmenbedingungen ändern, die dem hier vorgeschlagenen Vorgehen zugrunde liegen, so wird die frühzeitige Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den bestehenden ErlangenPass / ErlangenPass Plus beziehungsweise die Implementierung eines gesonderten ErlangenPass / ErlangenPass Plus (ohne Deutschlandticket) erneut geprüft.

Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn das bayerische Ermäßigungsticket zu einem späteren Zeitpunkt (beispielsweise aus Kostengründen) wieder entfällt beziehungsweise wenn ein rechtlich gesicherter Rahmen für eine zusätzliche Förderung des Ermäßigungstickets durch die Stadt besteht. Zudem müssen für die ESTW und Amt 50 die technischen Voraussetzungen bestehen, um die Kostenerstattung für ein ermäßigtes Deutschlandticket mit zwei gesonderten Abrechnungsmodi gegenüber Freistaat und Stadt mit vertretbarem Aufwand durchzuführen.

Nach Möglichkeit wird dann ein neues Verfahren erarbeitet, mit dem die Teilhabe dieser Personengruppen gestärkt werden kann. Hierbei ist jedoch bereits jetzt zu berücksichtigen, dass die Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass / ErlangenPass Plus oder eine zusätzliche städtische Förderung des Ermäßigungstickets mit erheblichen Kostenerstattungen für die Stadt verbunden sind. Dies zeigt folgende Beispielrechnung:

- Würden 3.000 Studierende und Auszubildende mit dem ErlangenPass / ErlangenPass Plus ein ermäßigtes Deutschlandtickets zu 19 Euro erwerben, so würden für die Stadt 1,08 Mio. Euro jährlich an Erstattungskosten anfallen.
- Auch bei einer städtischen Förderung des bayerischen Ermäßigungstickets von 29 Euro auf 10 Euro („Upgrade“) würden bei dieser angenommenen Nutzerzahl Erstattungskosten in Höhe von 360.000 Euro jährlich für die Stadt anfallen. Dies setzt jedoch voraus, dass die notwendigen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung bestehen.

Auch nicht-städtische Kooperationspartner des ErlangenPass / ErlangenPass Plus müssten hierbei motiviert werden, bestehende Ermäßigungen auch für Studierende und Auszubildende zu gewähren, sofern diese nicht ohnehin mit dem Studierenden- oder Azubi-Ausweis möglich sind. Inwiefern Kooperationspartner dies (zusätzlich zu den gestiegenen Nutzer*innenzahlen durch den ErlangenPass Plus) noch mittragen würden oder könnten, ist derzeit offen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Herr Urban u. Herr Pöhlmann stellen den Antrag zur Änderung des Status des Auftrags des Stadtrats vom 19.07.2023 (Vorlagennummer 50/091/2023) zur Einführung des Erlangen Pass bzw. des Erlangen Pass Plus für Studierende und Auszubildende (s. Punkt 3 BV 50/097/2023) in „Antrag nicht bearbeitet“.

Dieser Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Sozialbeirat: einstimmig abgelehnt (6 anwesend)

SGA: mehrheitlich mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt (11 anwesend)

Somit ist die Erledigung des Antrags mehrheitlich beschlossen.

Am Ende des Jahres 2024 soll jedoch eine erneute Überprüfung zur Aufnahme von Studierenden und Auszubildenden in den Erlangen Pass bzw. in den Erlangen Pass Plus stattfinden.

Herr Pöhlmann beantragt die getrennte Abstimmung der Punkte 1 – 3 des Antrags
BV 50/097/2023.

Abstimmung Punkt 1:

Sozialbeirat: einstimmig angenommen (6 anwesend)

SGA: einstimmig angenommen (11 anwesend)

Abstimmung Punkt 2:

Sozialbeirat: einstimmig angenommen (6 anwesend)

SGA: mehrheitlich angenommen mit 9 gegen 2 Stimmen (11 anwesend)

Abstimmung Punkt 3:

Sozialbeirat: mehrheitlich angenommen mit 5 gegen 1 Stimme (6 anwesend)

SGA: mehrheitlich angenommen mit 7 gegen 4 Stimmen (11 anwesend)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Herr Urban u. Herr Pöhlmann stellen den Antrag zur Änderung des Status des Auftrags des Stadtrats vom 19.07.2023 (Vorlagennummer 50/091/2023) zur Einführung des Erlangen Pass bzw. des Erlangen Pass Plus für Studierende und Auszubildende (s. Punkt 3 BV 50/097/2023) in „Antrag nicht bearbeitet“.

Dieser Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Sozialbeirat: einstimmig abgelehnt (6 anwesend)

SGA: mehrheitlich mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt (11 anwesend)

Somit ist die Erledigung des Antrags mehrheitlich beschlossen.

Am Ende des Jahres 2024 soll jedoch eine erneute Überprüfung zur Aufnahme von Studierenden und Auszubildenden in den Erlangen Pass bzw. in den Erlangen Pass Plus stattfinden.

Herr Pöhlmann beantragt die getrennte Abstimmung der Punkte 1 – 3 des Antrags BV 50/097/2023.

Abstimmung Punkt 1:

Sozialbeirat: einstimmig angenommen (6 anwesend)

SGA: einstimmig angenommen (11 anwesend)

Abstimmung Punkt 2:

Sozialbeirat: einstimmig angenommen (6 anwesend)

SGA: mehrheitlich angenommen mit 9 gegen 2 Stimmen (11 anwesend)

Abstimmung Punkt 3:

Sozialbeirat: mehrheitlich angenommen mit 5 gegen 1 Stimme (6 anwesend)

SGA: mehrheitlich angenommen mit 7 gegen 4 Stimmen (11 anwesend)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 6

50/098/2023

ErlangenPass als App; Antrag der SPD-Fraktion vom 01.08.2023 (Nr. 124/2023)

Bereits zum Haushalt 2022 wurde seitens der SPD-Fraktion die Entwicklung einer App für den ErlangenPass beantragt.

Seitens Amt 50 wird die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen als erforderlich erachtet, die Einführung im Rahmen der vorhandenen finanziellen, rechtlichen, technischen und vor allem personellen Voraussetzungen geprüft und bei deren Vorliegen auch umgesetzt. Bereits in 2022 begrüßte die Verwaltung grundsätzlich die Einführung einer solchen App; die Umsetzung scheiterte jedoch u.a. an den personellen Ressourcen.

Mit Antrag vom 01.08.2023 beantragt die SPD-Fraktion nun die Prüfung, ob mit den für die Einführung des ErlangenPass Plus zusätzlich genehmigten personellen Ressourcen eine App für den ErlangenPass entwickelt werden kann.

Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der App für den ErlangenPass soll ein größerer Kreis an ErlangenPass-Berechtigten erreicht werden und zudem ein vereinfachter Zugriff auf die Broschüre „Gut beraten – günstig leben“ erreicht werden.

Aus Sicht der Verwaltung muss die App neben diesen Funktionen zwingend eine Schnittstelle zu den verschiedenen Anbietern des ErlangenPasses (wie z.B. ESTW, E-Werk, Musikschule, gVe) haben, um tatsächlich für ErlangenPass*Inhaberinnen auf der einen Seite und Kooperationspartnern/ Anbietern auf der anderen Seite attraktiv zu sein. Mit dieser Funktion könnten die ermäßigten Angebote digital von der ErlangenPassInhaber*innen gebucht werden und ein für alle Seiten attraktives Angebot geschaffen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Entwicklung einer App, die diesen Anforderungen genügt, kann nicht von Amt 50 geleistet werden. Hierfür wird neben einer starken Unterstützung durch Amt 17 ein externes IT-Unternehmen beauftragt werden müssen. Darüber hinaus sind datenschutzrechtliche Fragen (beispielsweise bezüglich Schnittstellen zu Kooperationspartnern / Anbietern) zu prüfen und in der Entwicklung der App zu berücksichtigen.

Amt 50 könnte - mit ausreichenden personellen Kapazitäten - bei der Entwicklung einer App neben der inhaltlich fachlichen Seite nur eine koordinierende Rolle übernehmen.

Im Stellenplanverfahren für den Haushalt 2022 wurde seitens der Verwaltung eine Stelle (Koordination ErlangenPass) mit einem Stellenvolumen von 20 Stunden /Woche beantragt und auch genehmigt. 10 Stunden/ Woche wurden für die Erarbeitung des Konzeptes und die Implementierung des ErlangenPass Plus kalkuliert und weitere 10 Stunden/Woche für Öffentlichkeitsarbeit und Projektarbeiten im Rahmen des ErlangenPass bzw. ErlangenPass Plus.

Die Praxis hat gezeigt, dass die kalkulierte Zeit für die Konzeptentwicklung und vorbereitenden Arbeiten zur Einführung des ErlangenPass Plus nicht ausreichen und diese Arbeiten ein wesentlich größeres Zeitvolumen in Anspruch nehmen. Die umfangreichen inhaltlichen Überlegungen und Festlegungen wie auch die zahlreichen Arbeitsschritte können der SGA - Vorlage vom 27.10.2022 (Nr.50/085/2022) sowie insbesondere der Vorlage im heutigen SGA (Nr. 50/097/2023) entnommen werden.

Auch viele weitere Projektaufgaben wie insbesondere die Einführung des ermäßigten Deutschlandtickets sowie die Umstellung auf das neuen Corporate Design (mit Anpassung aller Informationsmedien (wie Flyer, Plakate, digitale Medien) müssen von dieser Stelleninhaberin geleistet werden, so dass hier keine freien Personalressourcen vorhanden sind und auch in 2024 nicht sein werden.

Auch wenn der ErlangenPass Plus zum 01.03.2024 eingeführt werden sollte, sind die konzeptionellen und koordinierenden Aufgaben nicht erledigt; es muss

- der Einführungsprozess (Berechtigung mit Einkommensberechnung) begleitet werden;
- Sachbearbeiter*innen bei Fragestellungen zum neuen Verfahren unterstützt werden;
- Richtlinien konkretisiert und angepasst werden;
- Öffentlichkeitsarbeit (auch in den sozialen Medien) verstärkt werden;
- grundsätzliche Entwicklungen (z.B. Einführung der Kindergrundsicherung) beobachtet und bewertet werden;
- der weitere Prozess evaluiert und neue Entscheidungen (z.B. Aufnahme von Studierenden und Auszubildenden) getroffen werden.

3. Fazit

Für die Entwicklung einer App sind in Amt 50 keine personellen Ressourcen vorhanden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 Anwesend 6

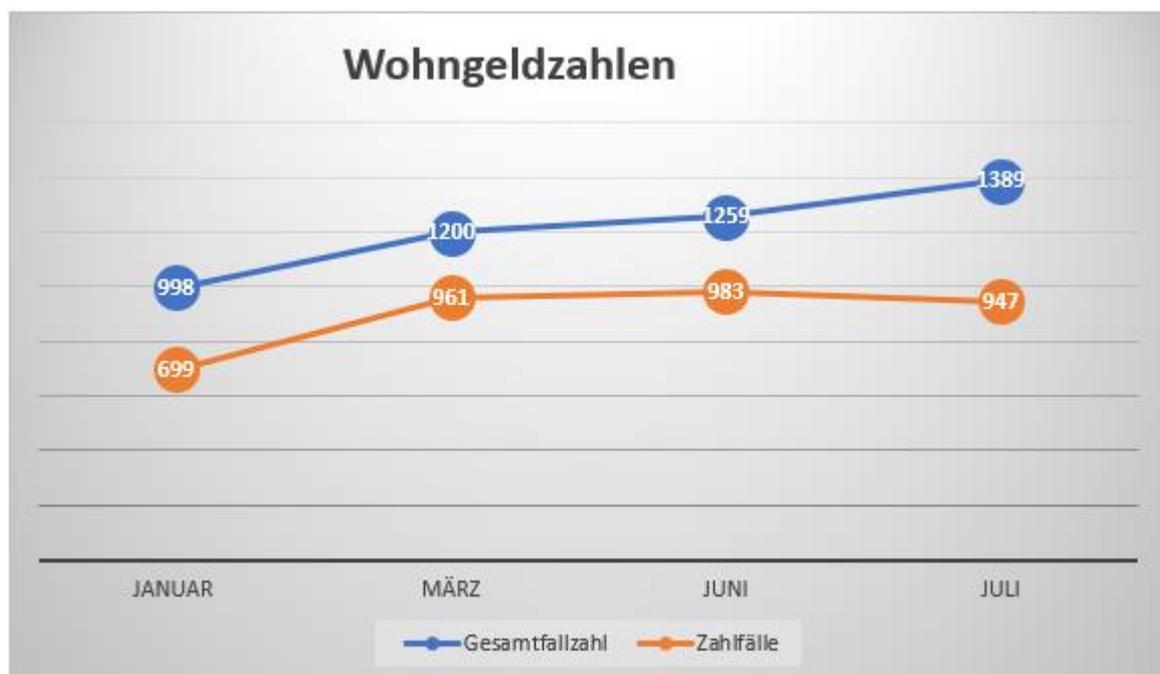
TOP 7

50/101/2023

Antrag der Erlanger Linken zum Wohngeld vom 07.06.2023 (Nr. 084/2023)

Im Zuge der Wohngeldreform zum 01.01.2023 wurden für die Bearbeitung von Wohngeld zwei zusätzliche Stellen in Vollzeit geschaffen.

Die Wohngeldzahlen haben sich in 2023 wie folgt entwickelt:



Gegenwärtig liegt die Bearbeitungszeit bei ca. sechs bis acht Wochen, weswegen mit Stichtag 31.07.2023 die Zahlfälle etwas zurückgehen, da nicht alle offenen Fälle zum Zahlzeitpunkt bearbeitet werden konnten. In der Rückschau in zwei Monaten wird sich die Anzahl der Zahlfälle konsequenterweise nach oben korrigieren.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Entwicklung der Wohngeldbewilligungen schwierig einschätzbar: insbes. stellt die große Anzahl an formlosen Anträgen durch den Bezirk für Bewohner*innen von Einrichtungen zum 01.07.2023, die oftmals zunächst nur fristwährend gestellt worden sind, eine große Variable dar.

Die Wohngeldstelle ist derzeit mit 6,0 VZÄ laut Stellenplan ausgestattet. Aktuell sind maximal 3,0 VZÄ besetzt und in der aktiven Bearbeitung. Neben den allgemeinen Problemen bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal musste/muss im Kalenderjahr 2023 im Sachgebiet von den Kolleginnen und Kollegen ein Weggang in Elternzeit, der Tod eines Kollegen nach längerem Krankheitsausfall sowie eine Langzeiterkrankung kompensiert werden. Nachbesetzungen erfolgten bzw. erfolgen sukzessive; die Einarbeitung neuer Kolleg*innen in die komplexe Sachbearbeitung neben der laufenden Fallbearbeitung stellt das Team vor große Herausforderungen.

Der Schlüssel liegt bei rund 230 Fällen pro Mitarbeitenden (in Vollzeit).

Da die Entwicklung sehr vielen derzeit nicht abschätzbaren Entwicklungen unterliegt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine verbindliche Aussage zum Bedarf zusätzlicher Personalausstattung getroffen werden. Die Verwaltung wird die Entwicklung beobachten und bei einschätzbarem Bedarf rechtzeitig entsprechende Personalforderungen stellen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Mehrheitlich angenommen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 10 gegen 1 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 6 Anwesend 6

TOP 8

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Herr Lehrmann bat um Zusendung der Arbeitsmarktstatistik Erlanger Jobcenter, Berichtszeitraum Januar bis Juli 2023, an alle Mitglieder des Werkausschusses und Werkausschussbeirats per Mail.

Sitzungsende

am 27.09.2023, 19:18 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Agha

Die Schriftführerin:

.....
Langer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Anwesenheitsliste

der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 27.09.2023

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Vorsitzender

Agha, Munib

Ausschussmitglieder

Egelseer-Thurek, Rosemarie

Grille, Barbara

Lehrmann, Christian

anwesend bis 19:07 Uhr

Schulz-Wendtland, Rüdiger, Prof. Dr.

Székely, Michael

anwesend bis 19:13 Uhr

Urban, Marc

Winner, Andrea

Zaouali, Dunja

anwesend bis 19:02 Uhr

Pöhlmann, Johannes

Vertretung für Fr. Girstenbrei

Pfister, Barbara

Vertretung für H. Bammes

Sozialbeirat

Beirat

Bauer, Karl-Heinz

Bollmann, Elke

anwesend ab 17:22 Uhr

Gäbler, Kristian

Rothe, Petra

Scholz, Elfriede

Zepter, Verena

Schritfführer/in

Langer, Irmgard

A b w e s e n d :

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ausschussmitglieder

Bammes, Andreas

vertreten durch Fr. Pfister

Girstenbrei, Fabiana

vertreten durch H. Pöhlmann

Sozialbeirat

Beirat

Badura, Irmgard

entschuldigt

Bernard, Andy

Harmsen, Knut

Lumpe, Cornelia

Mevenkamp, Wolfgang

Neumann, Frank, Dr.

Nie, Frank, Pfarrer

Raab, Christian

entschuldigt

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
zum SGA am 27.09.2023

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in	Fraktion/Partei	zuständig	Betreff	Status
129/2023	07.09.2023	H. Jarosch, Fr. Grille, Fr. Reitzenstein	ödp	Ref. V	Kinderarmut in Erlangen	offen
128/2023	16.08.2023	H. Boukhachem	AIB	Ref. V	Live-In-Betreuung	offen

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/086/2023

Handlungsbedarf in Bezug auf Live-In-Betreuung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ausländer- und Integrationsbeirat	04.05.2023	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen
Seniorenbeirat	12.06.2023	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen
50

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **16.08.2023**
Antragsnr.: **128/2023**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V**
mit Referat:

I. Antrag

Der Ausländer- und Integrationsbeirat und der Seniorenbeirat der Stadt Erlangen stellen folgenden Antrag:

1. Die Stadt Erlangen bringt im Rahmen des Deutschen Städtetags 2023 folgenden Antrag an die Bundesregierung ein:
 - a) Die Bundesregierung soll neben der ambulanten und stationären Pflege auch kombinierte Formen einer häuslichen Live-In-Betreuung als eigenständige Versorgungsform von Pflegebedürftigen gesetzlich definieren.
 - b) Die direkte Anstellung von Live-Ins soll vereinfacht und attraktiver gemacht sowie im Ausland stärker als bisher für eine entsprechende Ausbildung im Gesundheits- und Pflegeberuf in Deutschland beworben werden.
 - c) Die Bundesregierung führt verbindliche Qualitätsstandards für die Ausgestaltung der Vermittlungen durch private Agenturen ein und kontrolliert diese.
2. Die Stadt Erlangen soll Pflegebedürftige und ihre Angehörigen verstärkt über die Unvereinbarkeit einer häuslichen Vollzeitbetreuung mit dem deutschen Arbeitsschutzgesetz informieren.

Die Stadt Erlangen soll Bürgerinnen und Bürger – wo immer möglich, auch ausländische Pflegekräfte – verstärkt auf den geltenden Mindestlohn in Verbindung mit der häuslichen Betreuung hinweisen und vermehrt legale Formen und Arbeitsmöglichkeiten einer häuslichen Betreuung aufzeigen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine Definition des Leistungsangebots der Live-In-Betreuung ist Voraussetzung, um entsprechende Anforderungen an die Versorgungsform zu bestimmen. Eine Abgrenzung der Betreuungsleistungen zu medizinischer Pflege sollte vorgenommen werden. Im Gesetz sollten das Arbeitgebermodell, das Entsendemodell und das Selbstständigkeitsmodell und ihre jeweiligen Ausgestaltungsmerkmale normiert werden.

Zwischen 300.000 und 700.000 sog. Live-in-Kräfte zumeist aus Ost- und Südosteuropa arbeiten in Deutschland in der häuslichen Betreuung. Sie werden meist nach dem EU-Entsendemodell beschäftigt. Damit sind der Erhalt des in Deutschland geltenden Mindestlohns und sozialversicherungsrechtliche Standards nicht gesichert. Im Entsendemodell gelten die pflegebedürftigen

Personen von Gesetzes wegen als Arbeitgeber*in. Laut dem Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Juni 2021 können Betreuungskräfte den Mindestlohn auch für Bereitschaftszeiten einklagen. Dies kann zu hohen Nachzahlungen für die Pflegebedürftigen führen.

Die verstärkte Bewerbung des Arbeitgebermodells gibt den zugewanderten Betreuungskräften sowie den Pflegebedürftigen Rechtssicherheit. Gleichzeitig gewährt es Mindeststandards in der Bezahlung.

Die häufig verwendete Werbeaussage „24-Stunden-Betreuung“ weckt zudem bei vielen Pflegebedürftigen und Familien falsche Erwartungen. Diese Form der Betreuung kann tatsächlich aufgrund der in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen zu Arbeitszeit und Arbeitsschutz nicht umgesetzt werden. Darüber besteht zu wenig Bewusstsein bei Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen. Durch vermehrte Aufklärung der Betroffenen sollen Betreuungskräfte aus dem Ausland so vor einer Ausbeutung geschützt werden. Die Einhaltung deutscher Arbeitsschutzstandards soll damit verbessert werden.

Der Mangel an legalen Pflegeangeboten soll langfristig durch ausreichendes Personal, vor allem im Bereich der häuslichen Pflege verringert werden. Eine Ausbildung in Deutschland unterstützt zudem die sprachliche und soziale Integration; sie würde zudem den Abfluss von ausgebildeten Fachkräften aus den Herkunftsländern verhindern.

Die Beiräte begrüßen den Vorschlag des Seniorenamtes, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen im Rahmen von Informationsveranstaltungen oder eines „Angehörigenstammtisches“ über Möglichkeiten und Grenzen der häuslichen Live-In-Betreuung zu informieren. Der Seniorenbeirat muss hier eng einbezogen werden.

Die Beiräte begrüßen ebenfalls den Vorschlag des Pflegestützpunkts Erlangen, Informationsmaterial über das geltende Arbeitsrecht in verschiedenen Sprachen an Familien auszugeben.

Ausländische Betreuungs- und Pflegekräfte sollten ebenfalls durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung der Stadt Erlangen Informationen zum Arbeitsrecht in verschiedenen Sprachen erhalten.

Der Ausländer- und Integrationsbeirat will digitale Informationsveranstaltungen von Faire Mobilität e.V. in verschiedenen Sprachen bewerben, in denen über geltendes Arbeitsrecht und mögliche Schritte zur Verbesserung informiert wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Ausländer- und Integrationsbeirat und der Seniorenbeirat setzen sich für diese Thematik ein und bitten die Stadt Erlangen, hier mit einem Antrag beim Deutschen Städtetag sowie in der eigenen Verwaltung tätig zu sein.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ausländer- und Integrationsbeirat am 04.05.2023

Ergebnis/Beschluss: Der Ausländer- und Integrationsbeirat und der Seniorenbeirat der Stadt Erlangen stellen folgenden Antrag:

1. Die Stadt Erlangen bringt im Rahmen des Deutschen Städtetags 2023 folgenden Antrag an die Bundesregierung ein:
 - a) Die Bundesregierung soll neben der ambulanten und stationären Pflege auch kombinierte Formen einer häuslichen Live-In-Betreuung als eigenständige Versorgungsform von Pflegebedürftigen gesetzlich definieren.
 - b) Die direkte Anstellung von Live-Ins soll vereinfacht und attraktiver gemacht sowie im Ausland stärker als bisher für eine entsprechende Ausbildung im Gesundheits- und Pflegeberuf in Deutschland beworben werden.
 - c) Die Bundesregierung führt verbindliche Qualitätsstandards für die Ausgestaltung der Vermittlungen durch private Agenturen ein und kontrolliert diese.
2. Die Stadt Erlangen soll Pflegebedürftige und ihre Angehörigen verstärkt über die Unvereinbarkeit einer häuslichen Vollzeitbetreuung mit dem deutschen Arbeitsschutzgesetz informieren.

Die Stadt Erlangen soll Bürgerinnen und Bürger – wo immer möglich, auch ausländische Pflegekräfte – verstärkt auf den geltenden Mindestlohn in Verbindung mit der häuslichen Betreuung hinweisen und vermehrt legale Formen und Arbeitsmöglichkeiten einer häuslichen Betreuung

aufzeigen.

mit 24 gegen 1 Anwesend 25 Stimmen

Rami Boukhachem
Vorsitzende/r

Carolin Braun
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Seniorenbeirat am 12.06.2023

Ergebnis/Beschluss:

Der Ausländer- und Integrationsbeirat und der Seniorenbeirat der Stadt Erlangen stellen folgenden Antrag:

1. Die Stadt Erlangen bringt im Rahmen des Deutschen Städtetags 2023 folgenden Antrag an die Bundesregierung ein:
 - a) Die Bundesregierung soll neben der ambulanten und stationären Pflege auch kombinierte Formen einer häuslichen Live-In-Betreuung als eigenständige Versorgungsform von Pflegebedürftigen gesetzlich definieren.
 - b) Die direkte Anstellung von Live-Ins soll vereinfacht und attraktiver gemacht sowie im Ausland stärker als bisher für eine entsprechende Ausbildung im Gesundheits- und Pflegeberuf in Deutschland beworben werden.
 - c) Die Bundesregierung führt verbindliche Qualitätsstandards für die Ausgestaltung der Vermittlungen durch private Agenturen ein und kontrolliert diese.
2. Die Stadt Erlangen soll Pflegebedürftige und ihre Angehörigen verstärkt über die Unvereinbarkeit einer häuslichen Vollzeitbetreuung mit dem deutschen Arbeitsschutzgesetz informieren.

Die Stadt Erlangen soll Bürgerinnen und Bürger – wo immer möglich, auch ausländische Pflegekräfte – verstärkt auf den geltenden Mindestlohn in Verbindung mit der häuslichen Betreuung hinweisen und vermehrt legale Formen und Arbeitsmöglichkeiten einer häuslichen Betreuung aufzeigen.

mit 22 gegen 0 Anwesend 22 Stimmen

Radtke
Vorsitzende

Steger
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

ÖDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat

**An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Rathausplatz 1**

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **07.09.2023**
Antragsnr.: **129/2023**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V**
mit Referat:

Erlangen, den 7. September 2023

ÖDP-Antrag zur SGA-Sitzung am 27. September 2023:**Kinderarmut in Erlangen:**

- 1. Darstellung der aktuellen Situation in Erlangen sowie**
- 2. Darstellung eines Überblicks über die aktuellen Maßnahmen gegen Kinderarmut in Erlangen sowie**
- 3. Darstellung eines Leitfadens zu den schnellen Maßnahmen für von Armut Betroffenen auf der Homepage der Stadt Erlangen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Land Bayern soll die Kinderarmut zugenommen haben. Das ist beschämend.

Wir beantragen daher, dass ...

1. ... wir im Fachausschuss zeitnah dargestellt bekommen, wie die aktuelle Situation der Kinderarmut in Erlangen ist;
 2. ... wir ebenfalls im Fachausschuss einen Überblick erhalten, welche aktuellen Maßnahmen in Erlangen gegen Kinderarmut erfolgen;
 3. ... die Homepage der Stadt Erlangen in dieser Frage optimiert wird und hier die Angebote und schnellen Hilfen für Betroffene mit einer Art Leitfaden besser und leicht abrufbar dargestellt werden. Aktuell ist weder die Struktur noch die Suchmaschine der Homepage der Stadt Erlangen sehr hilfreich.
- Selbstverständlich sollen auch Gespräche mit den von Armut Betroffenen geführt werden. Aber auch dazu, wer wofür zuständig ist, findet man keinen Hinweis auf der Homepage der Stadt Erlangen.

Mit ökologisch-sozialen Grüßen

Joachim Jarosch
Fraktionsvorsitzender

Barbara Grille
sozialpolit. Sprecherin

Gerda-Marie Reitzenstein



**Ökologisch-Demokratische
Partei Erlangen**

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Barbara Grille M.A.

Gerda-Marie Reitzenstein

Adresse:

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-mail: oedp@erlangen.de

www.oedp-erlangen.de

Geschäftsführung:

Renate Lohmann

Sprechzeiten / Zimmer 128:

Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



Pflegestützpunkt



Erlangen

Pflegeberatung
und -koordination

Jahresbericht 2022

(Zeitraum 01. Januar – 31. Dezember 2022)

Impressum

Pflegestützpunkt Erlangen

Nägelsbachstraße 38

91052 Erlangen

Telefon: 09131/86-2326, Fax: 09131/86-3229

E-Mail: pflegestuuetzpunkt@stadt.erlangen.de

Internet: www.erlangen.de/pflegestuuetzpunkt



gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

Vorwort

Der Pflegestützpunkt Erlangen hat mit dem Jahr 2022 sein erstes vollständiges Kalenderjahr durchlaufen. Nach dem Start am 1. Oktober 2021 konnte die Arbeit des Pflegestützpunktes weiterentwickelt und etabliert werden.

Leider war gerade der Beginn des Jahres 2022 weiterhin von der Corona-Pandemie geprägt, so dass viele persönliche Kontakte zu Klient*innen und Netzwerkpartner*innen erst im Laufe des Jahres möglich waren. Trotzdem waren die Beratungskontakte und Netzwerkaktivitäten des Pflegestützpunktes vielfältig. Der folgende Jahresbericht beschreibt diese Tätigkeiten, statistische Daten, Aufgaben und Entwicklungen im Pflegestützpunkt Erlangen vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

Gerne möchten wir uns an dieser Stelle auch bei allen Personen und Einrichtungen bedanken, die die Arbeit des Pflegestützpunktes Erlangen auch in diesem Jahr begleitet und unterstützt haben.

Inhaltsverzeichnis

1. Struktur und Organisation	4
2. Personelle und räumliche Ausstattung	5
3. Ziele und Aufgaben des Pflegestützpunktes.....	6
4. Tätigkeitsfelder	7
4.1 Information, Beratung und Case-Management.....	7
4.1.1 Anzahl der Klientenkontakte.....	7
4.1.2 Klientengruppen	8
4.1.3 Art der Kontakte	10
4.1.4 Zugangswege.....	10
4.1.5 Beratungsinhalte	11
4.2 Care Management.....	12
4.2.1 Informationsmaterial und Pflegeplatzbörse	12
4.2.2 Netzwerkarbeit	13
4.2.3 Kooperationen.....	14
4.2.3.1 Verein Dreycedern e.V.	14
4.2.3.2 Bezirk Mittelfranken.....	14
4.3 Eröffnung und Tag der offenen Tür	15
4.4 Öffentlichkeitsarbeit	15
5 Fazit und Ausblick.....	17

1. Struktur und Organisation

Der Pflegestützpunkt Erlangen wird in der gemeinsamen Trägerschaft von den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, dem Bezirk Mittelfranken und der Stadt Erlangen betrieben. Bei der Stadt Erlangen ist der Pflegestützpunkt organisatorisch an das Referat für Jugend, Familie und Soziales und dort an die Abteilung „Seniorenamt“ im Sozialamt angegliedert. Die Stadt Erlangen ist Betriebs- und Anstellungsträger des Pflegestützpunktes. (Abbildung 1)

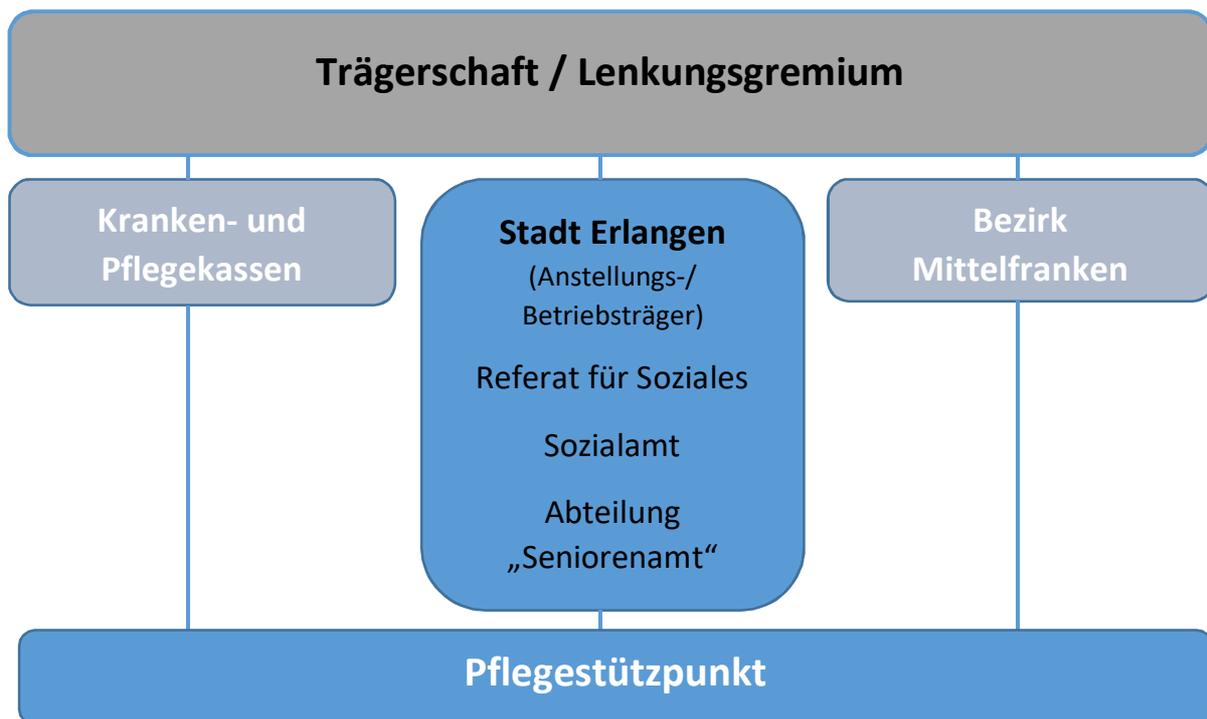


Abbildung 1 Organisation des Pflegestützpunktes Erlangen

Die Träger des Pflegestützpunktes bilden das Lenkungsgremium, das im Jahr 2022 zweimal getagt hat. Bei diesen Sitzungen wird über die Tätigkeiten des Pflegestützpunktes berichtet und es werden beispielweise Entscheidungen über finanzielle Fragen und Weiterentwicklungen getroffen.

Im Rahmen der Neugestaltung der Öffnungszeiten des Sozialamtes der Stadt Erlangen, wurden auch die Öffnungszeiten des Pflegestützpunktes angepasst, um einheitliche Erreichbarkeiten aller Dienststellen des Sozialamtes zu gewährleisten. Abbildung 2 zeigt eine Gegenüberstellung der ehemaligen Sprechzeiten und neuen Öffnungszeiten.

	Sprechzeiten bis 31.08.2022	Öffnungszeiten ab 01.09.2022
Montag	09:00 – 11:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr	09:00 – 12:00 Uhr
Freitag	geschlossen	09:00 – 12:00 Uhr

Abbildung 2 Änderung der Öffnungszeiten

Durch die geänderten Öffnungszeiten, zu denen eine telefonische und persönliche Kontaktaufnahme sichergestellt ist, wurde die Erreichbarkeit des Pflegestützpunktes für die Bürger*innen erweitert. Beratungstermine sind weiterhin auch außerhalb dieser Öffnungszeiten möglich.

2. Personelle und räumliche Ausstattung

Der Pflegestützpunkt Erlangen wird im Angestelltenmodell betrieben. Alle Mitarbeitenden sind damit bei der Stadt Erlangen angestellt. Die Anzahl der Pflegeberater*innen wird anhand der Einwohnerzahl der Stadt Erlangen berechnet. Pro 60.000 Einwohner wird eine Vollzeitstelle in der Pflegeberatung gemeinsam von den Trägern finanziert. Dem Pflegestützpunkt Erlangen stehen laut dieser Berechnung 1,9 Vollzeitstellen für die Pflegeberatung zu (Einwohnerzahl zum Stichtag 30.09.2020: 113.877). Die Stadt Erlangen hat erkannt, dass eine umfassende Pflegeberatung nur mit ausreichend Personal zu leisten ist und finanziert daher zusätzliche Personalstellen für den Pflegestützpunkt.

Für das Jahr 2022 stehen dem Pflegestützpunkt Erlangen folgende Personalstellen zur Verfügung:

- 1,0 Vollzeitstelle mit 0,5 Stellenanteil Leitung des Pflegestützpunktes und 0,5 Stellenanteil Pflegeberatung
- 2,0 Vollzeitstellen Pflegeberatung
- 0,5 Vollzeitstelle Verwaltungsaufgaben

Auf Grund von Personalwechsel waren die Stellen über das gesamte Jahr nicht immer voll besetzt. Im Verlauf des Jahres konnten zwei neue Kolleginnen für den

Pflegestützpunkt gewonnen werden. Für Beginn des Jahres 2023 ist eine Neubesetzung der Stelle in der Verwaltung geplant.

Die Mitarbeiterinnen, die die Pflegberatungen durchführen, besitzen die Qualifikation zur Case-Managerin und Pflegeberaterin nach § 7a SGB XI oder haben die Weiterbildung im Jahr 2022 begonnen.

Die Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes bieten neben Einzelbüros für die Beratungsgespräche auch einen großzügigen Empfangs- und Wartebereich mit Empfangstheke und Sitzmöglichkeiten. Außerdem steht ein Besprechungsraum zur Verfügung, in welchem neben Teambesprechungen und Netzwerktreffen auch Vorträge und kleinere Veranstaltungen stattfinden können. Gemeinsam mit der Senioren- und Wohnberatung, der Beratung für Menschen mit Behinderung sowie der Beratung in Rentenversicherungsangelegenheiten bietet die Stadt Erlangen ein umfassendes Beratungsangebot unter einem Dach.

3. Ziele und Aufgaben des Pflegestützpunktes

Ziel des Pflegestützpunktes Erlangen ist es, allen Bürger*innen der Stadt Erlangen eine umfassende Beratung rund um das Thema Pflege anzubieten und die Ratsuchenden damit zu befähigen, im unübersichtlichen „Pflege-Dschungel“ selbstständige Entscheidungen zu treffen. Die Beratung erfolgt neutral, individuell kostenlos und auf Wunsch auch als Hausbesuch. Pflegebedürftigen Menschen soll damit ermöglicht werden, so lange wie möglich im eigenen zu Hause zu verbleiben. Der Pflegestützpunkt leistet Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Pflege- und Sozialleistungen und bietet Unterstützung bei der Suche nach passenden Pflege- und Dienstleistungsanbietern. Außerdem berät der Pflegestützpunkt zu Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige, deren Unterstützung bei der häuslichen Versorgung von Pflegbedürftigen eine wichtige Rolle spielt.

Bei komplexen Bedarfslagen der Betroffenen erfolgt die Begleitung und Unterstützung der Klient*innen im Rahmen des Case-Managements auch über einen längeren Zeitraum. Gemeinsam mit den Ratsuchenden wird ein individueller Versorgungsplan erstellt, um Maßnahmen und Ziele für die Versorgung des Pflegebedürftigen festzulegen und gemeinsam zu verfolgen.

Des Weiteren verfolgt der Pflegestützpunkt Erlangen das Ziel, im Rahmen des Care Managements vorhandene Versorgungs- und Betreuungsstrukturen in Erlangen zu vernetzen.

4. Tätigkeitsfelder

Neben den Beratungstätigkeiten übernimmt der Pflegestützpunkt weitere vielfältige Aufgaben im Bereich des Care-Management. Dazu zählen die beispielsweise die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Tätigkeiten und Aufgaben des Pflegestützpunktes werden in den nächsten Kapiteln ausführlich beschrieben.

4.1 Information, Beratung und Case-Management

Die Klientenkontakte im Pflegestützpunkt Erlangen werden zwischen „Auskunft und Information“ (einfache Weitergabe von Informationen), „Beratung“ (umfassendes Gespräch mit Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten) und „Pflegeberatung nach § 7a SGB XI / Case Management“ (Fallbegleitung in komplexen Bedarfssituationen) unterschieden. Die Dokumentation der Klientenkontakte erfolgt über die Software Care CM von nubedian GmbH, unter Berücksichtigung der gültigen Datenschutzbestimmungen. Die folgenden statistischen Daten werden ebenfalls über diese Software ausgewertet. Da die Dokumentation jeder Information nicht bei jedem Ratsuchenden notwendig ist, werden nicht in jeder statistischen Darstellung alle Klient*innen einbezogen. Das bedeutet es kann zu Abweichungen zwischen der Gesamtzahl der Klientenkontakte und der Zahlen in den weiteren Abbildungen kommen.

4.1.1 Anzahl der Klientenkontakte

Im Jahr 2022 konnten im Pflegestützpunkt Erlangen insgesamt 1431 Klientenkontakte dokumentiert werden. Davon waren 1057 Kontakte ausschließlich kurze Auskünfte/Informationsweitergaben, 231 ausführliche Beratungsgespräche und 67 Pflegeberatungen nach § 7a SGB XI. Außerdem fanden 76 fallbezogene Rücksprachen mit Einrichtungen, Dienstleistern oder anderen Beratungsstellen statt.

4.1.2 Klientengruppen

Der Kontakt und die Beratungsgespräche mit dem Pflegestützpunkt erfolgten durch unterschiedliche Personengruppen. Abbildung 3 zeigt, welche Klientengruppen im Jahr 2022 Kontakt zum Pflegestützpunkt hatten.



Abbildung 3 Klientengruppen

Wie bereits im letzten Jahr hatte mit Abstand am häufigsten die Personengruppe der Angehörigen/Bekanntesten/Kontaktpersonen (57,75 % aller Kontakte) und der Betroffenen/Klienten selbst (32,84 % aller Kontakte) den Kontakt zum Pflegestützpunkt. Unter den Netzwerkpartnern hatten vor allem weitere Beratungsstellen (3,51 % aller Kontakte) und weitere professionelle Stellen (2,32 % aller Kontakte) fallbezogenen Kontakt zum Pflegestützpunkt.

Altersverteilung

Abbildung 4 stellt die Altersverteilung der Klient*innen dar. Ebenso wie im Jahr 2021 ist die Mehrheit der Klient*innen im Pflegestützpunkt Erlangen älter als 70 Jahre. Die größte Altersgruppe ist dabei die der 80 bis 86-Jährigen. Auffällig bei der Altersverteilung ist zudem die Zunahme der jüngeren Pflegebedürftigen (zwischen 20 und 39 Jahre) bzw. pflegebedürftigen Kinder (1 bis 19 Jahre), die selbst bzw. deren Angehörigen Beratung durch den Pflegestützpunkt Erlangen in Anspruch nehmen.

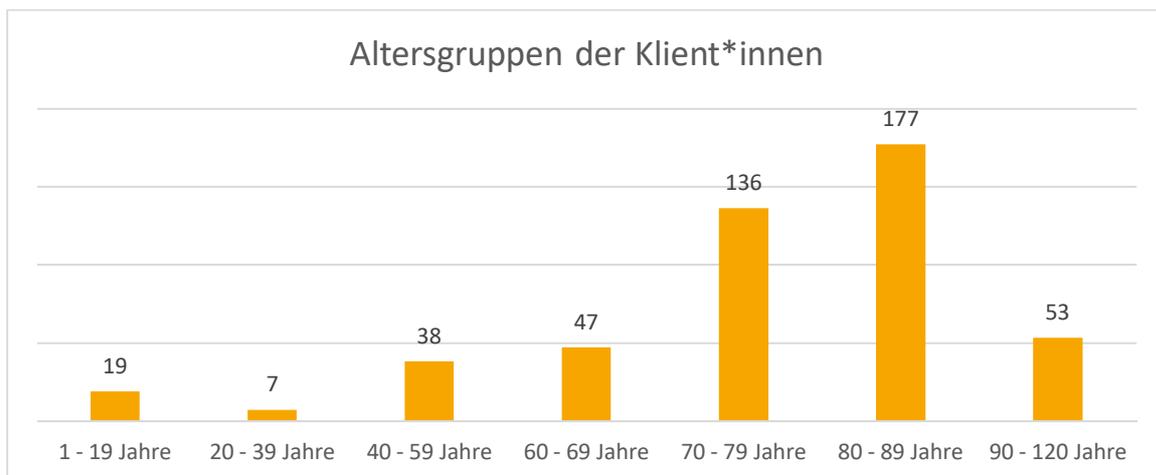


Abbildung 4 Altersgruppen der Klient*innen

Pflegegrade der Klient*innen

Die Mehrheit der pflegebedürftigen Klient*innen des Pflegestützpunktes Erlangen wurden in den Pflegegrad 2 eingestuft. Anschließend sind die Pflegegrade 1 und 3 am häufigsten vertreten (siehe Abbildung 5). Da nicht alle Ratsuchenden in einen Pflegegrad eingestuft wurden, stellt die Abbildung nicht die Gesamtzahl der Klient*innen dar.

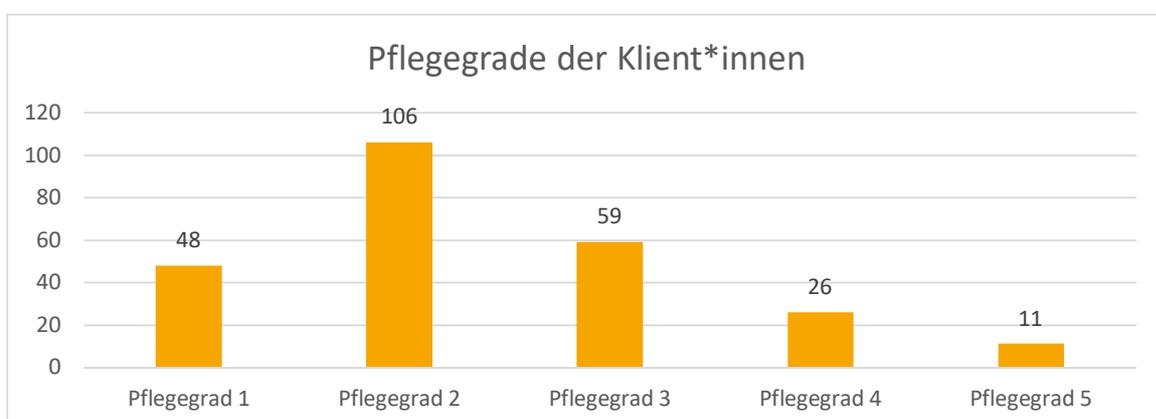


Abbildung 5 Pflegegrade der Klient*innen

4.1.3 Art der Kontakte

Gerade zu Beginn des Jahres 2022 war die Arbeit des Pflegestützpunktes weiterhin von der Corona-Pandemie geprägt. Persönliche Beratungsgespräche und Hausbesuche konnten nur stark eingeschränkt angeboten werden. Auch von Seiten der Ratsuchenden wurden telefonische Beratungsgespräche oftmals bevorzugt. Abbildung 6 zeigt, dass auch aus diesem Grund der Kontakt am häufigsten telefonisch stattgefunden hat. Im Verlauf des Jahres wurden auch wieder persönliche Termine im Pflegestützpunkt oder bei den Pflegebedürftigen zu Hause möglich. Vor allem die Hausbesuche haben für mobilitätseingeschränkte Ratsuchende eine große Bedeutung.

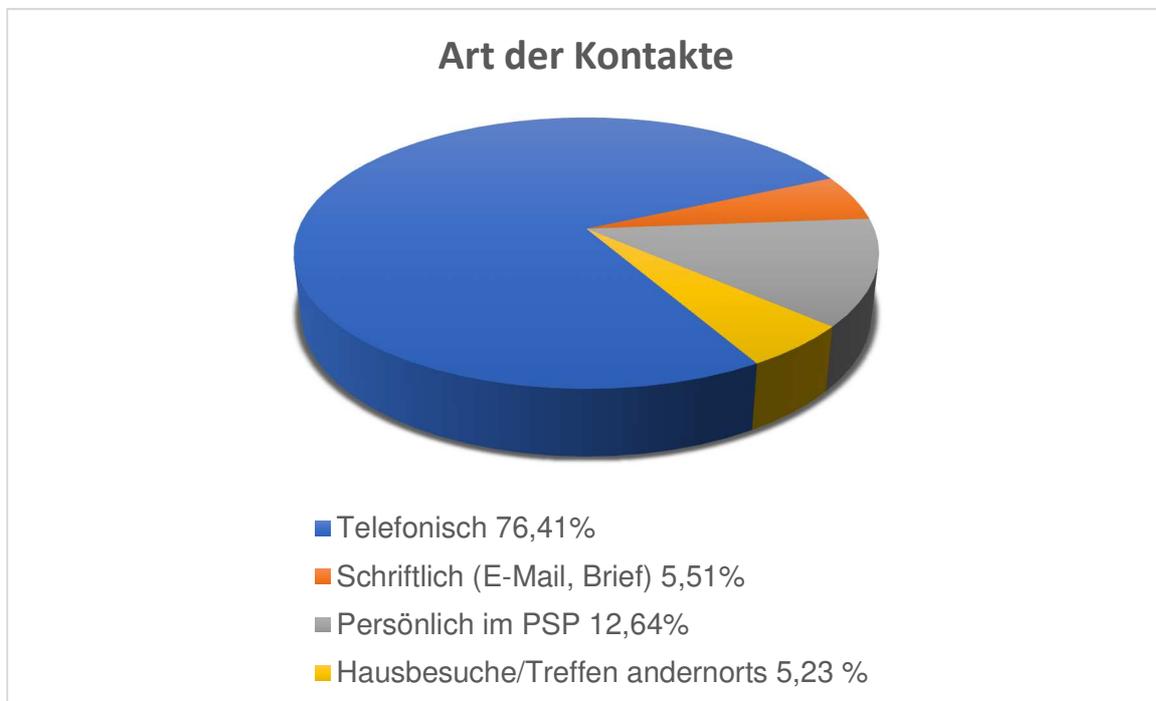


Abbildung 6 Art der Kontakte

4.1.4 Zugangswege

Auch bei den Zugangswegen zeigt sich in Abbildung 7 ein ähnliches Bild wie im Jahr 2021. Die meisten Klient*innen fanden den Zugang zur Beratung des Pflegestützpunktes Erlangen durch ihre Bekannten/Angehörigen. Ein weiterhin wichtiger Zugangsweg sind die Seniorenanlaufstellen des Seniorenamtes der Stadt Erlangen, die niederschwellige Ansprechpartner*innen für Senior*innen in den verschiedenen Stadtteilen sind und bei be- oder entstehendem Unterstützungsbedarf

durch den Pflegestützpunkt ihrer Klient*innen den Kontakt herstellen. Die weiteren genannten Zugangswege sind für das kommende Jahr ausbaufähig. Durch die eingeschränkte persönliche Netzwerkarbeit konnte die Weitergabe von Informationen zwischen weiteren Beratungsstellen, den Sozialdiensten und weiteren Stellen nicht wie gewohnt stattfinden.

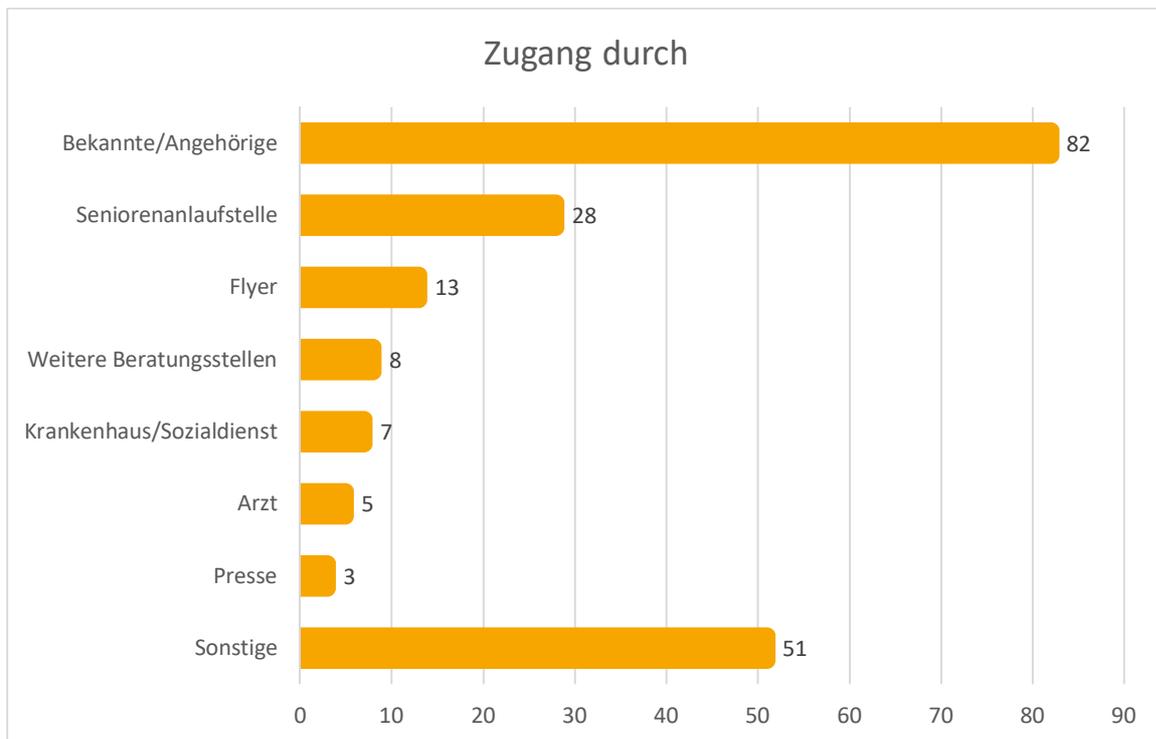


Abbildung 7 Zugangswege

4.1.5 Beratungsinhalte

Die Beratungsinhalte und -themen im Pflegestützpunkt Erlangen sind vielfältig. Meist werden während eines Beratungsgesprächs mehrere Themen besprochen. In Abbildung 8 ist zu sehen, welche Beratungsthemen im Jahr 2022 im Pflegestützpunkt Erlangen am häufigsten nachgefragt wurden. Wie auch im letzten Jahr gab es den meisten Beratungsbedarf zum Thema Pflegebedürftigkeit und Pflegegrade. Dazu gehört beispielsweise die Beratung zu Beantragung eines Pflegegrades, die Definition von Pflegebedürftigkeit oder das Begutachtungsinstrument des Medizinischen Dienstes. Diese Themen wurden in 676 Beratungskontakten besprochen. An zweiter Stelle folgt die Beratung zu Themen der Häuslichen Versorgung (277 Beratungskontakte) wie z.B. die Suche nach einem ambulanten Pflegedienst oder den ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung. Außerdem

wurde mit 173 bzw. 170 Beratungskontakten häufig zu den Themen Entlastungsbetrag §45b SGB XI und Vollstationäre Pflege beraten.

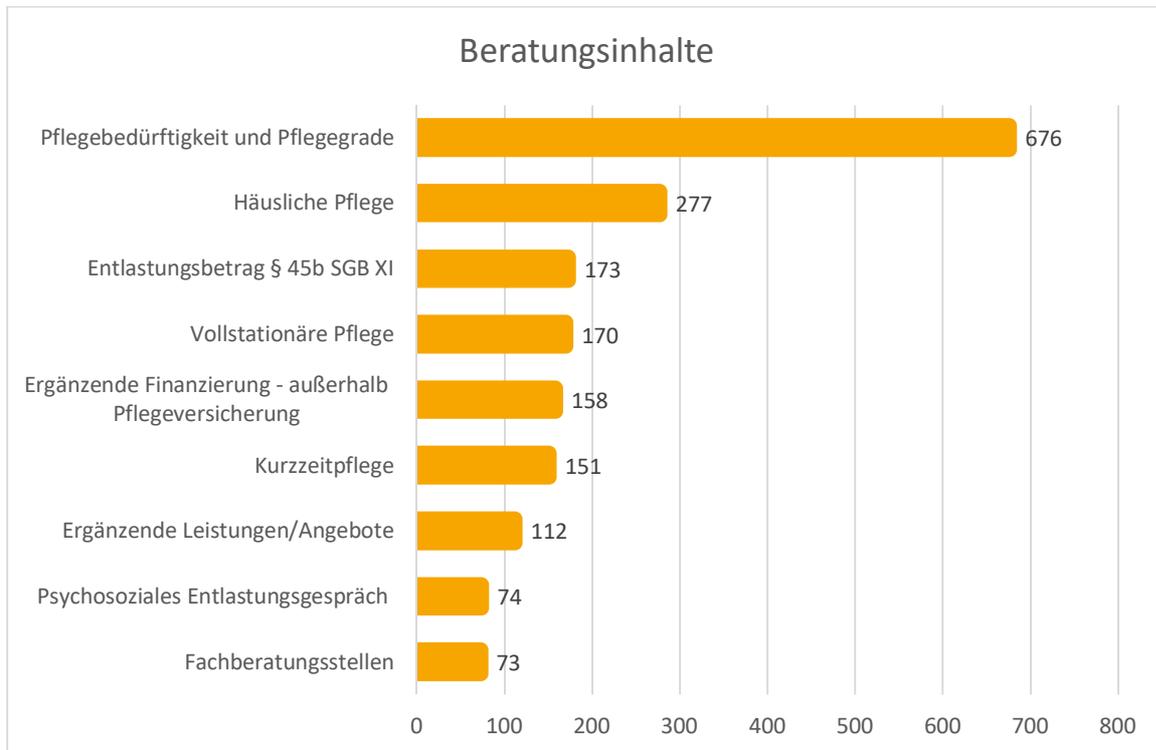


Abbildung 8 Beratungsinhalte

4.2 Care Management

Eine weitere wichtige Aufgabe des Pflegestützpunktes Erlangen ist die Vernetzung der vorhandenen Versorgungsstrukturen, die Kontaktpflege mit allen regionalen, wohnortnahen Akteuren, Anbietern und Leistungserbringern oder Behörden aus den Bereichen Gesundheit und Pflege sowie die Aufarbeitung der Informationen für die Bürger*innen.

4.2.1 Informationsmaterial und Pflegeplatzbörse

Auch in diesem Jahr wurden die Anbieterlisten, die die Angebote der regionalen Akteure, Anbieter und Leistungserbringer sowie Behörden, die zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in Erlangen beitragen, regelmäßig aktualisiert und für interessierte Bürger*innen und Einrichtungen bereitgestellt. Außerdem wird Informationsmaterial zum Thema „Im Alter zu Hause gut versorgt“ mit Ansprechpartner*innen und Versorgungsmöglichkeiten zur häuslichen Versorgung und „Vom Antrag zum Pflegegrad“ mit Informationen zur Beantragung eines

Pflegegrades bereitgestellt. Darüber hinaus bietet der Pflegestützpunkt Erlangen gemeinsam mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt auf der Pflegeplatzbörse Erlangen & Erlangen-Höchstadt (www.pflegeplatzboerse-erlangen.de) viele Informationen rund um das Thema Pflege und Versorgungsmöglichkeiten in digitaler Form an. Auch diese Informationen wurden im Jahr 2022 regelmäßig auf Aktualität überprüft. Zudem können stationäre Pflegeeinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen und Anbieter für Betreutes Wohnen selbstständig freie Plätze hinterlegen. Leider spiegelt sich hier die aktuelle Situation der fehlenden Pflegeplätze wider und nur wenige freie Plätze wurden im Jahresverlauf von den Einrichtungen auf der Pflegeplatzbörse eingestellt.

4.2.2 Netzwerkarbeit

Auch in der Netzwerkarbeit kam es auf Grund der Corona-Pandemie gerade zu Beginn des Jahres noch zu Einschränkungen. Viele Netzwerktreffen fanden nicht oder nur virtuell statt. Umso wichtiger war die Teilnahme der Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes an den vor allem ab dem zweiten Halbjahr wieder stattfindenden Netzwerkterminen, da die dort gesammelten Informationen meist auch einen direkten Nutzen für Beratung der Klient*innen haben. An folgenden Netzwerken haben die Mitarbeitenden im Jahr 2022 teilgenommen:

- Fachstellentreffen der regionalen Beratungsangeboten
- Interkommunale Pflegekonferenz der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt
- Kommunale Dienstbesprechung Demenz in Kommunen
- Bündnis Pflege der Stadt Erlangen
- Fachtag „Young Carer“
- AG „Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ der Gesundheitsregion Plus
- Arbeitsgruppe Leben mit Demenz in Stadt und Land

Außerdem hat der Pflegestützpunkt mehrere Treffen mit Dienstleistern, z.B. ambulanten Pflegediensten, Alltagsbegleiter*innen, und Beratungsangeboten beispielsweise Compass – private Pflegeberatung wahrgenommen, um gegenseitig das Aufgabengebiet kennenzulernen.

4.2.3 Kooperationen

Aus der Vielzahl der Netzwerkpartner sind der Verein Dreycedern e.V. und der Bezirk Mittelfranken besonders hervorzuheben.

4.2.3.1 Verein Dreycedern e.V.

Mit dem Verein Dreycedern e.V. konnte die Zusammenarbeit im Jahr 2022 im Rahmen der Kooperationsvereinbarung weiter ausgebaut werden. Sowohl mit der Fachstelle für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz als auch der Beratungsstelle DiA – Depression im Alter wurde eng zusammengearbeitet. Beide Beratungsstellen waren auf dem Tag der offenen Tür vertreten und hatten dort die Möglichkeit, ihre Angebote vorzustellen.

Außerdem wurde der Pflegestützpunkt Erlangen eingeladen, sich bei einem Gesprächskreis für Ältere Menschen mit Depressionserfahrung in den Räumlichkeiten vom Verein Dreycedern e.V. und einem Treffen der ehrenamtlichen Betreuungspat*innen für Menschen mit einer Demenzerkrankung, für das Räumlichkeiten im Pflegestützpunkt zur Verfügung gestellt werden konnten, vorzustellen.

Des Weiteren gab es einen monatlichen Austausch zwischen den Beratungsstellen, es konnte ein Vortrag durch den Verein Dreycedern e.V. zum Thema Demenz für das gesamte Team des Seniorenamtes der Stadt Erlangen organisiert werden und die Beratungsstelle DiA -Depression im Alter konnte sich auf der Interkommunalen Pflegekonferenz der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorstellen.

4.2.3.2 Bezirk Mittelfranken

Vor allem in Bezug auf die Zuständigkeit für die ambulante und stationäre Hilfe zur Pflege stellt der Bezirk Mittelfranken einen bedeutsamen Kooperationspartner für den Pflegestützpunkt Erlangen dar. In seiner Sprechstunde bietet der Bezirks 14-täglich eine umfassende Beratung zum Thema Hilfe zur Pflege in den Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes an und ist somit eine wohnortnahe Unterstützung für die betroffenen Bürger*innen der Stadt Erlangen. Leider war auch diese Sprechstunde durch die Corona -Pandemie nur eingeschränkt durchführbar. Trotzdem konnten im

Jahr 2022 26 Beratungstermine durch den Bezirk Mittelfranken im Pflegestützpunkt Erlangen wahrgenommen werden.

4.3 Eröffnung und Tag der offenen Tür

Mit zwei Veranstaltungen konnte die Eröffnung des Pflegestützpunktes nachträglich gefeiert werden.

Am 18. März 2022 wurde der Pflegestützpunkt Erlangen offiziell mit einer Eröffnungsfeier eingeweiht. Mit Teilnehmer*innen aller Träger und Kooperationspartner des Pflegestützpunktes und Grußworten des Bezirkstagspräsidenten, der AOK-Direktion, des Erlanger Referenten für Jugend, Familie und Soziales sowie der Sozialamtsleitung konnte der erste offizielle Termin in den neuen Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes stattfinden. Es bestand die Möglichkeit, die Räumlichkeiten zu besichtigen und sich untereinander auszutauschen.

Am 27. Juli 2022 fand unter dem Motto „Alles unter einem Dach“ gemeinsam mit der Beratung für Menschen mit Behinderung und der Senioren- und Wohnberatung ein „Tag der offenen Tür“ in den Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes statt. Mit dem Ziel, die Angebote des Seniorenamtes und des Pflegestützpunktes allen Interessierten näher zu bringen, wurden an diesem Tag die unterschiedlichen Beratungsangebote in kurzen Vorträgen vorgestellt. Zusätzlich standen die Mitarbeitenden des Seniorenamtes zu Gesprächen zur Verfügung. Neben den Angeboten des Seniorenamtes wurde auch jeweils ein Vortrag zu den Angeboten des Verein Dreycedern e.V. und der Fachstelle für Demenz und Pflege Mittelfranken angeboten. Zur Begrüßung wurden Grußworte vom Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und dem Referenten für Jugend, Familie und Soziales gesprochen. In diesen Grußworten wurde auch gleichzeitig das 20-Jährige Jubiläum einer kommunalen Pflegeberatung bei der Stadt Erlangen gewürdigt. Aus Sicht des Pflegestützpunktes war der Tag der offenen Tür mit 80 – 100 Gästen, sowohl Bürger*innen als auch Netzwerkpartner*innen, sehr gut besucht.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Mit regelmäßiger Öffentlichkeitsarbeit wurde auch im Jahr 2022 das Ziel verfolgt, die Arbeit des Pflegestützpunktes Erlangen sowohl bei den Bürger*innen als auch bei

Multiplikatoren bekannt zu machen. Mit folgenden Maßnahmen präsentiert sich der Pflegestützpunkt Erlangen im Jahr 2022 in der Öffentlichkeit:

- Eröffnungsfeier am 18.03.2022
- Tag der offenen Tür am 27.07.2022
- Neuauflage der Flyer, Verteilung zur Auslage an nachfragende Einrichtungen (z.B. Arztpraxen, Sozialdienste, städtische Einrichtungen)
- Anzeigenschaltung und redaktionelle Beiträge in der lokalen Presse, z.B. Erlanger Nachrichten, Seniorenmagazin Herbstzeitlose
- Regelmäßige Beiträge im Newsletter „Aufgepasst“ des Seniorenbeirates der Stadt Erlangen

Außerdem konnten im Jahr 2022 wieder unterschiedliche Vorträge, u.a. die Vorstellung der Arbeit des Pflegestützpunktes und zu pflegespezifischen Themen, stattfinden. Zu folgenden Vorträgen wurden der Pflegestützpunkt Erlangen eingeladen:

- Seniorentreff des VdK: „Pflege kann jeden (be-)treffen“
- IG Metall Senioren: „Pflege kann jeden (be-)treffen“
- Betreutes Wohnen Marienpalais: Vorstellung der Aufgaben des Pflegestützpunktes
- Malteser Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe: „Pflegeberatung von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen“
- Gesprächskreis für Ältere Menschen mit Depressionserfahrung des Verein Dreycedern e.V.: Vorstellung der Aufgaben des Pflegestützpunktes
- Seniorenkreis in der Erlöserkirche: Vorstellung der Aufgaben des Pflegestützpunktes
- Treffen der ehrenamtlichen Betreuungspaten für Menschen mit Demenz des Verein Dreycedern e.V.: Vorstellung der Aufgaben des Pflegestützpunktes
- Seniorenbeirat der Stadt Erlangen: Vorstellung der Aufgaben des Pflegestützpunktes
- Versammlung des Hausärztereins Erlangen und Umgebung e.V.: Vorstellung der Aufgaben des Pflegestützpunktes

5 Fazit und Ausblick

Das Jahr 2022 hat neben den zeitweisen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie auch die Entwicklungen in der Ukraine für Herausforderungen in der Arbeit des Pflegestützpunktes gesorgt. Gerade zu Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 kamen in der Stadt Erlangen auch Geflüchtete mit Pflege- und Unterstützungsbedarf an. Auch diese Menschen erhielten im Pflegestützpunkt Erlangen eine Beratung zu möglichen Sozial- und Unterstützungsleistungen. In Zusammenarbeit mit weiteren Dienststellen der Stadt Erlangen, z.B. der Flüchtlings- und Integrationsberatung wurden Informationen gebündelt und nach individuellen Lösungen für die Betroffenen gesucht.

Für das Jahr 2023 wird die Entwicklung aufgegriffen, dass immer mehr Angehörige von pflegebedürftigen Kindern die Beratung durch den Pflegestützpunkt Erlangen in Anspruch nehmen. Die Pflegeberaterinnen werden dazu eine Fortbildung absolvieren und sich noch stärker mit den speziellen Angeboten für diese Kinder vernetzen. Zudem sind bereits weitere Fortbildungen, Vorträge und Netzwerkaktivitäten geplant.

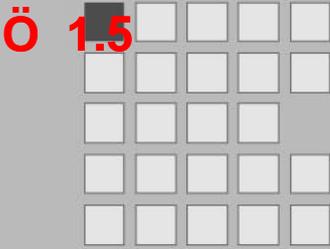
Grundsätzlich wünscht sich das Team des Pflegestützpunktes Erlangen für das Jahr 2023, dass es keine weiteren pandemiebedingten Einschränkungen gibt und dass alle Klientenkontakte, Netzwerktreffen und Veranstaltung wie gewohnt stattfinden können.

**Zuschussvereinbarung vom 03.08.2010
Erfüllungsstand zum 31.12.2022**

Mietverhältnisse und Wohnungen zum 31.12.2022		
	Anzahl	%
Vereinbarte Belegrechtswohnungen (Soll)	598	100,0%
Aktive Mietverhältnisse in Belegrechtswohnungen (Ist)	480	80,3%
Mietverhältnisse im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2022 (aufsummiert)	1.322	
Zur Verfügung gestellte Wohnungen im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2022 (aufsummiert)	958	

Berechnungsformel Belegungsdauer			
	Formel	Monate	%
Soll zum 31.12.2030	598 Wohnungen x 240 Monate (20 Jahre)	143.520	100%
Soll zum 31.12.2022	598 Wohnungen x 144 Monate (12 Jahre)	86.112	60%
Ist lt. Liste zum 31.12.2022	1.759.419 Tage* / 365 Tage x 12 Monate	57.844	40%

* Tage mit aktiven Mietverhältnissen, die seit dem 01.01.2011 aufsummiert sind



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 25.05.2023
Antragsnr.: 080/2023
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag: Ermäßigtes 49-Euro-Ticket für ErlangenPass-Bezieher:innen
und ErlangenPass plus-Bezieher:innen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag, analog zum Beschluss des Nürnberger Stadtrats vom 26.04.2023, den Preis des ermäßigten Deutschlandtickets für ErlangenPass-Bezieher*innen sowie ErlangenPass plus-Bezieher*innen auf 19,- € pro Monat festzusetzen. Wir passen somit unseren bereits gestellten Antrag 318/2022 an.

Datum
25.05.2023

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Mit freundlichen Grüßen

Seite
1 von 1

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Andreas Bammes
Sprecher für Soziales

Dunja Zaouali
Mitglied im SGA

Dr. Andreas Richter
Sprecher für Verkehr

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion



Konzept zu den Mietobergrenzen 2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Abstrakte Angemessenheit
 - 1.1. Abstrakt angemessene Wohnungsgröße
 - 1.2. Vergleichsraum
 - a) ausreichende Größe des Vergleichsraums
 - b) homogener Lebens- und Wohnbereich
 - 1.3. angemessener, einfacher Wohnungsstandard
 - 1.4. abstrakt angemessener Quadratmetermietpreis – Ermittlung auf der Grundlage eine schlüssigen Konzeptes
 - a) Anforderungen an die Datenerhebung
 - aa) Datenerhebung im gesamten Vergleichsraum
 - bb) Beobachtungszeitraum
 - cc) Gegenstand der Beobachtung
 - dd) Repräsentativität und Validität der Daten
 - b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels
 - c) Besonderheiten bei den „kalten Betriebskosten“
 - d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenze
2. Abgleich mit anderen Daten
 - 2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus
 - 2.2. Datenbestand des Erlanger Jobcenters und des SGB XII
 - 2.3. Datenbestand der Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - 2.4. Tabellenwerte des §12 WoGG
3. Ergebnis

Der Bedarf für die Kosten der Unterkunft ist Teil des grundrechtlich gewährleisteten Existenzminimums (Art. 1, 20 GG). Als Ausgangsnorm bestimmt § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II: Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Der Gesetzgeber lässt sich bei den Unterkunftskosten zunächst vom Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit leiten, indem er zur Bestimmung der Leistungshöhe in einem ersten Schritt auf die tatsächlichen Unterkunftskosten abstellt. Die Leistungshöhe wird in einem zweiten Schritt jedoch auf die angemessenen Aufwendungen begrenzt (BSG, Urt. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R).

Zur Bestimmung der angemessenen Leistungen ist zunächst der „abstrakt angemessene Bedarf“ (abstrakte Angemessenheitsprüfung) zu ermitteln. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen einer leistungsberechtigten Person im Einzelfall über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist anschließend der „konkret angemessene Bedarf“ (konkret individuelle Angemessenheitsprüfung) zu prüfen, einschließlich der Zumutbarkeit einer Kostensenkung und Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens.

1. Abstrakte Angemessenheit

Für die Bestimmung der Mietobergrenzen muss der für eine Haushaltsgröße „abstrakt angemessene Bedarf für die Kosten der Unterkunft“ ermittelt werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft eines Haushaltes diese abstrakt ermittelten Mietobergrenzen, ist im Einzelfall die konkrete Angemessenheit zu prüfen und festzustellen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft.

Für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten ist nach der Rechtsprechung in einem mehrstufigen Verfahren entsprechend der sogenannten Produkttheorie folgendermaßen vorzugehen: Die nach der Personenzahl abstrakt angemessene Wohnungsgröße (erster Faktor) wird mit dem im Vergleichsraum durchschnittlichen Quadratmeterpreis (zweiter Faktor) multipliziert. Das Produkt ergibt die angemessenen Kosten der Unterkunft. Die hieraus resultierende maximale Wohnungsmiete darf dabei nur so hoch sein, dass sie einen einfachen Standard repräsentiert. Vorteil der Produkttheorie ist, dass den Bedarfsgemeinschaften eine selbstbestimmte Verwendung ihres Wohnkostenbudgets ermöglicht werden kann. Schließlich kann bei der Prüfung des Einzelfalles dahinstehen, ob einzelne Faktoren wie Wohnungsgröße, Quadratmeterpreis oder Standard für sich betrachtet „unangemessen“ sind, solange die tatsächlichen Kosten das als abstrakt angemessen errechnete Produkt nicht überschreiten. Der Träger muss die Angemessenheit der einzelnen Faktoren nicht prüfen.

Die angemessene Wohnfläche ist ein Richtwert, der für die jeweilige Haushaltsgröße der Bedarfsgemeinschaft festgelegt wird und in das Produkt einfließt.

Angemessener Quadratmeterpreis ist die Summe aus Netto-Kaltniete und kalten Betriebskosten (d.h. die Brutto-Kaltniete) und wird für die Wohnungsgrößenklassen festgelegt. Das Bundessozialgericht (BSG) geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass die Netto-Kaltniete je Quadratmeter und die Betriebskosten je Quadratmeter getrennt erfasst werden sollen (BSG Urt. v. 19.10.2010 B 14 AS 2/10 R). Im Rahmen der Produkttheorie werden dann aber beide Faktoren gemeinsam in das Produkt aus Quadratmetermiete und Wohnfläche einbezogen. Die Wohnkosten sind auch dann angemessen, wenn einer der beiden Faktoren des Produktes oberhalb der Angemessenheitsgrenzen liegt, die Kosten der Unterkunft aber im Rahmen der festgelegten Mietobergrenzen bleiben.

1.1 Abstrakt angemessene Wohnungsgröße

Erster Faktor ist die abstrakt angemessene Wohnungsgröße.

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach ständiger Rechtsprechung auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau abzustellen, d.h. auf die Werte, welche die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben. Regelungen in Wohnraumförderbestimmungen, die differenzierend auf die Anzahl der Räume abstellen, sind für die abstrakte Angemessenheitsprüfung genauso unbeachtlich wie Regelungen der landesrechtlichen Wohnraumförderbestimmungen, die auf persönliche Lebensverhältnisse wie z.B. Alleinerziehung Bezug nehmen (BSG Urt. vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R, BSG vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12, BSG Urt. vom 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R). Diese Kriterien

werden bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit berücksichtigt. Aufgrund der derzeit gültigen Wohnraumförderbestimmungen 2022 des Bay. Staatsministerium des Innern (vgl. Ziffer 12.2) sind daher folgende Werte zugrunde zu legen:

Haushaltsgröße	Wohnfläche
1-Personen-Haushalt	50 qm
2-Personen-Haushalt	65 qm
3-Personen-Haushalt	75 qm
4-Personen-Haushalt	90 qm
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich

1.2 Vergleichsraum

Zunächst ist der maßgebliche örtliche Vergleichsraum festzulegen.

Es gilt die Frage zu beantworten, ob das Stadtgebiet zu diesem Zweck in verschiedene Stadtteile aufgeteilt und für jeden dieser Teile eine eigene angemessene Miete festgelegt werden muss oder ob das ganze Stadtgebiet als maßgeblicher örtlicher Vergleichsraum gewertet werden kann (vgl. BSG Urt. vom 16.04.2013 B 14 AS 28/12 R).

Das Bundessozialgericht fordert zur Bestimmung eines repräsentativen Mietpreinsniveaus auf, „ausreichend große Räume der Wohnbebauung“ abzustellen, die unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischen Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.

a) ausreichende Größe des Vergleichsraums

Der Vergleichsraum muss einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung umfassen.

Ein nicht ausreichend großer Raum kann kein repräsentatives Angebot an Wohnungen von einfachem Standard aufzuweisen; die notwendigen abstrakten Ermittlungen zur Miethöhe wären nicht möglich. Die Größe ist daher nicht allein anhand der Fläche zu ermitteln, sondern vorrangig mit Blick auf die Anzahl der Wohnungen bzw. Einwohner. Für (Groß-)Städte hat das BSG entschieden (vgl. BSG Urt. v. 26.05.2011 – B 14 AS 132/10 R), dass eine Beschränkung auf einzelne Orts- oder Stadtteile i.d.R. nicht möglich ist. Als (ausreichend) großer Vergleichsraum wurde von der Rechtsprechung das Gebiet einer kreisfreien Stadt mit einer Einwohnerzahl von (nur) 35.000 Einwohnern (BSG Urt. v. 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R mit weiteren Beispielen), aber auch das ganze Stadtgebiet von Großstädten wie z.B. München genannt (BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Urt. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10).

Erlangen – mit einer Einwohnerzahl von 118.329 (Stand: 31.12.2022), einer dichten Bebauung und einem Bestand von insgesamt 66.630 Wohnungen und Wohneinheiten – erfüllt grundsätzlich die vom Bundessozialgericht formulierten Voraussetzungen bezüglich der Mindestgröße.

b) homogener Lebens- und Wohnbereich

Ausschlaggebend für die Frage, ob das gesamte Stadtgebiet als ein Vergleichsraum beurteilt werden kann, ist weiterhin, ob das Stadtgebiet einen homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellt.

Der homogene Lebens- und Wohnbereich lässt sich anhand folgender Kriterien beurteilen:

- räumliche Nähe
- verbindende Infrastruktur

Das Vorliegen dieser Kriterien kann – ohne weitere differenzierende Betrachtungen – für Erlangen bejaht werden: Die Wohnbebauung in Erlangen erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet und es sind eine sehr gute gemeinsame, übergreifende Infrastruktur (Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten) sowie eine verkehrstechnische Verbundenheit (gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Nahverkehr) vorhanden.

1.3 Angemessener, einfacher Wohnungsstandard

Bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete pro Quadratmeter Wohnfläche ist von einem angemessenen, einfachen Wohnungsstandard auszugehen.

Hierbei handelt es sich um Wohnungen einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Wohnungsstandards, der hinsichtlich Ausstattung, Lage und Bausubstanz grundlegenden Bedürfnissen genügt (BSG Ur. v. 13.04.2011, B 14 AS 106//10 R) und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Dieser maßgebliche angemessene einfache Wohnraum ist vom Wohnraum des „untersten Standards“ abzugrenzen, der nicht alleine als Datenbasis zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete verwendet werden darf, denn Leistungsberechtigte können bei der Wohnungssuche grundsätzlich nicht auf die Wohnungen des untersten Standards verwiesen werden.

Der Begriff „einfacher Standard“ bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff der inhaltlichen Ausfüllung. Eine Beschreibung des „einfachen Standards“ anhand einzelner Ausstattungsmerkmale ist in der Praxis nahezu unmöglich: Erforderlich wäre eine Erfassung der relevanten Ausstattungsmerkmale aller Wohnungen, um dann hinsichtlich des Vorhandenseins und der jeweiligen Qualität den einfachen vom besseren Standard zu unterscheiden. Dabei müssten typische Merkmalskombinationen berücksichtigt werden. Zudem unterliegen Ausstattungen, z.B. aufgrund von Modernisierungen, einem ständigen Wandel. Damit ist der einfache Standard stets relativ zum marktüblichen und kann regional deutlich voneinander abweichen.

Wohnungsmarktkonform und empirisch besser ermittelbar ist daher eine Definition des einfachen Standards über den Mietpreis. Denn in der Regel kann davon ausgegangen werden, dass auf dem Wohnungsmarkt für Wohnungen mit einfacher Ausstattung in vergleichbarer Lage eine geringere Quadratmetermiete als für Wohnungen mit einer besseren Ausstattung zu zahlen ist.

1.4 Abstrakt angemessener Quadratmeterpreis – Ermittlung auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes

Die Rechtsprechung fordert, den angemessenen Mietpreis pro Quadratmeter für Wohnungen einfachen Standards anhand eines schlüssigen, nachvollziehbaren Konzeptes zu entwickeln.

Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die Voraussetzungen einer „planmäßigen und systematischen“ Datenerhebung und Datenauswertung erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. zum schlüssigen Konzept im Einzelnen BSG Ur. v. 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R; BSG Ur. v. 17.12.2009 – B AS 27/09 R; BSG Ur. v. 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R; BSG Ur. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Ur. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10) ist es erforderlich, dass

- die Datenerhebung ausschließlich in dem gesamten, genau definierten Vergleichsraum erfolgt,
- der Beobachtungszeitraum und
- der Gegenstand der Beobachtung nachvollziehbar dargelegt sind,
- die einbezogenen Daten repräsentativ und valide sind,
- die Art und Weise der Datenerhebung festgelegt ist,
- die Datenauswertung nach anerkannten mathematisch-statistischen Grundsätzen erfolgt.

Als mögliche Datenquellen für die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes kommen in Betracht:

- Mietspiegel, vor allem qualifizierte Mietspiegel
- Mietendatenbanken (Aufstellungen über den sozialen Wohnungsbau)
- Datenbestände des Erlanger Jobcenters (Daten der SGB II – Empfänger)
- Sozialstatistik (Daten der SGB XII – Empfänger)
- Daten der Wohngeldbezieher

Diese Datenquellen können einzeln oder auch kombiniert für die Ermittlung verwendet werden. Entscheidend ist, dass die jeweilige Datenquelle die vom BSG formulierten und geforderten Kriterien erfüllt.

Da das BSG die Kriterien insbesondere bei qualifizierten Mietspiegeln im Hinblick auf die auch für das schlüssige Konzept erforderliche Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit erfüllt sieht, dient der aktuelle Erlanger Mietspiegel 2021 als Datenbasis für die Ermittlung der angemessenen Mieten.

Mietspiegel umfassen kraft Gesetzes nur Mietverträge, die innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Erhebungsstichtag neu abgeschlossen oder angepasst wurden und damit sowohl Bestands- als Neuvertragsmieten.

Zudem dürfen in den Mietspiegel nur frei finanzierte Wohnungen einbezogen werden. Wohnungen, die einer Mietpreisbindung unterliegen (sozialer Wohnungsbau), werden bei der Erhebung nicht berücksichtigt. Für die Bestimmung der angemessenen Miete kann es aber sinnvoll sein, Wohnungen zu berücksichtigen, bei denen die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Viele Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII bewohnen solche Sozialwohnungen.

Aus diesem Grunde werden die anderen aufgezählten Datenquellen – soweit sie ergiebige und aussagekräftige Daten liefern – als ergänzende Daten und/oder zu Vergleichszwecken herangezogen.

a) Anforderungen an die Datenerhebung

aa) Datenerhebung im gesamten Vergleichsraum

Die Daten müssen im gesamten Vergleichsraum und nicht lediglich in bestimmten (z.B. mietgünstigen) Teilen des Vergleichsraums erhoben werden.

Für die Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurden 13.000 Haushalte aus dem gesamten Stadtgebiet stichprobenartig ausgewählt, angeschrieben und die Daten mittels eines Fragebogens abgefragt. Von den Rückläufen der Fragebögen flossen nur die mietspiegelrelevanten Wohnungen (z.B. freifinanzierte Wohnungen etc.) in die Auswertungen ein. Eine Beschränkung der Datenerhebung auf bestimmte Wohngebiete oder gar eine Erhebung über das Stadtgebiet hinaus erfolgte nicht.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass der Erlanger Mietspiegel eine Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmieten für Wohnungen und Einfamilienhäuser des gesamten Stadtgebietes, d.h. des gesamten Vergleichsraumes (BSG Urte. v. 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R) gibt.

Dieses Kriterium (aa) ist damit erfüllt.

bb) Beobachtungszeitraum

Für eine planmäßige systematische Datenermittlung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist es erforderlich, den maßgeblichen Beobachtungszeitraum festzulegen.

Im Falle, dass ein Mietspiegel als Datengrundlage dient, hat das BSG den Erhebungszeitraum des jeweils „gültigen“ Mietspiegels auch für das schlüssige Konzept anerkannt. Anerkannt wurde die Datenbasis aus einem Mietspiegel mit einem (einigen) Stichmonat (BSG Urte. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12; LSG Bayern Urte. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10), aber auch aus einem Mietspiegel mit einem sechsmonatigen Erhebungszeitraum (BSG Urte. v. 17.12.2009 – B AS 27/09 R).

Der Erlanger Mietspiegel wurde auf der Grundlage einer repräsentativ empirischen Erhebung im Zeitraum Januar/Februar 2021 erstellt. Dieser Erhebungszeitraum ist der für das schlüssige Konzept maßgebliche Beobachtungszeitraum.

Im Hinblick auf die zeitlichen Abstände, in denen Daten erhoben und überprüft werden sollten, wird auf die Regelungen in § 22 c Abs. 2 SGB II verwiesen: Im Falle der Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Satzungswege fordert § 22 c Abs. 2 SGB II eine Überprüfung der Werte in einem zweijährigen Turnus, um den aktuellen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen.

Soweit sich die Daten jedoch auf die Erhebung eines qualifizierten Mietspiegels stützen, können die für den qualifizierten Mietspiegel geltenden Zeiträume zur Datenerhebung übertragen werden. Hier ist nach vier Jahren gem. § 558 d Abs. 2 Satz 3 BGB ein neuer qualifizierter Mietspiegel zu erstellen, eine Anpassung des Mietspiegels ist allerdings bereits nach zwei Jahren durchzuführen (vgl. auch BSG, Urte. v. 12.12.2017 - B 4 AS 33/16 R). Der im Vergleich zur Regelung des § 22 c Abs. 2 SGB

Il längere Zeitraum lässt sich durch die hohen verfahrensrechtlichen Anforderungen an einen qualifizierten Mietspiegel rechtfertigen.

Die im Vergleich dazu kürzere Geltungsdauer einer Satzung gem. § 22 c SGB II ist dagegen durch das eingeschränkte Maß an gerichtlicher Überprüfbarkeit begründet.

cc) Gegenstand der Beobachtung

Der „Gegenstand der Beobachtung“ ist nachvollziehbar anhand derjenigen Faktoren zu definieren, die im Wesentlichen das Produkt „Mietpreis“ bestimmen (z.B. Brutto- oder Nettomiete, Art der Wohnung, Differenzierung nach Wohnungsgröße und Standard der Wohnung).

In einem ersten Schritt ist festzulegen, ob Daten zur Brutto- oder Nettomiete erhoben werden.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Bestimmung der „angemessenen Mieten“ eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden; die Bruttokaltmiete ist die Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (BSG Ur. v. 13.04.2011 - B 14 AS 106/10 R).

Bei den Erhebungen zum Erlanger Mietspiegel wurden beide Komponenten – sowohl die Nettokaltmiete wie auch die kalten Betriebskosten – erfragt, erfasst und ausgewertet (Preis pro Quadratmeter). Auf der Grundlage dieser erhobenen Daten wird die „angemessene Bruttokaltmiete“ ermittelt.

Des Weiteren gilt es nach Wohnungsgrößen zu differenzieren, da das quadratmeterbezogene Preisniveau bei kleineren und größeren Wohnungen – in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage – erheblich differieren kann (BSG Ur. v. 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R).

Dieser Effekt ist auch in der Universitätsstadt Erlangen zu beobachten. Im Jahr 2021 waren Einpersonenhaushalte mit 50,1% der häufigste Haushaltstyp in Erlangen. In Erlangen gab es – Stand 31.12.2020 (Quelle Sozialbericht 2021) – 56.985 Haushalte (ohne Wohnheimplätze).

Es erscheint naheliegend und pragmatisch, bei der Differenzierung nach Wohnungsgrößen die als abstrakt angemessen definierten Wohnungsgrößen des sozialen Wohnungsbaus (vgl. Ausführungen in Ziffer 1.) zugrunde zu legen.

Bezüglich der 1-Personen-Haushalte (angemessene Wohnungsgröße grundsätzlich bis 50 qm) wurden im Rahmen der Ermittlung der angemessenen Höchstmiete auch alle Wohnungen mit einer Größe unter 35 qm in die Berechnung einbezogen. Hintergrund ist, dass die Nichtberücksichtigung von Wohnungen, die kleiner als 35 qm sind, zu einer Verzerrung des Ergebnisses führen würde. Der Quadratmeterpreis von Kleinstwohnungen ist im Vergleich zu größeren Wohnungen regelmäßig höher. Tatsächlich werden solche Kleinstwohnungen jedoch von Leistungsempfängern nach dem SGB II sowohl bewohnt als auch nachgefragt (derzeit leben 1.472 nach dem SGB II-Leistungsberechtigte Personen in Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften, Stand Oktober 2022, Quelle Statistik der Bundesagentur). Daher stellt diese Vorgehensweise sicher, dass die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah abgebildet werden, um den höchstrichterlichen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept zu den angemessenen Unterkunftskosten zu genügen.

Schließlich gilt es, Standard und Ausstattung der Wohnungen festzulegen. Eine Beschränkung auf das unterste Marktsegment, d.h. auf Wohnungen mit „unterstem Ausstattungsgrad“ (Wohnungen in einfacher Wohnlage, ohne eigenen Raum für die Küche, ohne Toilette oder nur mit Gemeinschaftsbad, Kellerwohnungen) ist unzulässig. Wohnungen des untersten Ausstattungsgrades sind auf dem Wohnungsmarkt in Erlangen nahezu nicht vertreten und in der Konsequenz auch bei der Ermittlung der Werte des Mietspiegels ohne Auswirkung.

Verfügungswohnungen für obdachlose Menschen, die manchmal einen sehr einfachen Standard aufweisen, bleiben – da es sich hier nicht um freifinanzierten Wohnraum handelt – bei der Erstellung des Mietspiegels unberücksichtigt.

Auch die zahlreichen Wohnheimplätze für Studierende, die keine eigene Küche (evtl. nur eine kleine Kochgelegenheit) und kein eigenes Bad haben, wurden nicht berücksichtigt, da es sich auch hierbei um subventionierten Wohnraum handelt.

Eine Beschränkung auf das untere Marktsegment erfolgte somit nicht. Eine weitere Differenzierung der Daten nach Ausstattung, Lage, Bausubstanz etc. ist nach der Rechtsprechung nicht erforderlich.

Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII sind auf Wohnungen einfachen Standards zu verweisen. Wie bereits unter Ziffer 1 dargestellt, erscheint es wohnungsmarktkonform und auch empirisch

besser darstellbar, den einfachen Standard über den Mietpreis zu definieren. Der Mietpreis für Wohnungen einfachen Standards muss so bemessen sein, dass es den Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII – trotz der Konkurrenz mit anderen Nachfragegruppen nach günstigem Wohnraum – möglich ist, preisgünstige Wohnungen anzumieten.

Die Nachfrageseite nach preiswertem Wohnraum umfasst nicht nur die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII. Darüber hinaus müssen weitere Haushalte von Geringverdienern in die Betrachtungen einbezogen werden, die konkurrierend den gleichen Wohnraum nachfragen.

Hierzu gehören neben den Empfängern von SGB II und SGB XII

- Wohngeldempfänger
- Studierende
- Haushalte mit Niedrigeinkommen, die keine Transferleistungen erhalten

Bezüglich der Ermittlung dieser Zahlen wird in erster Linie auf die aktuellen Daten des Amtes für Stadtplanung und Mobilität, Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Erlangen zurückgegriffen. Der Stichtag der Erhebungen ist grundsätzlich der 31.12.2021. Soweit zwischenzeitlich aktuellere Zahlen vorliegen, werden diese zugrunde gelegt und erkennbar dargestellt.

Zum 31.12.2019 gab es in Erlangen 64.778 Wohnungen, zum 31.12.2022 66.630, was einer Steigerung von rd. 3% innerhalb von drei Jahren entspricht.

Erlangen hat 118.329 Einwohner (Stand 31.12.2022). Daneben wurden im Jahr 2022 13.176 Einwohner mit Nebenwohnsitz in Erlangen geführt. Somit liegt die Zahl der Wohnberechtigten derzeit bei ca. 131.500 Einwohnern mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

Für die Nachfragegruppen nach preisgünstigem Wohnraum lassen sich folgende Zahlen ermitteln:

Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII:

Es beziehen derzeit durchschnittlich 2.688 Bedarfsgemeinschaften (Stand Oktober 2022) Leistungen nach dem SGB II und 1.094 Bedarfsgemeinschaften (Stand Februar 2023) Leistungen nach dem SGB XII; es ist somit von **3.782** Haushalten auszugehen.

Haushalte, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen

Die Anzahl der Haushalte, die im September 2022 Wohngeld bezogen haben, belief sich nach Auskunft der Wohngeldstelle auf **496**.

Studierende

Im Wintersemester 2022/23 waren 39.657 Studierende an der Friedrich-Alexander-Universität am Standort Erlangen eingeschrieben. Aus einer Befragung des Sachgebiets Statistik und Stadtforschung im Jahr 2020 ergibt sich, dass hiervon etwa 7.900 mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldete Studierende nicht im elterlichen Haushalt leben. Hierzu kommen rund 5.700 Studierende mit Nebenwohnsitz, die in Erlangen leben. Insgesamt fragen also rund 13.600 Studierende Wohnraum nach. Die Nachfrage dieses Personenkreises kann aktuell mit rund 4.700 belegten Plätzen in Wohnheimen befriedigt werden (für Studierende standen im Jahr 2021 in Erlangen 3.611 Wohnheimplätze zur Verfügung -Quelle: Übersicht Studentenwerk unter www.studentenwerk.de 2021-, die nach den Erhebungen des Sachgebietes Statistik mit rund 4.700 Studierenden belegt sind). Nach einer Veröffentlichung von statista.com auf Grundlage einer Studie der Maastricht University aus März 2019 ist davon auszugehen, dass bundesweit rund 30% der Studierenden in Deutschland in Wohngemeinschaften leben. Lebensnah ist davon auszugehen, dass von diesem Anteil rund ein Drittel nicht nach preiswertem Wohnraum nachfragt, was rund 1.350 Personen entspricht (es werden von Wohngemeinschaften durchaus Wohnungen in gehobeneren Preislagen nachgefragt, da durch die Anzahl der Bewohner in der Summe auch höhere Mieten finanziert werden können). Auch bei Studenten, die sich nicht für eine Wohngemeinschaft entscheiden, kann davon ausgegangen werden, dass ein Drittel die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung hat und nicht auf preiswerte Wohnungen angewiesen ist, was einem Anteil für Erlangen von ca. 3.170 Personen entspricht. Die Anzahl der Studierenden, die mit anderen Nachfragern im einfachen Segment konkurriert, muss daher auch um diese Zahl reduziert werden.

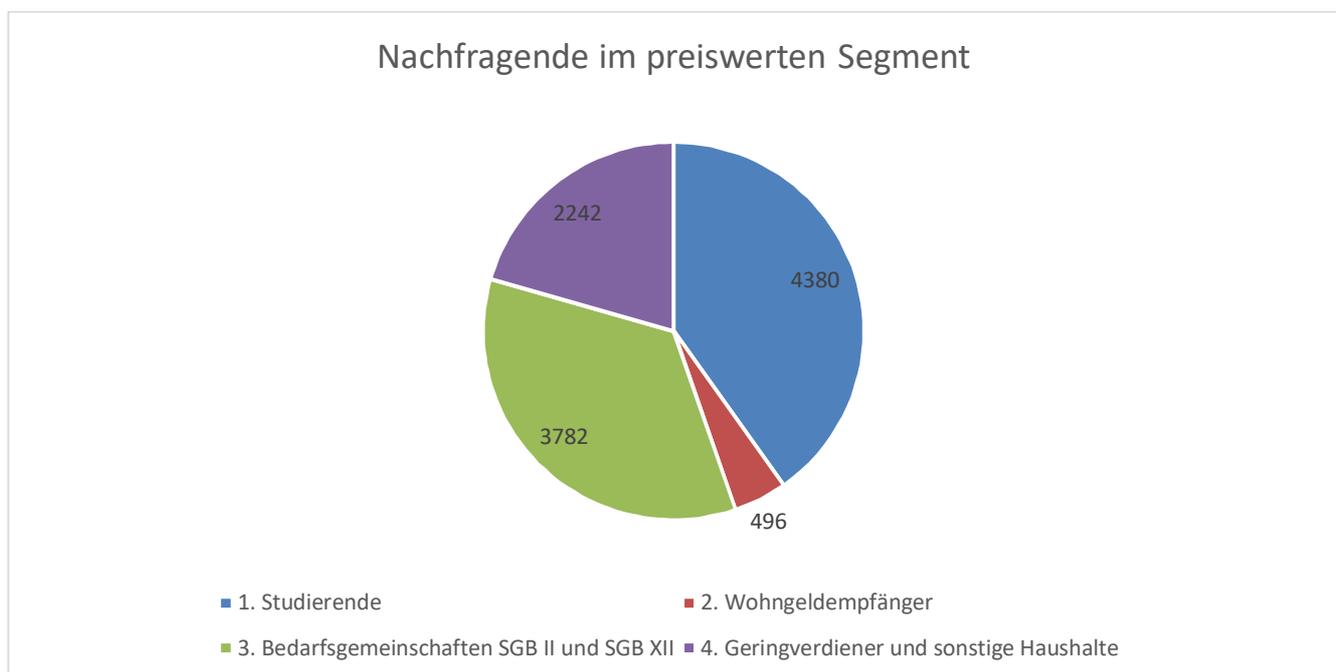
Es verbleiben demnach rund **4.380** Personen, die Wohnungen im preiswerten Segment nachfragen.

Sonstige Haushalte mit geringem Einkommen:

Um diese Gruppe zu bestimmen, kann auf statistische Erhebungen unter Einbeziehung der Melde-registerauskünfte sowie auf die Erkenntnisse aus dem Sozialbericht 2021, der wiederum auf den Bürgerbefragungen 2018 und 2020 basiert, zurückgegriffen werden. Danach – ausgehend von der Annahme, dass eine Armutsgefährdung vorliegt, wenn das Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60% des Medianeinkommens beträgt – gibt es in Erlangen (unter Bereinigung um die studentischen Haushalte) 6.520 Haushalte, die das o.g. Kriterium erfüllen (Stand 31.12.20). Nach einer Befragung durch das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung in den Jahren 2018 und 2020 beträgt der Median des Nettoäquivalenzeinkommens (alle Befragte ohne Studierende, die nicht im Elternhaus leben) 2.040,00 €. 60% hiervon entsprechen einem Betrag von 1.224,00 €. In dieser Gruppe sind Haushalte mit Transferleistungsbezug (SGB II, SGB XII sowie Wohngeld) enthalten.

Es wird von **2.242** Haushalten mit geringem Einkommen außerhalb des Transferleistungsbezugs ausgegangen, die mit den Transferleistungsbeziehern um kostengünstigen, einfachen Wohnraum konkurrieren.

Grafisch lassen sich die Nachfragehaushalte im preiswerten Segment wie folgt darstellen:



Im Stadtgebiet als dem maßgeblichen Vergleichsraum gibt es damit ca. **10.900** Haushalte, die nach preiswertem Wohnraum nachfragen. Dies entspricht – ausgehend von 56.985 Haushalten- (die öffentlich geförderten Wohneinheiten für Studierende wurden in Abzug gebracht) – einem Prozentsatz von rund 20 %.

dd) Repräsentativität und Validität der Daten

Das Verfahren der Datenerhebung muss geeignet („valide“) sein, Aufschluss über die aktuelle Miet-höhe der relevanten Wohnungen im örtlichen Vergleichsraum zu geben. Dazu müssen die erhobe-nen Daten insbesondere repräsentativ für den Vergleichsraum und das relevante Wohnungsmarkt-segment (angemessener einfacher Standard) sein.

Eine Stichprobe ist dann repräsentativ, wenn die Auswahl der Stichprobe aus der Grundgesamtheit rein zufällig erfolgt, ohne dass eine systematische Verzerrung gegenüber der zu repräsentierenden Grundgesamtheit stattfindet.

Nach Auskunft des Sachgebiets Statistik und Stadtforschung wurden in Erlangen ca.13.000 zufällig ausgewählte Haushalte schriftlich befragt; in die Auswertung flossen schließlich 1.731 mietspiegel-relevante Wohnungen ein, die ausgewertet wurden.

Das Landessozialgericht Bayern hat in seinem Urteil vom 11.07.2012 (L 16 AS 127/10) die Reprä-sentativität des Mietspiegels für die Stadt München, in welchem – bei mehr als der 10-fachen

Einwohner – und Wohnungszahl im Vergleich zu Erlangen – lediglich 3.000 mietspiegelrelevante Wohnungen ausgewertet wurden, anerkannt.

Soweit – wie in Erlangen – ein aktueller qualifizierter Mietspiegel vorliegt, ist es nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die auch für das schlüssige Konzept erforderliche Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit sinnvoll und ausreichend, dessen Grundlagendaten im Rahmen des schlüssigen Konzeptes auszuwerten.

Voraussetzung ist, dass der Mietspiegel die aktuelle Marktlage bzw. Marktentwicklung wiedergibt und selbst aus statistischer Sicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht. Da die im Jahr 2022 stark gestiegene Inflation in erster Linie die Energiekosten betrifft, die für die die Bruttokaltmiete nicht relevant sind und durch das Entlastungspaket der Bundesregierung zum Teil kompensiert werden konnten, ist ein Rückgriff auf die vor Beginn der überdurchschnittlichen Inflation erhobenen Daten unproblematisch.

Um die Aktualität der Zahlen zu den jeweiligen Miethöhen zu gewährleisten, wurden im Mietspiegel die Bestandsmieten nicht erfasst, die in den vier Jahren vor Erstellung des Mietspiegels unverändert geblieben sind. Das so ermittelte Ergebnis gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als (noch) repräsentativ für die aktuelle Marktlage (BSG, Ur. v. 19.10.2010 – B 14 AS 65/09 R).

Die Daten des sozialen Wohnungsbaus fließen nicht in die Zahlen des qualifizierten Mietspiegels ein, was im Rahmen der Ermittlungen zur angemessenen Höchstmiete aber zu keinen nennenswerten Verzerrungen führt. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Zahl der Sozialwohnungen im Verhältnis zum gesamten Wohnungsbestand gering ist (3.478 Stand 31.12.2021) Sozialwohnungen und somit ein relativ kleines Marktsegment darstellt (vgl. BSG, Ur. v. 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R).

b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels

Die Ermittlung angemessener Mietpreise nach „mathematisch statistischen Methoden“ erfolgte – auf der Grundlage der Daten des Erlanger Mietspiegels 2021 – durch das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung. Hierbei wurde nicht lediglich ein Durchschnittswert aller erfassten Mieten gebildet. Vielmehr wurde der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne im jeweiligen Wohnungssegment (z.B. Quintil, Quartil etc.) als Referenzwert für das gesamte maßgebliche Wohnungssegment zugrunde gelegt, so dass mit den ermittelten Werten jede Wohnung in diesem Segment anmietbar ist.

Folgende Mietpreise pro Quadratmeter Wohnfläche (ohne Betriebskosten) wurden ermittelt:

	Wohnfläche in Quadratmeter					
	bis 50	über 50 bis 65	über 65 bis 75	über 75 bis 90	über 90 bis 105	über 105
Grenze untere 20%	8,46	7,10	6,34	6,95	6,84	7,32
Anzahl	52	74	70	76	40	36
Grenze untere 25%	8,60	7,53	6,62	7,12	7,00	7,89
Anzahl	65	93	88	95	50	45
Grenze untere 30%	9,02	7,85	6,85	7,35	7,20	8,17
Anzahl	78	111	105	114	60	54
Grenze unteres Drittel	9,31	8,02	6,92	7,45	7,25	8,33
Anzahl	86	122	116	125	66	59
Grenze 50%	10,54	9,09	7,62	8,38	7,97	9,17
Anzahl	130	185	175	189	100	89
Anzahl insgesamt	259	369	349	378	199	177

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, wurden die Wohnungen entsprechend ihrer Wohnungsgröße erfasst; die Einteilung erfolgte anhand der Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte aus dem sozialen Wohnungsbau (vgl. Ziffer 1.1).

Die Tabelle weist die jeweilige Miete pro Quadratmeter Wohnfläche und die Werte für die jeweils unteren Segmente - 20 v. H. 25 v. H. 30 v. H. etc.- aus.

In jeder Zeile ist neben dem Mietpreis pro Quadratmeter auch die Anzahl der Wohnungen, die in die Stichprobe eingeflossen sind, benannt. Nach Auskunft des Sachgebiets Statistik und Stadtforschung haben die Grenzwerte, in denen die Zelle mit mindestens 30 Fällen (= Wohnungen) besetzt ist, eine ausreichende Datenbasis.

Ein Vergleich der einzelnen Werte der Tabelle lässt unschwer erkennen, dass die Miete kleinerer Wohnungen den höchsten Preis pro Quadratmeter aufweist und sehr große Wohnungen teurer sind als Mittelgroße. Diese Gewichtung muss bei der Ermittlung der angemessenen Mieten berücksichtigt werden; es muss der jeweils für die entsprechende Wohnungsgrößenklasse errechnete Quadratmeterpreis mit der Wohnungsgröße –gestaffelt nach der Haushaltsgröße- multipliziert werden. Das so ermittelte Ergebnis bildet die tatsächlichen Verhältnisse realitätsgetreu ab, d.h. dass für kleinere und besonders große Wohnungen in der Regel ein höherer Quadratmeterpreis zu zahlen ist (vgl. BSG Ur. v. 17.12.2009, - B 4 AS 27/09 R).

Bei der Frage, ob die Werte der unteren 20%, 25% oder die Werte der unteren 30% als angemessene Mietpreise bei der Berechnung Berücksichtigung finden, wird der aktuellen Rechtsprechung gefolgt:

Nach der vom BSG bestätigten Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichtes ist das untere Marktsegment jedenfalls dann hinreichend abgedeckt, wenn dieses das „preislich untere Fünftel des Wohnungsmarktes umfasst und der Anteil der Grundsicherungsempfänger an der Bevölkerung deutlich geringer liegt“ (BSG Ur. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Ur. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10 mit dem Hinweis auf einen Anteil von ca. 5 % von SGB II - Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung des Vergleichsraums). Erlangen hat – Stand 31.12.2022 - 118.329 Einwohner und 5.267 SGB II-leistungsberechtigte Personen (Stand Oktober 2022). Der Anteil der SGB II – Leistungsberechtigten liegt daher bei 4,45 %.

Zu beachten sind aber folgende Aspekte:

- Die Ermittlung der Daten für den letzten Mietspiegel erfolgte bereits Anfang 2021.
- Vor allem aufgrund des Krieges in der Ukraine hat es einen erheblichen Zuzug an geflüchteten Personen nach Erlangen gegeben, die nahezu ausnahmslos nach preiswertem Wohnraum nachfragen.
- Die Inflation ist seit Februar 2022 auf weit überdurchschnittliche Werte angestiegen.
- Die Anzahl der Studierenden ist seit 2015 um knapp 10.000 Personen gestiegen.

Diese Entwicklungen wirken sich auch auf die Nachfrage nach günstigen Wohnung aus. Diesem Umstand muss bei der Festlegung der neuen Mietobergrenzen angemessen Rechnung getragen werden.

In Anwendung der Rechtsprechung des BSG, die für die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ leitend sein muss, wird daher von den unteren 30% ausgegangen. Damit ist sichergestellt, dass eine ausreichend große Zahl an Wohnungen für Leitungsbeziehende nach dem SGB II und SGB XII tatsächlich anmietbar sind.

Es ermitteln sich damit – gestaffelt nach Haushaltsgröße - folgende Nettokaltmieten:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Nettokaltmiete
1-Personen-Haushalt	50 qm	9,02 €	451,00 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	7,85 €	510,25 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	6,85 €	513,75 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	7,35 €	661,50 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	7,20 €	756,00 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	8,17 €	122,50 €

c) Besonderheiten bei den „kalten Betriebskosten“

Es wurde durch das BSG klargestellt, dass die „kalten Betriebskosten“ (ohne Heiz- und Warmwasserkosten) abstrakt zu bestimmen und als Faktor in das zur Berechnung der angemessenen Miete zu bildende Produkt einzubeziehen sind (BSG Urf. v. 19.10.2010 – B 4 AS 65/09). Im Ergebnis ist eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden, die dann die maßgebliche Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten bildet (BSG Urf. v. 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 R). Damit scheidet die Festlegung getrennter Obergrenzen für die Nettokaltmiete und die kalten Betriebskosten aus; vielmehr steht es den Leistungsberechtigten frei, eine zu hohe Nettokaltmiete durch besonders niedrige Betriebskosten zu kompensieren oder umgekehrt.

Die mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten ergeben sich aus § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Mietkosten bzw. Betriebskosten auf die Daten aus Betriebskostenübersichten zurückzugreifen. Grundsätzlich ist hierbei auf örtliche Übersichten abzustellen, da insbesondere die Kosten für Versorgungs- und Entsorgungsdienstleistungen von Kommune zu Kommune stark differieren.

Bei der Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurde auch die Höhe der zu leistenden Betriebskosten abgefragt; es erfolgte allerdings keine nach den einzelnen Nebenkostenarten differenzierte Abfrage.

Da die durchschnittlichen Betriebskosten je nach Wohnungsgröße erheblich differieren, wird bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nicht vom Durchschnittswert aller Wohnungen ausgegangen, um kleinere Haushalte, die deutlich höhere Betriebskosten haben, nicht zu benachteiligen. Vielmehr werden die kalten Betriebskosten aufgrund der im Rahmen der statistischen Erhebungen zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten tatsächlichen durchschnittlichen Betriebskosten je Wohnungsgröße errechnet.

Abschläge hiervon, die den ggf. niedrigeren kalten Betriebskosten im einfachen Marktsegment Rechnung tragen sollen, können nicht fiktiv (aufgrund der Unterstellung, dass z.B. keine Kosten für Hausmeister und Gartenpflege anfallen) vorgenommen werden. Wollte man eine solche Kürzung vornehmen, müssten detaillierte Daten vorliegen, die das beweisen könnten. Solche Daten liegen nicht vor.

Für die einzelnen Haushaltgrößen errechnen sich damit folgende Beträge für die kalten Betriebskosten:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	kalte Nebenkosten
1-Personen-Haushalt	50 qm	87,21 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	101,73 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	125,48 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	143,86 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	147,12 €
Jede weitere Person	15 qm	17,70 €

d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenzen

Die Summe aus den „angemessenen Nettokaltmieten“ (Ziffer 1.4 Buchst. b) und den „angemessenen Betriebskosten“ (Ziffer 1.4 Buchst. c) ergibt die „angemessenen Bruttokaltmiete“.

Es errechnen sich damit folgende Bruttokaltmieten je Haushaltsgröße:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	451,00 €	87,21 €	538,21 €	539,00 €
2-Personen-Haushalt	510,25 €	101,73 €	611,98 €	612,00 €
3-Personen-Haushalt	513,75 €	125,48 €	639,23 €	640,00 €
4-Personen-Haushalt	661,50 €	143,86 €	805,36 €	806,00 €
5-Personen-Haushalt	756,00 €	147,12 €	903,12 €	904,00 €

Jede weitere Person	122,50 €	17,70 €	140,20 €	141,00 €
---------------------	----------	---------	----------	----------

Exkurs: Heizkosten

Die Heizkosten sind Bestandteil der Miete, finden aber bei der Feststellung der „Angemessenheit der Unterkunftskosten“ keine Berücksichtigung und sind deshalb nicht Gegenstand dieses Konzepts.

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Regelmäßig werden die tatsächlichen Heizkosten als angemessen zu Grunde gelegt.

Tatsächlich stellte die Übernahme der anfallenden Heizkosten im Bereich der Stadt Erlangen bisher kein Problem dar.

2. Abgleich mit anderen Daten

Das schlüssige Konzept kann – wie in Ziffer 2 ausführlich dargestellt – auf Daten unterschiedlicher Datenquellen basieren. Da ein Mietspiegel - wie keine andere der möglichen anderen Datenquellen – die vom Bundessozialgericht formulierten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept erfüllt, werden die „angemessenen Mieten“ auf der Basis des Mietspiegels ermittelt.

Nichtsdestotrotz erscheint es wichtig und richtig, auch andere Datenquellen – wie insbesondere die Daten des sozialen Wohnungsbaus und die Bestandsdaten SGB II und SGB XII – zu beleuchten und zu Vergleichszwecken heranzuziehen.

2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus

In einen Mietspiegel finden – wie bereits dargestellt – lediglich freifinanzierte Wohnungen Eingang. Öffentlich geförderte Wohnungen, insbesondere Sozialwohnungen, sind bei diesen Erhebungen ausgeschlossen. Sozialer Mietwohnungsbau wird definiert als der staatlich geförderte Bau von Wohnungen für Menschen, die ihren Wohnungsbedarf nicht auf dem freien Wohnungsmarkt decken können. Für die Vergabe dieser Wohnungen ist das Gesamteinkommen des jeweiligen Haushaltes entscheidend; zweifellos werden diese Wohnungen an die Haushalte, die auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind, vergeben.

Nach Auskunft des Sachgebietes Stadtentwicklung/Amt für Stadtplanung und Mobilität gab es in Erlangen im Jahr 2021 insgesamt 3.478 Sozialwohnungen. Rund 84% der Sozialwohnungen (2.909) in Erlangen stehen im Eigentum der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU.

Mit Urteil des BSG vom 22.09.2010 (B 4 AS 18/09 R), in welchem das BSG die Anforderungen an das schlüssige Konzept formuliert, stellt es weiter fest:

„Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten. Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes von frei finanzierten Mietwohnungen ist, ist im Rahmen der KdU grundsätzlich sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird; so etwa auch Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.“

Das BSG macht in diesem Urteil die Schwächen des Mietspiegels als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten sehr deutlich. Eigentliche Anwendungszwecke des Mietspiegels nach dem BGB sind Neuabschluss von Mietverträgen, Prüfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsgesetz und Mietwucher nach § 291 StGB. D.h. das wesentliche Anliegen ist das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanziert Mietwohnungen. Im Mietspiegel werden nur solche Mietverhältnisse berücksichtigt, die in den vergangenen vier Jahren neu abgeschlossen oder bei denen die Preise erhöht wurden. Bestehende Verträge, an denen sich seit vier Jahren nichts mehr verändert hat, dürfen nicht einbezogen werden, also gerade solche, die tendenziell niedriger liegen. Ebenso wenig fließen Sozialwohnungen ein.

Da viele der Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII in Erlangen Wohnungen der GEWOBAU, die allesamt Sozialwohnungen sind, bewohnen, wurden die Mietpreise für Sozialwohnungen bei der GEWOBAU – gegliedert nach Haushaltsgröße – abgefragt.

Es ergeben sich folgende Mietpreisspannen für die Wohnungen der GEWOBAU:

Zimmeranzahl	Öffentlich gefördert	Kaltmiete pro m ²	Belegrecht	Kaltmiete pro m ²	Gesamtzahl
1 Zimmer	311	3,61 € - 6,97 €	79	5,80 €	390
2 Zimmer < 55 m ²	219	4,51 € - 6,97 €	91	5,80 €	310
2 Zimmer > 55 m ²	289	4,06 € - 6,97 €	81	5,80 €	370
3 Zimmer < 65 m ²	34	4,85 € - 6,97 €	5	5,80 €	39
3 Zimmer 65m ² -90m ²	937	3,78 € - 6,97 €	216	5,80 €	1.153
4 Zimmer	224	3,70 € - 6,90 €	20	5,80 €	244
5 Zimmer	3	5,08 € - 5,93 €	4	5,80 €	7
6 Zimmer	1	5,79 €	-	5,80 €	1
Gesamt	2.018		496		2.514

In der Tabelle finden sich auch 496 Belegrechtswohnungen. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes auf der einen Seite und der rückläufigen Zahl an Sozialmietwohnungen auf der anderen Seite initiierte das Sozialamt der Stadt Erlangen den Vertrag über den Erwerb von 600 Belegrechtswohnungen und brachte diesen im März 2010 zum Abschluss, um das Angebot an preisgünstigem Wohnraum in Erlangen zu erhöhen. Die GEWOBAU verpflichtete sich in dem Vertrag, die betreffenden Wohnungen nach zeitgemäßem energetischem Standard zu sanieren und über die Stadt Erlangen an Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu vergeben. Der Mietpreis liegt zwingend innerhalb der „angemessenen Mieten“ der Stadt Erlangen und ist auf 20 Jahre gesichert. Aus diesem Grund werden die Belegrechtswohnungen bei der Ermittlung der Mietobergrenze nicht berücksichtigt.

Es stellt sich nun bei der Ermittlung der Mietobergrenze die Frage, ob die Daten des sozialen Wohnungsbaus tatsächlich Berücksichtigung finden sollen.

Denn die vom sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Daten sind hinsichtlich der Wohnungsgrößen nicht mit den Werten der für den Bereich des SGB II geltenden Wohnflächen nach den Bestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes deckungsgleich. Zudem konnten lediglich Preisspannen für die unterschiedlichen Wohnungsgrößen ermittelt werden. Das heißt, es kann nicht ohne weiteres festgestellt werden, welche konkrete Durchschnittsmiete einer bestimmten Wohnungsgröße zuzuordnen ist.

Nachdem jedoch der überwiegende Teil der Leistungsempfänger nach dem SGB II Sozialwohnungen bewohnt und bei der Wohnungssuche auf das Segment des sozialen Wohnungsbaus verwiesen wird, können die erhobene Daten zu Sozialwohnungen in Erlangen nicht unberücksichtigt bleiben. Vergleichende Berechnung ergeben, dass auch Sozialwohnungen angeboten werden, deren Mietpreis über den bei der Erstellung des aktuellen Mietspiegels ermittelten Höchstmieten der jeweiligen Wohnungsgrößenklasse der unteren 30% liegt.

Würden die Erhebungen zu den Sozialwohnungen bei der Ermittlung der Mietobergrenze außer Betracht bleiben, bestünde die Gefahr, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II nicht alle auf dem

Markt zur Verfügung stehenden Sozialwohnungen mit den festzusetzenden neuen Mietobergrenzen anzumieten in der Lage sind.

Daher erscheint es angezeigt, die Daten auszuwerten und bei der Ermittlung der neuen Mietobergrenzen heranzuziehen.

Bei den Quadratmeterpreisen für die Sozialwohnungen wurden in der Tabelle stets Preisspannen benannt, z.B. 3,61 € - 6,97 €. Es liegen keine Angaben darüber vor, ob in den einzelnen Größenkategorien mehr Wohnungen aus dem unteren oder dem oberen Bereich der angegebenen Preisspanne enthalten sind.

Um zu gewährleisten, dass jeder Leistungsberechtigte nach dem SGB II in die Lage versetzt wird, eine Wohnung innerhalb der geltenden Mietobergrenze tatsächlich anzumieten, wird aus den Daten des sozialen Wohnungsbaus als Referenzmiete der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne (z.B. 6,97 € bei Einpersonenhaushalten) zugrunde gelegt.

Ein Vergleich der auf diese Weise ermittelten Mietpreise pro Quadratmeter mit den Daten aus dem Mietspiegel (vgl. Tabelle unter Ziffer 2.5) ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Mietpreis je qm soz. Wohnungsbau	Mietpreis je qm Mietspiegel	Differenz pro qm	Differenz Nettokaltmiete pro Wohnfläche
1-Personen-Haushalt	6,97 €	9,02 €	2,05 €	102,50 €
2-Personen-Haushalt	6,97 €	7,85 €	0,88 €	57,20 €
3-Personen-Haushalt	6,97 €	6,85 €	- 0,12 €	- 9,00 €
4-Personen-Haushalt	6,97 €	7,35 €	0,38 €	34,20 €
5-Personen-Haushalt	6,90 €	7,20 €	0,30 €	31,50 €
Jede weitere Person	5,93 €	8,17 €	2,24 €	33,60 €

Es ist augenscheinlich, dass die aus dem Mietspiegel gewonnenen Werte die (Höchst-) Mieten aus dem sozialen Wohnungsbau – mit einer Ausnahme bei den 3- Personen-Haushalten – teilweise nicht unerheblich übersteigen.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage können die Daten des sozialen Wohnungsbaus nicht uneingeschränkt als Datengrundlage für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden.

Allerdings darf der um 0,12 € höhere Mietpreis pro Quadratmeter bei den 3-Personen-Haushalten nicht außer Acht gelassen werden. Da sehr viele Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII in Sozialwohnungen leben und die Hilfeempfänger bei Mietsenkungsaufforderungen stets explizit auf die Sozialwohnungen verwiesen werden, muss dieser Preis in die neu zu ermittelnden Mietobergrenzen einfließen. Der Mietpreis pro Quadratmeter erhöht sich bei den 3-Personen-Haushalten damit auf 6,97 €.

Sowohl bei der Wohnungssuche im Bereich des geförderten Wohnraums als auch auf dem freien Wohnungsmarkt sind Leistungsempfänger nach dem SGB II aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnungen des preiswerten Segments einer großen Konkurrenz ausgesetzt.

Die „angemessenen Mieten“ stellen sich damit unter Einbeziehung der Daten des sozialen Wohnungsbaus wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	451,00 €	87,21 €	538,21 €	539,00 €
2-Personen-Haushalt	510,25 €	101,73 €	611,98 €	612,00 €
3-Personen-Haushalt	522,75 €	125,48 €	648,23 €	649,00 €
4-Personen-Haushalt	661,50 €	143,86 €	805,36 €	806,00 €
5-Personen-Haushalt	756,00 €	147,12 €	903,12 €	904,00 €

Jede weitere Person	122,50 €	17,70 €	140,20 €	141,00 €
---------------------	----------	---------	----------	----------

2.2 Datenbestand des Erlanger Jobcenters und des Sozialamtes

Bei der Neufestsetzung der „angemessenen Kosten der Unterkunft“ werden die Daten vom Erlanger Jobcenter und vom Sozialamt nicht einbezogen. Aufgrund der seit 01.04.2020 geltenden Bestimmungen zu der Anerkennung der Kosten der Unterkunft im Anwendungsbereich des SGB II und SGB XII (Coronaregelungen und Einführung Bürgergeld) können hier keine belastbaren Werte generiert werden.

2.3 Datenbestand der Beziehenden von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Als weitere mögliche Datenquelle könnte grundsätzlich der Datenbestand der Wohngeldstelle ausgewertet werden. Aufgrund der geringen Anzahl der verwendbaren Datensätze können hieraus jedoch keine generellen Schlüsse für die neue Mietobergrenze gezogen werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil in Bezug auf die Daten der Wohngeldbeziehenden keine Differenzierung nach der Wohnungsgröße erfolgt.

2.4 Tabellenwerte des § 12 Wohngeldgesetz (WoGG)

In der Vergangenheit waren sehr häufig die Tabellenwerte des §12 WOGG gleichzeitig die für die Kommunen geltenden Mietobergrenzen; teilweise wurden diese Werte um einen Sicherheitszuschlag von 10 v.H. erhöht. Auch in Erlangen galten bis Mitte 2008 diese Werte als Mietobergrenzen.

Zum 01.01.2016 erhöhten sich die für die Stadt Erlangen geltenden Tabellenwerte nach dem WOGG, da das Stadtgebiet nicht mehr der Mietstufe III sondern neu der Mietstufe IV zugeordnet wurde. Hierdurch stiegen die geltenden Beträge erheblich.

Vergleich mit den Beträgen nach § 12 Wohngeldgesetz (zuzgl. 10%):

Haushaltsgröße	Neue Mietobergrenze	§12 WoGG zuzgl. 10 %	Differenz
1-Personen-Haushalt	539,00 €	540,10 €	- 1,10 €
2-Personen-Haushalt	612,00 €	654,50 €	- 42,50 €
3-Personen-Haushalt	649,00 €	778,80 €	- 129,80 €
4-Personen-Haushalt	806,00 €	907,50 €	- 101,50 €
5-Personen-Haushalt	904,00 €	1038,40 €	- 134,40 €
Jede weitere Person	141,00 €	125,40 €	15,60 €

Die Rechtsprechung fordert jedoch aus folgenden Gründen unabdingbar die Ermittlung der angemessenen Mieten in einem sogenannten schlüssigen Konzept:

- Datenerhebung und Datenauswertung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist unerlässliche Aufgabe des Leistungsträgers, um sachgerechte Entscheidungen im Verwaltungsverfahren treffen zu können.
- Die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes stellen keinen geeigneten Maßstab für die Angemessenheit der Unterkunftskosten dar. Die Gewährung von Wohngeld verfolgt einen anderen Zweck als die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII.
- Die Tabellenwerte spiegeln die örtlichen Gegebenheiten nicht angemessen wider und stellen nicht darauf ab, ob die vom Wohngeldberechtigten angemietete Wohnung im Sinne eines notwendigen Bedarfes angemessen ist. Nur in den Fällen, in denen lokale Erkenntnismöglichkeiten fehlen, lässt das BSG den Rückgriff auf die Wohngeldtabelle zu.

Da in Erlangen ein aktueller Mietspiegel vorliegt, ist ein Rückgriff auf die Werte aus § 12 WoGG nicht zulässig.

3. Ergebnis

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, müssen die neuen Mietobergrenzen – um den Anforderungen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen – auf die Daten des Mietspiegels gestützt werden. Lediglich bei den 3 –Personen – Haushalten erfolgt eine Erhöhung aufgrund der Auswertungen der Daten des sozialen Wohnungsbaus.

Ein Vergleich der neuen Mietobergrenzen mit den bisherigen Mietobergrenzen ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Bisherige Mietobergrenze ab 01.12.2020	Neue Mietobergrenze	Steigerung	
1-Personen-Haushalt	452,00 €	539,00 €	87,00 €	+19,25%
2-Personen-Haushalt	539,00 €	612,00 €	73,00 €	+13,54%
3-Personen-Haushalt	605,00 €	649,00 €	44,00 €	+7,27%
4-Personen-Haushalt	713,00 €	806,00 €	93,00 €	+13,04%
5-Personen-Haushalt	835,00 €	904,00 €	69,00 €	+8,26%
Jede weitere Person	119,00 €	141,00 €	22,00 €	+18,49%

Eine Erhöhung der Mietobergrenzen in diesem Umfang wird sich auf folgende Bereiche auswirken:

- Mietpreisniveau und Mietpreisstruktur
- Konkurrenzsituation der Haushalte mit geringem Einkommen
- Wohnungswirtschaft und Vermieter
- Kommunale Finanzen

Diese Wirkungen müssen jedoch – aufgrund der klaren Anforderungen der Rechtsprechung an das schlüssige Konzept – in Kauf genommen werden.

Folgende Regelungen werden beschlossen:

1. Die neuen Obergrenzen für die angemessenen Mieten gelten ab 01.06.2023.
2. Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 10 v.H. erhöht.
3. Eine Aufforderung die Unterkunftskosten bei bestehenden Mietverhältnissen zu senken, ist grds. entbehrlich, wenn
 - die Überschreitung geringfügig (= bis zu 10%) über der maßgeblichen Mietobergrenze liegt und / oder die aus dem Umzug resultierenden Folgekosten in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Kosteneinsparung stehen
 - der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (schwere Erkrankung, intensive soziale Bindungen, erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund von Behinderung etc.), so dass die höhere Miete aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls als angemessen erachtet werden kann
 - die Leistungen darlehensweise gewährt werden, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und auf absehbare Zeit (sechs Monate) der Leistungsempfänger aus dem Bezug ausscheiden wird.

„pERspektiven“ – gemeinsam Altersarmut begegnen			
Träger / Kooperationspartner	Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e.V.	Projekt-/ Maßnahmenstart	01.3.2023
Räumlicher Wirkungskreis / Quartiersbezug	Büchenbach		
Adressat*innen	Armutgefährdete und von Armut betroffene ältere Menschen		
Kurzbeschreibung	Betroffene sollen mit ehrenamtlicher Unterstützung durch eine niedrighschwellige „Hilfe zur Selbsthilfe“ unbürokratisch und individuell Entlastung erfahren. Hemmschwellen, um Unterstützung in Anspruch zu nehmen, sollen gesenkt werden. Auch Menschen mit wenig Geld sollen am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können.		
Ziele und Maßnahmen	<p>Wirkungsziel: Die Folgen von Altersarmut sind gelindert.</p> <p>Operative Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niedrighschwellige Zugänge zu Information, Beratung und Begegnung sowie Hilfen im Alltag sind ermöglicht und Hemmschwellen der Inanspruchnahme abgebaut. - Betroffene werden befähigt, (wieder) selbstbestimmt zu handeln. Selbstwirksamkeit und Selbstvertrauen werden gestärkt. - Soziale Teilhabe wird unterstützt und gestärkt. - Ein ehrenamtliches Unterstützungsnetzwerk für armutsgefährdete oder -betroffene ältere Menschen besteht und wird professionell begleitet. <p>Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Netzwerkarbeit und Aufbau von Strukturen der Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren im Stadtteil; - Aufbau von Strukturen des professionellen Freiwilligenmanagements (zum Beispiel Akquise von Freiwilligen; Schulungs-Curriculum); - Öffentlichkeitsarbeit; - Umsetzung und Erprobung unterschiedlichster Handlungsansätze, um Zugangswege zu Betroffenen für 		

	<p>Beratung, Unterstützung und Begleitung zu schaffen und die Inanspruchnahme von Unterstützung zu befördern;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begleitung, Unterstützung und bedarfsorientierte Weitervermittlung von Klient*innen; - Kontaktaufnahme zu älteren Menschen zum Beispiel in quartiersbezogenen Veranstaltungen; - Einrichtung eines Büros als Kristallisationsort für Kontakte und Beratung;
Nächste Schritte	<ul style="list-style-type: none"> - weitere Akquise von Interessierten über verschiedene Medien (Print, soziale Medien, Präsenz in Veranstaltungen; diverse Aktionen); - Schulung der Ehrenamtlichen und Vermittlung von Einsatzmöglichkeiten; - Fachliche Begleitung der Ehrenamtlichen; - Informationsveranstaltungen in Kooperation mit der Seniorenquartiersarbeit und weiteren Akteuren im Stadtteil; - Initiierung und Etablierung regelmäßiger Informations- und Begegnungsangebote sowie von Veranstaltungen für die Zielgruppe(n);
Finanzierung	Städtischer Zuschuss jährlich i.H.v. 40.000 €

„Senioren-Nachbarschaftsbüro“			
Träger / Kooperationspartner	Malteser Hilfsdienst e.V.	Projekt-/ Maßnahmenstart	01.09.2021
Räumlicher Wirkungskreis / Quartiersbezug	Sebaldus, Rathenau		
Adressat*innen	Alleinlebende und sozial zurückgezogene ältere Menschen		
Kurzbeschreibung	Im Senioren-Nachbarschaftsbüro wird durch Information über wohnortnahe Hilfs- und Beratungsangebote, durch Vorträge sowie durch gemeinschaftliche Angebote und regelmäßige Treffpunkte die soziale Teilhabe älterer Menschen unterstützt und gefördert. Hierbei wirken auch freiwillig engagierte Menschen im Sinne von nachbarschaftlicher Hilfe mit.		
Ziele und Maßnahmen	<p>Wirkungsziel:</p> <p>Das Klima eines sozialen Miteinanders wird gefördert. Vorhandene Ressourcen werden genutzt und Engagement gefördert.</p> <p>Operative Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Informations- und Beratungsangebot im Quartier ist aufgebaut. - Ein niedrigschwelliger, offener Nachbarschaftstreff mit gemeinschaftlichem Angebot besteht. - Ein nachbarschaftliches Unterstützungsnetzwerk ist initiiert und die Vernetzung mit Einrichtungen, Vereinen, Initiativen, Beratungsangeboten besteht. <p>Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung offener Sprechzeiten für Beratung und Information, bei Bedarf auch in Form von Hausbesuchen; - Organisation und Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen; - Aufbau und Freiwilligenmanagement für ehrenamtliche Hilfen für Ältere und zur Unterstützung der sozialen Teilhabe älterer Menschen; - Vernetzung mit Einrichtungen, Vereinen, Initiativen, Beratungsangeboten und Alltagshilfe innerhalb des Quartiers und stadtteilübergreifend; 		

<p>Nächste Schritte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Externe Evaluation des Projekts im Rahmen der Bundesförderung des Projekts in Form von Fokusgruppen mit Ehrenamtlichen und Senior*innen bzw. mit Fragebogenbefragung von Senior*innen; - nach Ende der Projektphase (12/2023) wird die laufende Weiterführung des Senioren-Nachbarschaftsbüros mit Hilfe städtischer Förderung angestrebt; hierfür werden ausgehend von den Projekterfahrungen und Evaluationsergebnissen spezifische Zielvereinbarungen getroffen;
<p>Finanzierung und Laufzeit</p>	<p>städtischer Zuschuss jährlich i.H.v. 41.196 €; bis 12/2023 außerdem Zuschuss des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (anteilige Aufteilung von Projektaufwendungen zwischen städtischer Förderung und Zuschuss des BMFSFJ); im Anschluss weiterhin städtischer Zuschuss mit entsprechend reduzierten Personalkapazitäten;</p>

Wohnberatung			
Träger / Kooperationspartner	Abt. Seniorenamt, Sozialamt der Stadt Erlangen	Projekt/Maßnahmenstart	offen
Räumlicher Wirkungskreis / Quartiersbezug	Stadtgebiet Erlangen		
Adressat*innen	Senior*innen und Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen		
Kurzbeschreibung	Menschen werden informiert, beraten und unterstützt, (präventiv) durch Wohnungsanpassung das Leben in der eigenen Häuslichkeit sicher und selbstbestimmt zu gestalten (auch bei Hilfebedarf). Sie werden über geeignete alternative Wohnformen informiert, um diese für ihre Bedürfnisse bewerten zu können. Bei Bedarf werden sie bei einem Wohnungswechsel beraten und unterstützt. Interessierte an gemeinschaftlichen Wohnformen erhalten Gelegenheiten für Erfahrungsaustausch und Vernetzung.		
Ziele und Maßnahmen	<p>Wirkungsziel:</p> <p>Älteren Menschen können ihren veränderten Bedarfen und Möglichkeiten entsprechend wohnen. Wohnalternativen stehen in ihrem Stadtteil zur Verfügung.</p> <p>Operative Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die möglichst selbständige Lebensführung und der Verbleib im vertrauten Wohnumfeld sind ermöglicht. - Häuslichen Unfällen wird präventiv entgegengewirkt. - Interessierte werden zu alternativen Wohnformen informiert. - Unterstützung bei Hilfsbedürftigkeit und häusliche Pflege werden erleichtert, An- und Zugehörige entlastet. <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung zu Wohnraumanpassung, Wohnmöglichkeiten und alternativen Wohnformen; - Beratung zu Fragen des Erhalts und Unterstützung des selbständigen und sicheren Wohnens; - Information und Beratung zu Möglichkeiten der finanziellen Entlastung und Unterstützungsmanagement bei Veränderung der Wohnform; - Unterstützung für Interessierte an gemeinschaftlichem / generationenübergreifendem Wohnen; - Aufbau eines ehrenamtlichen Unterstützungspools; - Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit; 		

Nächste Schritte	<ul style="list-style-type: none">- Stellenbesetzung Wohnberatung;- Weiterentwicklung eines Konzepts für Wohnungs- und Wohnanpassungsberatung;
Finanzierung	Planstelle (0,5 VZÄ) bei Amt 50 / 504

Seniorenquartiersarbeit Büchenbach			
Träger / Kooperationspartner	Abt. Seniorenamt, Sozialamt Stadt Erlangen	Projekt-/ Maßnahmenstart	01.07.2022
Räumlicher Wirkungskreis / Quartiersbezug	Büchenbach (Nord)		
Adressat*innen	Senior*innen im Quartier: <ul style="list-style-type: none"> - in Problemsituationen mit Informations-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf, - die sich engagieren bzw. in die Quartiersgemeinschaft einbringen wollen; 		
Kurzbeschreibung	Einzelfallbezogene psychosoziale Beratung und Unterstützung von Senior*innen in benachteiligten Lebenssituationen oder bei alltagsbezogenen Anforderungen sowie Förderung von nachbarschaftlichen Angeboten, freiwilligen Engagement und niedrigschwelligen Begegnungsmöglichkeiten.		
Ziele und Maßnahmen	<p><u>1. Starkes Individuum</u></p> <p>Wirkungsziel 1.1: Älteren Menschen sind Hilfsstrukturen und Teilhabeangebote bekannt und sie werden zu ihren individuellen Fragestellungen (wohnnah) präventiv und adressatengerecht informiert, beraten und unterstützt.</p> <p>Operatives Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niedrigschwelliger Zugang zu professioneller Beratung und fachlicher Unterstützung wird gewährleistet. <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau, Etablierung und Sicherstellung eines zentralen psychosozialen Beratungsangebots für Senior*innen (u.a. durch Hausbesuche); <p>Wirkungsziel 1.2: Die Interessen, Belangen und Ressourcen älterer Mensch werden wahrgenommen und berücksichtigt sowie in Gremien, wie der Stadtteilarbeit und der Stadtentwicklung eingebracht und vertreten.</p> <p>Operatives Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Wissen und die Erfahrungen über den Sozialraum und seine Ressourcen zur Optimierung von Einzelfalllösungen sind gebündelt und nutzbar gemacht. 		

Maßnahmen:

- Aktive Vernetzungsarbeit mit unterschiedlichen Akteuren im Sozialraum und im Stadtgebiet sowie regelmäßige Beteiligung und Mitwirkung an relevanten lokalen und thematischen Arbeitsgruppen (z.B. Diakonische Runde);

2. Gesellschaftliche Einbindung**Wirkungsziel 2.1**

Vorhandene Ressourcen werden genutzt und Engagement gefördert. (in Koop. mit dem AWO Quartiersprojekt, Projekt pERSpektiven, Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt);

Operatives Ziel:

- Die Seniorenquartiersarbeit unterstützt den Aufbau und die Förderung ehrenamtlicher sowie nachbarschaftlicher Strukturen.

Wirkungsziel 2.2

Das Klima eines sozialen Miteinanders wird gefördert. (in Koop. mit dem AWO Quartiersprojekt, Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt, Amt für Stadtteilarbeit, Quartiersmanagement, Religionsgemeinden).

Operatives Ziel:

- Die Seniorenquartiersarbeit unterstützt den Aufbau niedrigschwelliger Begegnungsangebote mit Möglichkeiten des Austausches, der Information und des Knüpfens sozialer Kontakte und bringt sich in diese ein.

Maßnahmen für Operative Ziele 2.1 und 2.2:

- Organisation von Informationsangeboten zum Thema Freiwilliges Engagement (Nachbarschaftsprojekt);
- Aufbau Projekt Nachbarschaftshilfe (Nachbarschaftsprojekt/Projekt pERSpektiven);
- Aufbau und (Mit-)Organisation, Teilnahme an offenen Treffs (AWO Stadtteil-Café, Friedhofs-Café);

3. Lebenslanges Lernen / Gesund Alter(n)**Wirkungsziel:**

Ältere Menschen haben möglichst einfachen Zugang zu vielfältigen Informations- und Bildungsangeboten. (in Koop. mit VHS, Amt für Stadtteilarbeit und weiteren Akteuren im Sozialraum).

	<p>Operatives Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niedrigschwellige Möglichkeiten bedarfs- und interessenorientierter Informations-, Bildungs- sowie Versorgungsangebote sind vorhanden / umgesetzt. <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation von Informations- und Vortragsangeboten und Kooperation mit quartiersübergreifenden Akteuren (z.B. VHS, Betreuungsstelle etc.); - Konkretes Projekt: kostenlose Vortragsreihe „Stadtteil-Kompass“ zu seniorenspezifischen und präventiven Themen wie Altersrente, Sozialleistungen für Ältere, Wohnen im Alter, Möglichkeiten der Pflege;
Nächste Schritte	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau Angebotsstrukturen und Vernetzung; - Vertiefung von Kooperationen; - Aufbau Projekt Nachbarschaftshilfen; - Unterstützung beim Ausbau von ehrenamtlichen Engagements;
Finanzierung	Planstelle (1,0 VZÄ) bei Amt 50 / 504

Amt: 50 Bezeichnung: Sozialamt

1. Budgetabrechnung 2022 (Vorjahr)

Hat das Budget 2022 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag	-3.637.419,21	Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag	-3.637.419,21	Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2023

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

	Euro
Ca. 4,5 Mio.	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 *Unvorhersehbare Mehrausgaben in den Bereichen Hilfe zum Lebensunterhalt (Prd. 3111), Hilfe zur Gesundheit (Prd. 3114), Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten (Prd. 3115). In allen Bereichen liegen die bereits ausgegebenen Aufwendungen bei über 70% des Planes; somit ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung der Einnahmen in diesen Bereichen das Planbudget, bei gleichbleibender Entwicklung der gesetzlichen Aufwendungen, Mehrausgaben in Höhe von mindestens 0,5 Mio Euro entstehen.*

3.1.2 *Auf der Ertragseite sind zurzeit folgende Einnahmeausfälle in folgenden Höhen zu verzeichnen: Produkt Grundsicherung 4. Kap. SGB XII ca. 1 Mio €; Produkt 3131 Asyl ca. 2.5 Mio. €; Produkt 3121 Erstattung BUT 2,0 Mio €; Produkt 5221 Wohnungsbauförderung 0,5 Mio €. Die Erstattungen sind alle angemeldet und angemahnt. In den Bereichen Asyl und BUTerstattung kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Erstattungen rechtzeitig bearbeitet werden. Somit ist hier mit Mindererträgen von insgesamt ca. 6 Mio. € zu rechnen.*

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten Ca. 6,5 Mio. Euro

3.2.2 Gegenfinanzierung:
Erstattungen Bund, Land, EJC Siehe Ziffer 3.3 Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 *Da es sich zum einen um gesetzliche Pflichtleistungen und zum anderen um vom Stadtrat beschlossene Zuschüsse handelt, können keine Maßnahmen zur Reduzierung der Mehraufwendungen ergriffen werden. Eine zeitnahe Erstattung durch den Bund bzw. das Land und EJC wird durch das Amt 50 durch Erinnerungen, Mahnungen etc. angestrebt; ausschließlich im Bereich Grundsicherung und Wohnungsbauförderung (Volumen von ca. 1,5 Mio. €) ist mit einer gewissen Sicherheit eine zeitnahe Erstattung zu erwarten. Leider sind im Bereich der Erstattungen, die meist aufgrund fehlenden Personals bei den Erstattungsbehörden ausfallen, dem Amt 50 keine weiteren, außer der bereits erwähnten Maßnahmen zum Erhalt der Erstattungen gegeben. Im Bereich des Möglichen handelt das Amt 50 hier zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Amtes bzw. wird alles getan, um den Plan 2023 und das Sachmittelbudget 2023 einzuhalten.*

Erwartete Einsparung	Ca. – 1,5 Mio.	Euro
----------------------	----------------	------

3.3-2 *Bei den Produkten 3126/3451 Leistungen Bildung und Teilhabe, 3154 Einrichtungen für Wohnungslose, 3517 sonstige soziale Angelegenheiten wurde der Budgetrahmen nicht ausgeschöpft. Es ist damit zu rechnen, dass dies auch bis Ende 2023 so bleibt.*

Erwartete Einsparung	Ca. - 0,5 Mio.	Euro
----------------------	----------------	------

3.3.3

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

3.3.4

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

3.3.5

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
- Ja

4.1 Welche sind das?

- 4.1.1
- 4.1.2
- 4.1.3
- 4.1.4
- 4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

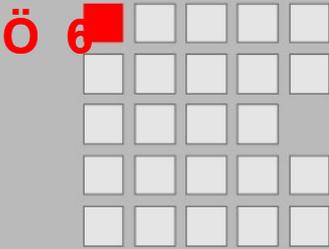
Datum:	03.08.2023	Bearbeitet von:	Frau Schöner	Amt:	50
--------	------------	-----------------	--------------	------	----

Amt 50 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2022

	Erträge	Aufwendungen		Beschreibung
	20.817.800,00	-26.231.800,00	-5.414.000,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
		50.000,00		Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
		200.000,00		HH-Sperre 50.4 "Einmaliger coronabedingter 250 € Gutschein für Kinder mit ErlangenPass für Mitgliedschaften, Sportvereine, Musikunterricht etc." gem. STR-Beschluss v. 13.01.2022 (SK 531801, KSt 500090, KTr 35172050)
		-6.500.000,00		HH-Sperre 10.6 "Zuschuss ESTW für Ersatz stromfressender Elektrogeräte" gemäß Einigungsgespräch zum Haushalt 2023 (SK 530101, KSt 502090, KTr 33110010, Vorabdot. 50.331ESTW)
		-99.078,43		MNB Nr. 120: Mehrbedarf im Sozialamt (MUmb. f. SK 529101, 533811 v. SK 401301 / Amt 20 gem. STR-Beschluss vom 24.11.2022)
		0,00	-6.349.078,43	MNB Nr. 195: Rücklagenentnahme gem. Liste lt. Mail Fr. Schöner v. 15.12.2022 für Erlangen Pass Plus, Ausstattung Verfügungswohnungen, Sonderaufwendungen wegen Corona, Fortbildung, Taxigutscheine für Senioren (MUmb. f. SK 526121 aus der Budgetrücklage)
				Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 50 Budgetabrechnung 2022

	20.817.800,00	-32.580.878,43	-11.763.078,43	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
	19.822.962,77	-35.223.460,41	-15.400.497,64	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
	-994.837,23	-2.642.581,98		Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
			-3.637.419,21	Ergebnis Sachmittelbudget Bereinigungen Sachmittelbudget:
				Es wird in 2023 mit Erstattungen gerechnet, die mindestens den vorgesehenen Verlustvortrag decken. Eventuell erforderliche Bereinigungen werden in der Budgetabrechnung 2023 vorgenommen.
			-3.637.419,21	Bereinigtes Ergebnis
				Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
				abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
				abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
				plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
			-3.637.419,21	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **01.08.2023**
Antragsnr.: **124/2023**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/50**
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag: ErlangenPass als App

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum Haushalt 2022 hat die SPD-Fraktion zum Arbeitsprogramm des Amtes 50 den Antrag gestellt, für den ErlangenPass eine App zu entwickeln. Aus Sicht der SPD-Fraktion ermöglicht eine Digitalisierung eine weitere attraktive und niederschwellige Form des ErlangenPasses, die weitere ErlangenPass-Berechtigte erreichen würde. Eine App könnte auch den Zugriff auf die Broschüre „Gut beraten - günstig leben“ ermöglichen und damit einen vereinfachten Zugang zu dieser.

Datum
01.08.2023

Zu den Haushaltsberatungen 2022 wurde von Seiten der Verwaltung die Entwicklung einer solchen App begrüßt, konnte aber aufgrund fehlender personeller Kapazitäten nicht umgesetzt werden. Im Zuge der Vorbereitung der Einführung des ErlangenPassPlus wurde eine weitere Stelle geschaffen.

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Wir beantragen deswegen zu überprüfen, ob mit den zusätzlichen personellen Ressourcen eine App für den ErlangenPass, den ErlangenPassPlus, inklusive eines Zugriffs auf die Broschüre „Gut beraten - günstig leben“ realisierbar ist.

Seite
1 von 1

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Munib Agha
Sprecher für Digitales

Dunja Zaouali
Sprecherin für Senior*innen

Andreas Bammes
Sprecher für Soziales

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	07.06.2023
Antragsnr.:	084/2023
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V/50
mit Referat:	

Erlangen, den 07.06.2023

Antrag zum Wohngeld

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Die Verwaltung möge bis zum Oktober 2023 die tatsächliche Zahl der Wohngeldanträge evaluieren sowie ein Personalkennzahlenmodell nennen.

Begründung:

Im letzten Stadtrat berichtete der Sozialreferent auf unsere Anfrage hin, dass das Antragsaufkommen um 40 % gestiegen sei. Die Bearbeitungszeit verlängere sich um Monate. Begründet wurde dies auch mit einem höheren Beratungsaufwand.

Um überblicken zu können, ob die Stellennachbesetzung zum 01.07. ausreicht, um den Mehraufwand zu leisten, wird darum gebeten, nach einem Quartal die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge pro VZ-Stelle und falls nötig, den weiteren Personalbedarf zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
 (Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

